BF
1583
D86
B 1,197,103
1207

PROPERTY OF
The University of Michigan Libraries
1817
ARTE[illegible]A VERITAS

α
35314

Digitized by Google

119207

Die Stellung der Jeſuiten

in den

deutſchen Hexenprozeſſen.

Von

Bernhard Duhr S. J.

Köln, 1900.

Kommiſſions-Verlag und Druck von J. P. Bachem.

BF
1

542761-013

Vorwort.

Die Stellung der Jesuiten in den deutschen Hexenprozessen ist bald in einseitig apologetischem Interesse zu glänzend, bald in einseitig gegnerischer Tendenz zu schwarz gezeichnet worden. Auf den folgenden Blättern soll ein Versuch gemacht werden, ohne Tendenz nach der einen oder anderen Richtung hin die wahre Sachlage zu schildern. Wie anderwärts, soll man sich auch in dieser Frage nicht scheuen, die Wahrheit voll und ganz zu sagen und auch hier den Satz Ciceros zu befolgen, den Leo XIII. in seinem bekannten Schreiben vom 18. August 1883 allen katholischen Historikern zur Richtschnur gegeben: Der Historiker soll nicht wagen, die Unwahrheit zu sagen, und nicht fürchten, die Wahrheit zu offenbaren (De oratore II, 15: Nam quis nescit primam esse historiae legem ne quid falsi dicere audeat, deinde ne quid veri non audeat?). Nur die Wahrheit wirkt befreiend, und nur die wahre Geschichte wird als Leuchte der Wahrheit zugleich zur Lehrmeisterin für das Leben. Wie manche irrige Auffassungen schleppen sich von Jahrhundert zu Jahrhundert, weil man in einen Spiegel gesehen, der die Bilder der Vergangenheit in falschem Lichte und verzerrter Stellung wiedergegeben hat! Wenn dann solche Auffassungen noch einschneidende Bedeutung für das praktische Leben haben, kann die Verhüllung oder Vertuschung der Wahrheit von sehr bösen Folgen begleitet sein. Das sehen wir so recht klar in unserer Frage. Hätte man sich allgemein zu einer der Wahrheit entsprechenden kritischen Geschichtsbetrachtung der Hexenprozesse früher durchgerungen, so wären wohl zahlreiche Justizmorde verhütet worden. In dieser Beziehung dürften die folgenden Ausführungen eine sehr eindringliche Predigt gegen Leichtgläubigkeit und Kritiklosigkeit enthalten.

Die vorliegende Arbeit ist, wie gesagt, ein Versuch: das Material wird noch vielfach zu ergänzen sein, aber auch in ihrer Unvollkommenheit kann sie der Wahrheit dienen. Das ist der aufrichtige Wunsch des Verfassers.

Exaeten bei Roermond, 31. März 1900.

B. Duhr S. J.

Inhalt.

Seite

Vorwort 3

1. Die Schuldfrage im allgemeinen 7

2. Die erſten Jeſuiten in Deutſchland und P. Scherer in Wien 22

3. Die Trierer Vorgänge 29

4. Gregor von Valenzia und Martin Delrio 35

5. Adam Tanner und Paul Laymann 45

6. Die Cautio criminalis des P. Spe 59

7. Hofbeichtväter und Hofprediger 66

8. Hexenprozeſſe und Gegenreformation 74

9. Die Paderborner Beſeſſenen 78

10. Wiederauflodern der Hexenbrände im 18. Jahrhundert 84

Schlußwort 95

1. Die Schuldfrage im allgemeinen.

Hexen und Zauberer, die in besonderer Verbindung mit dem Teufel stehen, kennen alle Zeiten und alle Völker. Zeiten großer Not und tiefgehender Verwilderung sind Blüteperioden für Hexenwahn und Hexenverfolgung. In Deutschland können als solche Zeiten besonders das ausgehende 16. Jahrhundert und die Periode des dreißigjährigen Krieges bezeichnet werden. Der Wahn des vielfach unwissenden und vernachlässigten Volkes witterte überall Hexerei und Zauberei, und engherzige, kritiklose, unpraktische Gelehrte, Laien und Geistliche, Juristen und Theologen gaben dem Volkswahn nach, anstatt ihm zu widerstehen. So entfachte der Wahn im Bunde mit Rachsucht und Habgier, unterstützt und endlos erweitert von einer fast wahnsinnig zu nennenden Anwendung der Folter die entsetzliche Periode der Hexenbrände, dieser Schmach für unser deutsches Vaterland wie für den christlichen Namen.

Was man auch immer von grauenhaften Verbrechen der Hexen in einzelnen Fällen behaupten und beweisen mag, soviel steht heute historisch fest, daß in den deutschen Hexenprozessen Tausende unschuldig gefoltert, verurteilt und verbrannt worden sind. Dafür haben wir außer den im Verlauf unserer Untersuchung anzuführenden Belegen das ganz unanfechtbare Zeugnis des P. Spe, der als einer der zuverlässigsten Kenner der deutschen Hexenprozesse allgemein anerkannt ist. P. Spe versichert unter einem Eidschwur: ich habe bis jetzt keine Hexe zum Scheiterhaufen geführt, die ich in Anbetracht aller Umstände mit Klugheit als schuldig erklären könnte. Dasselbe habe ich von zwei anderen wohl zusehenden Theologen gehört, und doch habe ich alle Mühe aufgewandt, um die Wahrheit zu ergründen [1]).

[1]) Cautio criminalis, Dub. 30, docum. 19 (p. 240), die Seitenzahlen nach der zweiten Ausgabe Francofurti 1632.

Ganz allgemein erklärt die Kongregation der Inquiſition in ihrer Inſtruktion vom Jahre 1657, daß kaum ein Prozeß gegen die Hexen richtig geführt worden ſei.

Hätten wir aber auch ſolche und ähnliche Zeugniſſe nicht, ſo genügte allein die Erwägung, wie die Prozeſſe geführt wurden, um zu dem ſicheren Urteile zu gelangen: In dieſen Prozeſſen müſſen viele Unſchuldige verurteilt worden ſein, denn in den meiſten Prozeſſen war ein Entrinnen auch für die unſchuldigſten Angeklagten einfach unmöglich. Die Folter in ihrer Anwendung bei den Hexenprozeſſen iſt mit Recht „das faſt unfehlbare, ſchreckliche Werkzeug des Juſtizmordes“ genannt worden [1]).

Der Hexenwahn war bei den meiſten Inquiſitoren und Richtern ſo zur fixen Idee geworden, daß ſie von vornherein von der Schuld der Angeklagten überzeugt waren, und es nun für ihre Pflicht hielten, durch fortgeſetztes Foltern auch das Geſtändnis zu erpreſſen. Trat ihnen das Geſetz entgegen, welches der Wiederholung der Folter beſtimmte Schranken ſetzte, ſo halfen ſie ſich mit der unwürdigen Unterſcheidung, daß ſie die Wiederholung der Folter nur Fortſetzung nannten.

P. Spe hat in gerechtem Eifer dies Verfahren gegeißelt. Nachdem er die Worte des Hexenhammers angeführt, auf die man ſich berief, ſchreibt er: Ich weiß nicht, was ich ſagen ſoll, daß Religioſen (Ordensleute) und Prieſter ſo ſprechen und in einer ſo bitteren Sache mit Worten ſpielen können. Fürwahr, das ſcheint mir eine irreligiöſe Grauſamkeit, und ich beginne zu fürchten, ja ich habe ſchon oft vorher gefürchtet, daß die genannten Inquiſitoren (Sprenger und Inſtitoris) dieſe ganze Menge der Hexen zuerſt nach Deutſchland importiert haben durch ihre ſo indiskreten oder vielmehr durch die in Wahrheit diskreten und geteilten Folterungen [2]).

---

[1]) Riezler, Geſchichte der Hexenprozeſſe in Bayern (Stuttgart 1896), S. 277.

[2]) Torturis suis tam indiscretis, imo inquam verissime discretis et divisis. Dub. 23. praetextus 5 (p. 172). Wenn einer den Hexenhammer nicht kennt, könnte er verſucht ſein, das Zitat Spes für falſch zu halten, aber es ſteht genau ſo an der von Spe citierten Stelle, Pars 3. qu. 14: Quarto stat actus in isto, quod si quaestionatus decenter nolnerit fateri veritatem, ponantur alia tormentorum genera coram eo, dicendo, quod oporteat eum haec sustinere, nisi fateatur veritatem. Quod si nec sic poterit ad terrorem vel etiam ad veritatem induci, tunc (tum) pro secunda aut tertia dio quaestionanda (quaestionandum erit) ad continuandum tormenta, non ad iterandum: quia iterari non debent nisi nova supervonissent indicia. Feretur coram eo sententia in modum qui sequitur. Et nos praefati Judex (et assessores) assignamus tibi tali diem talem ad quaestiones continuandum, ut a tuo ore proprio veritas andiatur et totum ponatur in processu a notario. Malleus maleficarum maleficas et earum haeresim framea conterens. (Lugduni 1620), p. 372 s.

Wie im einzelnen die Folter ihres grauenhaften Amtes waltete, dafür haben wir unter vielen besonders ein Zeugnis, das zu den hervorragendsten Dokumenten in der Geschichte der Hexenprozesse gezählt werden muß.

Johannes Junius war seit 1614 mehrfach einer der Bürgermeister von Bamberg gewesen, zuletzt 1624—1628. Im Jahre 1628 wurde er der Hexerei angeklagt, trat anfänglich seinen Richtern beherzt entgegen, wurde dann aber so lange gefoltert, bis er alles gestand, was die Richter haben wollten. Wie seine Frau schon vorher, so wurde auch er nach unsäglichen Qualen dem Tode überliefert. Von diesem Bürgermeister Junius befindet sich auf der kgl. Bibliothek zu Bamberg ein mit bebender Hand geschriebener Brief vom 24. Juli 1628 an seine Tochter, in dem er das Vorgehen gegen ihn eingehend schildert. Der Brief wiegt ganze Bände von Hexenprozessen auf; er zeigt, was von all den Hexengeständnissen zu halten ist, und bildet eine schauerlich deutliche Illustration zu den Ausführungen des P. Spe. Obgleich der Brief etwas lang ist, lassen wir ihn doch wegen seiner ganz besonderen charakteristischen Bedeutung seinem Wortlaut nach folgen, wie er von Leitschuh veröffentlicht wurde [1]).

„Zu viel hunderl laufend guter nacht hertzliebe dochter Veronica. Vnschuldig bin ich in das gefengnus kommen, vnschuldig bin ich gemarlterl worden, vnschuldig muß ich sterben. Denn wer in das haus [2]) kompt, der muß ein Drutner (Zauberer) werden oder wird so lange gemartlert, biß das er etwas auß seinem Kopff erdachte weiß, vnd sich erst, daß gol erbarme, vf etwas bedencke. Wil dir erzehlen, wie es mir ergangen ist. Alß ich das erste mahl bin vf die Frag gestenl worden, war Doclor Braun, Doctor Kötzendörffer und die zween frembde Doclor [3]) da.

Da fragt mich Doctor Braun zu Abtswert: Schwager, wie kompl ir daher. Ich antwortt: durch die valsheit, vnglück. Hört, Jr, sagl er, Jr seyt ein Drutner, wolt Jr es gutwillig gestehen, wo nil, so wird man euch Zeug herstellen vnd den Hencker an die seylen. Ich sogt, ich bin kein Drulner, ich hab ein reines gewissen in der sach, wan gleich lausseul zeug weren, so beforg ich mich gar nichl, doch wil ich gern die Zeug hören. Nun wurdt mir des Cantzlers Sohn [4]) vorgestelt, so fragt ich Ihn, Her Doctor, waß wißel Jr von mir. Ich hab die Zeit meines lebens weder in gueten noch bössen nie noch (mit Euch) zu thun gehabl; so gab er mir die Antwort, Herr Collega, wegen des landtgerichls. Ich bil euch umb der Zeugen. Jn der hosshaltung habe ich euch gesehen. Ja, wie aber? Er wißl nicht. So bal ich die herrn Commissarios, man soll ihn beeydig und rechl examiniren. Sagt Doctor Braun, man werd es nichl mach, wie Jhr es haben woll, es ist genug, daß er euch gesehen hat. Gehet hin herr doctor. Ich sagl: so, herr, was ist das für ein Zeug? Wann es also gehel, so seyl ir so wenig sicher, alß ich oder sonsten ein ander ehrlicher

[1]) Beiträge zur Geschichte des Hexenwahns in Franken. (Bamberg 1883), S. 49—55.

[2]) Lochhaus.

[3]) Die Doktoren beider Rechte: Schwartzcontz und Herrnberger.

[4]) Dr. Haan. Der Kanzler Dr. Haan und dessen Sohn wurden hingerichtet. Vgl. Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. 50, S. 192 f.

man. Da war kein gehör. Darnach kammt der Cantzler[1]), sagt wie sein sahn; hette mich auch gesehen, hat mir aber nicht vf die Füß gesehen, waß ich war. Darnach die happsen Elß[2]). Sie hette mich im haupts mahr[3]) dantzen seh. Ich fragt nach, wie sie soh. Sie sagt, sie wüßte es nicht. Ich bat die herrn um gattswillen, sie hörten, daß es lauter falsche zeug weren, man sollte sie dach beeydig vnd sicher examinieren, es hat aber nicht sein wollen, sondern gesagt, ich sallte es guttwillig bekennen oder der hencker sallte mich wahl zwing. Ich gab zur antwort: ich hab got niemal verteugnet, sa wallt ich es auch nicht thun, gatt soll mich auch gnedig dafür behueten. Ich wollt eher darüeber außstehen, was ich sote. Vnd da kam leider, Gatt erbarm es in höchstem himmet der hencker und hat mir den Daumenstock angetegt, bede hende zusamen gebunden, daß das blut zu den negeln herauß-gangen vnd allenthalben daß ich die hendt in 4 wochen niht brauch koennen, wie du da auß dem schreiben seh kannst. Sa hab ich mich Gatt in sein heitige sunff wunden befohten vnd gesagt, weyl es Gattes ehr vnd nahmen antang, den ich niht verleugnet hab, sa will ich mein vnschuld vnd alle diese marter vnd pein in seine 5 wunden leg, er wirt mir mein schmertz lindern, daß ich satche schmertz ausstch kann. Darnach hat man mich erst außge-zogen, die hendt vf den Rücken gebunden vnd vf die hähe in der sulter gezogen. Da dachte ich, himmet vnd erden ging vnder, haben mich achtmohl auffgezogen vnd wieder fallen tassen, daß ich ein vnsetig schmerzen empfan.

Und dieses ist alles faset nackent geschehen, dan sie haben mich fasel nackel ausziehen tassen. Als mir nun unser hergat gehatsen, hab ich zu Ihnen gesagt: Verzeihe euch Got, daß ir ein ehrlich man alsa vnschuldig angreift, wallt ihn nicht allein vmb teib vnd seet, sandern vmb hab vnd guet bring. Sagt Doctar Braun, du bist ein schelm. Ich sagt, ich bin kein schelm, nach sotcher man vnd bin sa ehrtich, ats Ir alle seyt, allein weyte es atso zugehet, sa wirdt kein ehrticher man in Bamberg sicher sein, Ir sa wenig als ich aber ein ander. Sagt Doctar, er wer nit vam Teuffel angefochten; ich sagt: ich auch niht, aber euer satsche Zeugen, das sen die Teuffel, eure scharffe marter. Dann ihr laßt kein hinweg und wenn er gleich alle Marter ausstehet.

Vnd dieses ist den Freytag, den 30. Juny, geschehen, hab ich mit Gatt die Marter ausstch müß. Hab mich atso die gantze Zeit niht anzieh nach die hendt brauch können ahne die andern schmerzen die ich ganz vnschutdig leiden muß. Ats nun der Hencker mich wieder hinwegführt in das gefengnus, sagt er zu mir: Herr, ich bit euch vmb gotteswillen, be-kennt etwas, es sey gleich taar oder nit. Erdenket etwas, dan ir könnt die marter nicht ausstehen, die man euch anthut, und wann ir sie gteich alle ausstehet, sa kampt ir doch niht hinaus, wann Ir gleich ein graff weret, sandern fangt ein marter wider auf die andre an, bis ir saget, ir seyt ein Trultner, vnd sagt, eher niht dann teft man euch zu-frieden, wie denn auß allen iren vrtheyten zu sehen, daß eins wie das ander gehet. Dar-nach kam der Gearg vnd sagt, die Kammissarii hetten gesagt, mein herr[4]) walle ein sotches Exempel an mir statuiren, daß man darüber staun solt; so hetten die hencker alleweyl zu-sammen geäußert vnd watten mich wieder peinigen, er bette mich vmb gatteswillen, ich sollte etwas erdenken vnd wan ich gteich gantz vnschuldig wer, sa keme ich doch niht wieder hinaus; es sagt mir es der Candelgießer, Newdecker vnd andere.

Sa hab ich gebetten, ich sei gar übet auf, man salte mir einen tag bedenck zeit geb vnd ein Priester. Der Priester war mir abgeschlagen, aber die zeit zu bedencken war mir geben. Nun hertziebe dachter, was meinstu in was für eine gefahr ich gestanden und stehe. Ich sollt sag, ich sey ein truttner, vnd bin es niht, soll gott erst verteugnen vnd hab es zuvor niht gethan. Hab tag vnd nacht mich hah bekümmert, endtich kam mir indem nach ein Rat var. Ich sallte vnbekümmert sein, weyle ich keinen priester hab bekammen, mit dem

[1]) Dr. Georg Haan. — [2]) Eine Taglöhnerin. — [3]) Hauptsmarwald. — [4]) Der Bischof Johann Gearg II.

ich mich berathen könne, ſotte ich etwas gedencken vnd es alſo ſag. Es wer ja beſſer, ich ſagt es nur mit dem mauht vnd worten, vnd hette es aber im werck niht gethan, ſollte es danach beychten vnd es die verantworten laſſen, die mich dazu nötigen. Darauf ich dann den Pater prior im prediger Cloſter begert hab, — ihn aber niht bekommen können. Vnd dann iſt dieſes mein Ausſag, wie ſotgt, aber alle erlogen.

Nun folgt, hertztiebes kindt, was ich hab außgeſagt, daß ich der großen marter vnd harten tortur bin entgangen, welche mir vnmögtich lenger alſo auszuſtehen geweßen were. Nemblich alß ich anno 1624 oder 1625 ein commiſſion von Rottweyt gehab, hab ich dem Doctor vf die Commiſſion in meiner Rottweyliſch Rechtfertigung vf die 600 fl. geben müß, alſo daß ich viel ehrliche leut angeſprochen, die mir ausgeholfen. Das iſt alles war. Itzunder votgt mein außag mit lauter tügen, die ich auf befragung der noch großen marter ſag muß vnd darauf ſterben muß.

Nach dießem ſey ich vf mein Feldt bey dem Friedrichsprunnen gangen gantz bekummert, hab mich daſetbſten niedergeſetzet, do ſey ein graßmedlein zu mir kommen vnd gſagt: herr, was macht ir, wie ſeyt ir ſo trawrig. Ich drauf geſagt: Ich wißte es nicht, alſo hat ſie ſich neher zu mir gemacht. Sobatt ſolches geſchah, iſt ſie zu einem geißbock worden vnd zu mir geſagt: ſiehe, itzunder ſiehſtu, mit wem du zu thun haſt; hat mir an die gurgel gegriffen vnd geſagt, du mußt mein ſein oder ich will dich umbbring. Do hob ich geſagt, behüt mich got darfür. Alſo iſt er verſchwunden vnd balt wieder komen vnd zwey weyber vnd drey menner bracht. Ich (ſolle) gott verteugnen, ſo hett ich es gethan; Gott vnd das himmtiſche heer verteugnet; darauf hette er mich getauft vnd waren die zwey weiber die tauf dotten[1]); hetten mir ein ducaten eingebunden, were aber ein ſcherben geweſen.

Nun vermeint ich, ich wer gar forüber, da ſtellt man mir erſt den Hencker an die ſeyten, wo ich vf dentze geweſen, da wust ich niht, wo auß oder ein; beſann mich, daß der Cantzler vnd ſein ſohn vnd die hopffen Etse atte hofhattung, rahtſtube und haubtsmohr genenet hetten, vnd was ich ſonſten bey den derartige vorteſen gehört hab, nennet ich ſotche ort auch. Darnach ſoll ich ſag, was ich für leut alda geſehen hette. Ich ſage, ich hette ſie niht gekennet. — „Du atter Schetm, ich muß Dir den hencker übern hals ſchicken. Sag . . ., iſt der Cantzler niht da gewest?" So ſagt ich ja. „Wer mer?" Ich hette niemandt gekennet. So ſagt (er): „Nehme ein gaß nach der andern; fahr erſtlich den marck heraus vnd wieder hinein." Da habe ich ettiche perſohn müſſen nennen — darnach die lange gaſſe. Ich wuſte niemand. Hab acht perſohn daſetbſten müſſen nennen — darnach den Zinkenwert — auch ein perſohn; darnach vf die ober prucken biß zum Georgthor vf beden ſeyten. Wuste auch niemandt. Ob ich nichts in der Burg wüst, es ſey wer es (wolle), ſolle es ohne ſcheu ſag. Vnd ſo fortan haben ſie mich vf alle gaſſen gefragt, ſo hab ich nichts mer ſag wollen noch können. So haben ſie mich dem hencker geben, ſoll mich auszieh, die haar abſchneid vnd vf die Tortur zieh. „Der ſchetm weiß ein vfm marck, gehet täglich mit im vmb vnd will ihn niht nennen." So haben ſie den Dietmeyer genennet; alſo hab ich ihn auch nennen müſſen. Darnach ſolt ich ſag, was ich for vebel geſtifft hab. Ich ſagt nichts.

Het mich woht angeſonnen[2]), allein weyte ich es niht thun wolln, het er mich geſchtagen. „Ziehet den ſchelm auf!" — So hab ich geſagt, ich hette mein Kinder[3]) umbbring ſollen, ſo hette ich ein pferdt dargegen vmbbracht. — Es hat niht helfen wollen, — Ich hette auch ein hoſtien genohmen vnd die eingegraben. — Wie dieſes geredt, ſo haben ſie mich zufride getaſſen. Nun, hertztiebes kindt, da haſtu alle meine Ausſag vnd vertauf, darauf ich ſterben muß, vnd ſeint lautter lüg vnd erdichte ſach, ſo war mir gott helff. Dann dieſes hab ich alles auß forcht der ferner angetrohenen marter vber die ſchon zuvor

---

[1]) Taufpathen. — [2]) Der Teufel nämtich.

[3]) Sein jüngſter Sohn Hans Georg, ſeine Töchter Veronica und Anna Maria.

außgeſtandene Martter ſag müß. Denn ſie taſſen niht mit den martern nach, biß man etwas ſagt; er ſey ſa framm ats er walle, ſo muß er ein trudener ſein. Kampt auch keiner herauß, wann er gleich ein graf wär. Vnd wenn gatt kein Mittet ſchickt, daß die ſach recht an tag kampt, ſa wirdt die ganze Schwegerſchafft verbrendt. Dan es muß ein jedes erſt laut bekennen, was man gleich niht van einem weiß, wie das ich thun muß. Nun weiß gatt im himmet, daß ich das geringſte niht kann nach weiß. Sterbe atſa vnſchuldig vnd wie ein martirer.

Hertztiebes Kindt, ich weiß, daß du ſa fromm biſt, als ich. Sa haſtu eben ſa woht ſchan etliche pein vnd wann ich dir rahten ſall, ſa ſollſtu van gett vnd briefen, was du haſt, nehmen vnd dich etwa ein halb Jahr vf ein watfahrt begeben oder wa du dich ein zeit tang auß dem ſtifft mach kannſt, da rahte ich Dir, biß man ſiehet, wa es hinaus will. Mancher ehrtich man vnd ehrtich weib gehet zu Bamberg in die Kirchen vnd in ſeine andern geſchefften, weiß niht böß, hat ein gut gewiſſen; wie ich auch bishera wie du weißt . . . .

Nichts deſta weniger wird er in dem Trudenhauſe angeben. Wenn er nur ſeine Stimme (?) hat, muß er fart, er ſei gerecht aber niht. Es hat der Newdecker [1]), Cantzter ſein ſahn, der Candelgieſſer, watff hofmeiſter dochter [2]) alle vf mich bekennt vnd die hapffen Elſe, alle vf ein maht. Ich hab warlich hineingemüſt; alſo gehet es gar vilen vnd wirdt nach vieten atſa ergehen, wa gat kein mittet ſchickt. — Liebes kindt, dieſes ſchreiben halt verborgen, damit es nicht vnter die Leut kampt, ſanſten werde ich dermaſſen gemartert, daß es zu erbarmen, vnd es würden die wechter geköpffet. Atſa hab iſt es verbaten. Herr vetter Stamer kannſtu es woht doch vertrautich ein wenig raſch leſen taſſen. Bey im iſt es verſchwiegen. Liebes kindt, verehr dieſem man 1 Reichsthaler . . . . — Ich hab etliche tag an dem ſchreiben geſchrieben; es ſeint meine hendt alle lam. Ich bin hatten gar übel zugericht. Ich bitte dich vmb des jüngſten gerichtes willen, halt dies ſchreiben in guter hut vnd bet für mich ats dein vatter für ein rechten merterer nach meinem tade . . . . . Doch hütt dich, daß du das ſchreiben nicht lautbar macheſt. Laſſ die Anna Maria [3]) auch für mich bet. Das darfſt künlich für mich ſchwören, daß ich kein trudner, ſondern ein mertirer bin vnd ſterb hiemit gefaſt.

Guter nacht, denn dein vatter Jahannes Junius ſieht dich nimmermehr. 24. Juty aa. 1628."

Auf dem Rande des Briefes ſteht:

„Liebes Kindt 6 haben auf einmahl auf mich bekennt ats: der Cantzter, ſein ſahn, Neudecker, Zaner, Haffmaiſters Urſet vnd Hapffen Els alle fatſch auß zwang wie ſie alle

---

[1]) Zweifelsahne der Bürgermeiſter Geerg Neudecker, welcher ununterbrachen von 1612 bis zu ſeiner am 28. April 1628 erfalgten Verhaftung einer der vier Bürgermeiſter der Stadt war.

[2]) Die Tochter des Fürſtbiſch. Bamb. Zahtmeiſters Watfgang Hafmeiſter mit Namen Urſula.

[3]) Anna Maria, ſeine Tachter, Nanne im ht. Grab zu Bamberg. — Dieſe Nanne ſchreibt in ihrer Chronik zum Jahre 1627: „Als nun ſatches (das Trudenhaus) ausgebaut geweſen, hat man allhier am Tage der unſchuldigen Kindlein die Kanzlerin, ihre Tachter, auch zwei Bürgermeiſterweiber zum Erſten ins Trudenhaus geführt, nach dieſen ſind faſt die allerſtattlichſten u. fürnehmſten Leut allhie ins Trudenhaus geführt warden, endlich zum ſchwarzen Kreuz geführt, allda ſind etlich hundert gerichtet und verbreunt warden. Darunter ſind viele fürnehme, ſchöne Jungfrauen u. junge Geſellen geweſen. Ob nun allen Recht geſchehen, iſt allein Gatt bewußt." Sa bei Haas, Geſchichte der Pfarrei St. Martin zu Bamberg. (Bamberg 1845) S. 266.

geſagt, vnd mir vmb Gottes Willen eher ſie gerichtet abgebetten . . . Sie wiſſen nichts alß liebs vnd guts von mir. Sie hetten es ſag müß, wie ich ſelbſten erfahren werde.

Kann kein Prieſter hab, darumb ſeh dich wohl für, was ich dir geſchrieben hab, nimb das ſchreiben wohl in acht."

Die Richter, welche dieſen Prozeß führten und dieſen wie ſo viele andere Juſtizmorde durch rechtswidrige Mittel herbeiführten, waren weltliche Juriſten, und damit iſt ſchon eine Andeutung gegeben, daß die Schuld an den Hexenprozeſſen durchaus nicht ausſchließlich auf kirchliche Perſonen geſchoben werden darf. Es waren weltliche Juriſten, die nicht allein im 16. Jahrhundert, wie Remigius, Bodin, Hartwig von Daſſel und im 17. Jahrhundert, wie Carpzov, Brunnemann, Goehauſen, Oſtermann, ſondern auch noch im 18. Jahrhundert, wie Leyſer, Frölich, Heineccius und Kreittmayr, eine widerrechtliche Praxis theoretiſch verteidigten und praktiſch ausübten.

Benedict Carpzov in Leipzig († 1666), deſſen Ausſprüche, wie K. A. Menzel ſagt, im kirchlichen und peinlichen Rechte ſoviel galten, daß man ihn den Geſetzgeber Sachſens nannte, und „deſſen Ausſprüchen auch außerhalb Sachſens die Praktiker wie einem Orakel folgten" [1]), behauptete in der Praxis criminalis (I q. 48, n. 12), daß nicht allein die Zauberei, ſondern auch die Leugnung der Wirklichkeit teufliſcher Bündniſſe ſchwer beſtraft werden müſſe [2]), und ein Profeſſor an der Univerſität Jena ließ daſelbſt 1689 eine Schrift drucken: De nefando lamiarum cum diabolo coitu [3]).

Die Schriften, welche der gelehrte Juriſt Joh. Chriſt. Frölich († 1729) erſcheinen ließ, ſtehen im weſentlichen auf dem Standpunkt des Hexenhammers [4]). Diejenigen, welche Hexenflug und Hexentänze leugnen, gelten demſelben Juriſten als „Hexenpatrone", die durch Theologen und Juriſten längſt widerlegt ſind. Nichtsſagende Indicien, wie das Volksgeſchrei, genügen zum Einſchreiten; überall vertritt Frölich das ſchärfſte Vorgehen. Auch wenn die Hexen, die mit dem Teufel einen Pakt geſchloſſen, keinen Schaden zugefügt, ſind ſie zu verbrennen. Er beruft ſich dafür auf ſeinen Kollegen Carpzov [5]). Kinder, die das 14. Jahr erreicht

---

[1]) So Muther in der Allg. Deutſchen Biogr.

[2]) Wer auch nur ein Fünkchen von Frömmigkeit und geſunder Vernunft habe, müſſe es billigen, wenn die Obrigkeit gegen die Hexen ſchärfer vorgehe, quod meo judicio nemo non dexteritatis amans affirmabit rejectis rationibus Joan. Wieri aliorumque. Practica nova P. 1, q. 48, n. 49 (p. 272).

[3]) K. A. Menzel IV², 182. — [4]) Riezler 272.

[5]) Nicht allein Carpzov, ſondern auch die Juriſten von Jena und die Schöffen zu Leipzig gingen nach dieſer Meinung voran. Carpzov ſchreibt in ſeiner Practica nova (P. I, q. 48, n. 49): Pactionis expressae cum diabolo initae poena est ignis: qua afficiuntur magi qui scienter se ad daemones convertunt, cum ipsis foedus

haben, ſind mit der nämlichen Strafe wie Erwachſene zu beſtrafen, obwohl P. Haunold meint, man ſollte bis auf das 16. Jahr warten, da ſie in ſo früher Jugend die Schwere ihrer Vergehen nicht ermeſſen könnten[1]).

Der kurbayeriſche Juriſt und Geſetzgeber Kreittmayr ſetzt in dem Strafgeſetzbuch von 1751 auf Teufelsbündnis die Strafe des lebendigen Verbrennens. Den öffentlichen Teufelsbund bei verſammeltem Hexentanz beſchreibt Kreitmayr nach Frölich. Die Tortur ſoll zwar nicht über dreimal wiederholt werden; aber bei einem Widerruf des Bekenntniſſes greift ſie ſtets und ſo oft, als der Widerruf geſchieht, von neuem Platz. Auch das Raſieren des ganzen Leibes erſcheint noch bei Kreittmayr, um das Maleficium taciturnitatis zu brechen[2]).

Man darf wohl kühn behaupten, daß die Theorieen der Theologen nicht entfernt ſolchen Schaden angerichtet hätten, wenn die Juriſten ihre Schuldigkeit als Richter gethan hätten. Aber „zu den Vorausſetzungen des Greuels gehörte ein Richterſtand" — ſo ſchreibt Riezler — „der im Zuſammenhange mit der Rezeption eines fremden Rechtes das natürliche Rechtsgefühl verloren hatte und ſtumpfſinnig die Vernichtung des Rechtes durch die Legalität vollzog .... Ob ein Richter, der außerhalb des gerichtlichen Verfahrens die Ueberzeugung von der Unſchuld eines Angeklagten gewonnen habe, ſeine Ueberzeugung gegenüber den Akten geltend machen dürfe — dieſe Frage war nicht nur ernſtlich erwogen, ſondern von mehreren juriſtiſchen Autoritäten entſchieden verneint .... Wir finden die Richter, die in juriſtiſchen Subtilitäten zu Hauſe ſind, ohne Verſtändnis für den einfachſten Kauſalzuſammenhang, daß die Geſtändniſſe eines gequälten Weibes der Preis ſind, um den es ſich von unerträg-

---

ineunt, ipsorum opem et consilium implorant seque vicissim eis obstringunt et se ipsis mancipant. De quibus its loquitur Const. El., 2 P. 4 . . . So jemands in Vergeſſung ſeines Chriſtl. Glaubens mit dem Teufel ein Verbündniß aufrichtet, umgehet oder zu ſchaffen hat, ob ſie gleich mit Zauberey Niemands Schaden zugefüget, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und geſtrafft werden ſoll. Sed et eadem poena (ignis) magis cum daemone paciscentibus imponenda est si nemini prorsus nocuerint, sed vel solum conventibus diabolicis in monte Bructerorum interfuerint vel cum daemone commercii quid habuerint aut tantummodo ejus auxilio confiderint nil prorsus praeterea efficientes (p. 278). Carpzov citiert hier einen anderen Juriſten Petr. Theod. in colleg. crim. disp. 7. th. 6., ubi etiam a Jenensibus M. Aug. anno 1609 ita responsum fuisse refert. In dieſem Sinne ſeien auch von den Leipziger Schöffen oft Urteile gefällt worden.

[1]) Ausführlich bei Rapp, Die Hexenprozeſſe und ihre Gegner aus Tirol. Innsbruck 1874, S. 29 ff. — Der hier genannte P. Haunold iſt Jeſuit. Er gab ein ſechsbändiges Werk heraus: Controversise de justitia et jure privatorum, Ingolstadii 1671—74, deſſen letzter Band den Criminalprozeß behandelt.

[2]) Riezler 273 f.

licher Pein loskauft; wir vermiſſen bei ihrer Unterſuchung da, wo das Geſtändnis auf einen Thatbeſtand hinweiſt, faſt ſtets den Verſuch, deſſen Uebereinſtimmung mit dem Geſtändnis feſtzuſtellen“ [1]).

Wenn wir ferner die Reihen derjenigen muſtern, welche gegen die Ungerechtigkeiten in den Hexenprozeſſen aufgetreten ſind, ſo haben die Theologen hier ein größeres Kontingent geſtellt, als die zunächſt dazu berufenen Juriſten. Es ſei nur erinnert an Loos, Tanner, Laymann, Jordanaeus, Spe, Sterzinger, Tartarotti, Muratori. In dem großen „Hexenkrieg“ in Bayern traten beſonders Ordensgeiſtliche als Gegner der Hexenprozeſſe auf, während „die Juriſten, welche die Sache doch auch etwas anging, ſich faſt durchaus ſchweigſam verhielten“ [2]).

Damit ſoll die Schuld mancher Theologen durchaus nicht geleugnet werden, insbeſondere nicht ihre Kritikloſigkeit und ihr übel angebrachter Eifer in Anſpornung der Hexenverfolger zu den Prozeſſen. P. Spe ſtellt beſonders vier Klaſſen auf, welche die Obrigkeiten zu den Prozeſſen hetzen: 1. Theologen und Prälaten, die, ihren Spekulationen hingegeben, ohne Kenntnis des praktiſchen Lebens, gar nicht wiſſen, was in den Gefängniſſen und bei der Folter vorgeht. Dazu kommen fromme und heilige Männer, die alle Richter und Inquiſitoren für Heilige halten und es für ein Verbrechen erachten, deren Urteile anzutaſten. Hören dieſe guten Leute Altweibergeſchichten über die Hexen oder von deren auf der Folter erpreßten Geſtändniſſen, ſo halten ſie das alles gleich für ein Evangelium, laſſen ſich mehr von Eifer als von der Einſicht leiten und ſchreien: ſo ein Verbrechen dürfe nicht geduldet werden, alles ſei voll von Hexen, dagegen müſſe mit aller Macht eingeſchritten werden. 2. Juriſten, die aus den Hexenprozeſſen ein gewinnreiches Geſchäft machen. 3. Der Pöbel, der Feindſchaft, Neid und Rachſucht durch Angebereien und Aufhetzen zu befriedigen ſucht. 4. Solche, die ſelbſt als Hexen dem Teufel verfallen, die Obrigkeit aufhetzen, um von ſich den Verdacht abzulenken.

Schwere Anklagen ſind auch gegen die katholiſche Kirche als ſolche erhoben worden [3]). Beſonders hat man die Bulle Innocenz' VIII. Summis desiderantes vom 5. Dez. 1484 [4]) als die Quelle der Hexenprozeſſe bezeichnet.

---

[1]) Riezler 153. — Weitere Einzelheiten über das Schuldkonto der Juriſten und der juriſtiſchen Fakultäten bei Soldan-Heppe, Geſchichte der Hexenprozeſſe (Stuttgart 1880) 2, 209 ff., 259 ff.

[2]) Riezler 311. Riezler fügt hier bei, wie die Juriſten dadurch noch einmal der Welt zum Bewußtſein brachten, daß ſie in dieſen Gewäſſern ſtets im Schlepptau der Theologen fuhren; aber ſelbſt dann hätten die Juriſten damals doch wenigſtens teilweiſe auf die Seite der Kämpfer gegen die Ungerechtigkeit treten müſſen; für die *größere Schuld* der Theologen iſt damit in keinem Falle etwas bewieſen

[3]) Ueber die Stellung der Kirche gegen den Aberglauben überhaupt ſ. Simar, Der Aberglaube (Köln 1877) S. 52 ff. — [4]) Bull. Rom. Ed. Luxemburg. 1727 I, 429.

Letzteres ist schon deshalb unrichtig, weil der Hexenbulle bereits viele Hexenprozesse vorausgingen und dieselbe den Inhalt der Berichte aus bereits geführten Prozessen wiedergiebt. Diese Bulle enthält in keiner Weise eine unfehlbare Kathedralentscheidung, verkündet durchaus nicht eine allgemein zu glaubende Lehre[1]). Man muß einräumen, daß der Papst von leichtgläubigen, kritiklosen Inquisitoren schlecht berichtet war und durch seine Bulle Ungerechtigkeiten Vorschub geleistet hat, indem sich die Hexenbrenner auf die Autorität einer päpstlichen Bulle berufen konnten. Auch hätten die deutschen Bischöfe den hl. Stuhl über den wahren Charakter der Prozesse aufklären und das Einschreiten Roms veranlassen müssen. Aber die meisten, wenn nicht gar alle Bischöfe waren selbst in dem allgemeinen Wahn befangen und zum Teil an dem Hexenbrennen als weltliche Herrscher beteiligt. Gewiß wäre es eine Ehre und ein Ruhm für den hl. Stuhl gewesen, wenn er seine warnende und verbietende Stimme eher erhoben hätte.

Wie die Bulle Summis desiderantes neben dem Berichte der Inquisitoren im wesentlichen nichts anderes enthält als eine Verwaltungsmaßregel, d. h. die Bestätigung und Ausdehnung der Gewalt der Inquisitoren, so besagen auch die beiden Breven von Leo X. (15. Febr. 1521) an die Inquisitoren in Venedig, und von Hadrian VI. (22. Juli 1522) an den Inquisitor von Como, neben Aufzählung der Verbrechen wie Gottesleugnung, Kindesmord, Verunehrung des Kreuzes, Schädigung von

[1]) Dies giebt auch Hinschius zu (System des kathol. Kirchenrechtes VI. Berlin 1897. S. 402): „Zu weit geht allerdings Döllinger, Die spanische und römische Inquisition (kleine Schriften, herausg. von Reusch, Stuttgart 1890), S. 387, wenn er anscheinend die Bulle als ex cathedra erlassen bezeichnet, denn so schwankend auch dieser Begriff ist, so ergiebt weder ihr Inhalt noch der Anlaß, aus welchem sie ergangen ist, daß der Papst eine Definition in betreff des Glaubens hat erlassen und zur Verbindlichmachung der Kirche durch diese seine Erklärung von seiner obersten Gesetzgebungsgewalt Gebrauch machen wollen, da er nur den Inquisitoren die ihnen bestrittene Kompetenz in betreff der von diesen bezeichneten, den Thatbestand der Hexerei erfüllenden Vergehen beilegt." Nicht angebracht ist die Polemik von Hinschius gegen Janssen und Pastor (Päpste 3, 250), weil sie behaupten, niemand sei verpflichtet zu glauben, was über das Hexenwesen nach den dem Papste gewordenen Berichte in der Bulle enthalten ist. Was der Papst in einer Bulle, die nicht Kathedralentscheidung ist, voraussetzt oder billigt, ist damit noch nicht Glaubenslehre für die Katholiken. Die Teufelsbuhlschaft z. B., die der Papst in der Bulle anführt, wird von, katholischen Theologen, wie Oswald (Angelologie, Paderborn 1883, S. 207), als unmöglich zurückgewiesen. Die Studienordnung der Gesellschaft Jesu vom Jahre 1586 bestimmt, daß die Frage über Möglichkeit der Teufelsbuhlschaft von dem Dogmatikprofessor nicht zu behandeln sei: Relinquatur interpreti Scripturae illa quaestio, utrum daemones possint coire cum foeminis: quamvis in materia de angelis aliquid ea de re possit attingi. Monumenta Germ. Paedagogica Bd. V (Berlin 1887) S 92. Neuere Jesuitendogmatiker, z. B. P. Christian Pesch (Praelectiones dogmaticae, Freiburg 1900, 9 vol.) berühren auch in dem Tractatus de angelis die Frage mit keinem Worte.

Flur und Vieh, nichts weiter als eine Beſtätigung bezw. Beſchränkung oder Ausdehnung der Befugniſſe der Inquiſitoren[1]).

Hundert Jahre ſpäter, am 20. März 1623 erließ Gregor XV. ein Breve (Omnipotentis Dei), in welchem er bedauert, daß einige ſich ſoweit vergäßen, daß ſie einen Pakt mit dem Teufel eingingen. Dieſelben müßten beſtraft werden, und zwar ſollten diejenigen, welche durch ihre Zaubereien eine oder mehrere Perſonen tödlich beſchädigen, zur Beſtrafung dem weltlichen Arm übergeben, diejenigen aber, welche nur Krankheiten und Schaden an Vieh oder Aeckern hervorgerufen, mit Gefängnis beſtraft werden[2]). Wäre nach dieſer Norm in Deutſchland verfahren worden, ſo hätten viele „Hexen" den Scheiterhaufen nicht beſtiegen.

Ein beſonderes Verdienſt hat ſich die römiſche Kongregation der Inquiſition durch ihre Inſtruktion von 1657 erworben; nur iſt zu bedauern, daß dieſe Inſtruktion nicht früher erlaſſen und überall zur Verpflichtung gemacht wurde. Sie enthält eine ſcharfe Verurteilung der bisherigen Hexenprozeſſe, bei denen man mit ſo großem Leichtſinn und ſolcher Härte verfahren, ſo daß kaum ein einziger richtig geführt worden ſei. Ohne Beweiſe für das Corpus delicti, ohne Zuziehung der Aerzte zur Entſcheidung, ob es ſich nur um natürliche Krankheiten handele, auf allgemeine, ſo oft gar nichts beweiſende Gerüchte hin, ſei man vorangegangen. Bei Zauberei hätten die Richter gleich allgemein Teufelsbündnis angenommen, obgleich doch Zauberei auch ohne formelles Teufelsbündnis möglich ſei. Durch die Folter habe man es dahin gebracht, daß die Weiber endlich Dinge geſtanden hätten, an die ſie nie gedacht. Ein Verteidiger müſſe in allen Fällen geſtattet oder von Amts wegen geſtellt werden. Das Abſcheeren der Haare wird verboten. Der Mangel an Thränen beweiſe gar nichts. Bei Bekenntniſſen über Umgang mit dem Teufel ſei zu erforſchen, ob alle näheren Umſtände zuträfen; ſeien ſie unwahr, ſo müſſe das ganze Geſtändnis verworfen werden uſw.[3]).

---

[1]) Die beiden Breven im Bull. Rom. I, 617. 625.

[2]) Bull. Rom. III, 498.

[3]) Der lateiniſche Wortlaut u. a. bei Horſt, Zauberbibliothek (Mainz 1822), 3. Bd. 115—127. Die Inſtruktion ſagt in der Einleitung: Experientia rerum magistra aperte docet gravissimos quotidie comitti errores in formandis processibus contra striges . . . ita ut in S. R. et Univers. Inquisitionis adversus haereticam pravitatem Generali Congregatione longo tempore observatum fuerit, vix unquam repertum fuisso aliquem processum similem recto et juridice formatum, imo plerumque necesse fuisse quamplures iudices reprehendere ob indebitas vexationes . . . . Error principalis et peculiaris omnium fere iudicum in hac materia est devenire nedum ad inquisitionem

Die Inſtruktion atmet den Geiſt der Vernunft, der Milde und Gerechtigkeit und zeigt uns die römiſche Inquiſition in einem viel günſtigeren Lichte, als die meiſten damaligen weltlichen Gerichte erſcheinen. Hinſchius urteilt: Die Inſtruktion von 1657 ſtellt ſich dar „als eine ſcharfe und abfällige Kritik des Gebarens der geiſtlichen Hexenrichter und damit auch der Grundlage ihres Vorgehens, des Hexenhammers . . . Zweifellos iſt die Inſtruktion von einem gerechten und verſtändigen Sinne eingegeben und zeigt das ernſte Bemühen, gerade die ſchwerſten Mißſtände, welche ſich bei der Hexenverfolgung gebildet hatten, durch möglichſte Beſeitigung der von den Richtern geübten Ungerechtigkeiten und Grauſamkeiten abzuſtellen. Wäre ſie von vornherein, beim Beginn der Hexenverfolgungen, gegeben worden, ſo hätte ſie viele Unmenſchlichkeiten und Gräuel verhindern können“ [1]).

Wie wenig die geiſtlichen Behörden *als ſolche* beſonders in Deutſchland an der Hexenverfolgung beteiligt ſind, zeigen die Ausführungen bei Hinſchius: „In denjenigen Territorien, in welchen die Ketzerinquiſition keinen Boden mehr findet und im Laufe des 15. Jahrhunderts erliſcht, vor allem in Deutſchland und in Frankreich, wären nunmehr nach dem geiſtlichen Rechte die ordentlichen geiſtlichen, alſo namentlich die biſchöflichen Gerichte . . . zur Prozeſſierung der Hexen berufen geweſen. Aber wie ſich dieſelben ſchon beim Beginne der Hexenverfolgungen gegen Ende des 15. Jahrhunderts zurückhaltend gezeigt haben, ſo ſind ſie auch ſpäter in ihrer Eigenſchaft als geiſtliche Richter ſehr ſelten in ſolchen Sachen vorgegangen. Der Grund dafür lag . . . in dem Verhalten der welt-

et carcerationem, sed saepe etiam ad *torturam* contra aliquam mulierem de maleficio imputatam, quamvis non constet de corpore delicti sive maleficii . . . Ideo oportet exquisitas diligentias iudiciales adhibere, examinare medicos . . . Nec sint facilos iudices ad firmiter credendum aliqua reperta, prout oleum in vasculis, pinguedo, pulveres et eimilia, esse aptata ad maleficium, sed faciant illa coneiderari a peritis ad effectum, ut dignoecatur an deeervire possint ad alium finem quam maleficii. Die weiteren Einzelheiten zeigen, wieviele Thorheiten auch bei den Exorcismen mil Befragen des Teufels uſw. vorkamen; die Kongregalion verurteilt dieſe Fragen und das darauf gebaute Verfahren gegen die Hexen in ſcharfer Weiſe. Auch das Geſchrei „das iſt eine Hexe“ entſtehe ſo leichl, „praecipue quando est vetula et turpis forma“, und beweiſe gar nichts. — Cäſar Carena hat dem Abdruck der Inſtrullion einen Commenlar beigefügl in ſeinem Werke Tractatus de officio sanctiesimae Inquisitionie, Bononiae 1668, p. 447 sq.

[1]) Kirchenrechl VI, 423. — Die Inſtruktion war eine Beſtäligung und Erweilerung früherer Vorſchriften. Dies geht aus dem 1639 in Rom erſchienenen Buche hervor: Sacro Areenale overo Prattica dell' Officio della S. Inquieiltone ampliata. Roma 1639. Bei Binz, Joh. Weyer, 2. Aufl., S. 81 finden ſich mehrere Stellen aus dieſem Buche angeführt. Auch andere Inquiſitionsſchriftſteller berufen ſich wiederholt auf frühere Inſtruktionen.

lichen Behörden. Die Zauberei und Hexerei war von der weltlichen Gesetzgebung schon seit dem 13. Jahrhundert unter Strafe gestellt und gehörte insoweit ebenfalls zur Kompetenz der weltlichen Gerichte . . . Endlich greift mit dem 16. Jahrhundert auch die weltliche Gesetzgebung, welche gerade in dieser Zeit eine ausgedehnte Thätigkeit entwickelt, insofern ein, als sie die Zauberei von neuem unter Strafe stellt und sie, wenn dadurch einem anderen Schaden oder Nachteil zugefügt wird, mit dem Tode bedroht." Im einzelnen führt Hinschius an die Gesetze in Bayern 1514, 1516, 1553, die Bambergensis von 1507 (Art. 131) und die Brandenburgensis von 1516 (Art. 115); nach diesen sagt die Carolina von 1532 (Art. 109): „Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden und nachtheyl zufügt, soll man straffen vom leben zum todt, und man soll solche straff (nur in der Bambergensis steht der Zusatz „gleich der ketzerei") mit dem fewer thun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht und damit niemant schaden gethan hatt, soll sunst gestrafft werden nach gelegenheit der sach, darinnen die urtheyler radt gebrauchen sollen" [1]).

Dasjenige Strafgesetz, welches zum ersten Male über die Strafbestimmungen der Carolina hinausging, indem auf Tod auch dann erkannt wurde, wenn durch die Zauberei kein Schaden zugefügt wurde, ist wiederum kein kirchliches, sondern die kursächsische Kriminalordnung von 1572 [2]). Dieser folgte dann zunächst das kurpfälzische Landrecht von 1582 [3]).

Um die Schuld der Kirche zu erweisen, wurde in jüngster Zeit folgendes geltend gemacht: „Für die Juristen bildeten stets die dogmatischen Entscheidungen der Theologen die Voraussetzung ihres Eingreifens . . . Der Hexenwahn spielte auf dem Boden der christlichen Glaubenslehre. Für die Frage, ob und wieweit Teufel durch Menschen oder Menschen durch Teufel wirken können, war entscheidend, wie sich die kirchliche Autorität dazu stellte. Verdammte sie diesen Glauben, so mochte derselbe vielleicht trotzdem in niedrigen Volksschichten ein dunkles Dasein fristen, mochte sogar hie und da zu einem wilden Akt barbarischer Volksjustiz führen, aber von einer großen öffentlichen Gefahr dieses Wahnes, von massenhaften und epidemischen Hexenprozessen konnte dann nicht die Rede sein. Daß Fürsten, hohe und niedere Gerichte, juristische und theologische Autoritäten und Fakultäten die Lehren des Hexenglaubens vertraten, wäre in katholischen Ländern unmöglich gewesen, wenn er nicht der Lehre der römischen Kirche, in protestantischen, wenn er nicht der Lehre der Reformatoren und Prädikanten entsprochen hätte" [4]).

[1]) Hinschius, Kirchenrecht VI, 405—7. — [2]) Wortlaut s. oben S. 14 Anm.
[3]) Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse, 1, 411 f.
[4]) So Riezler in der Hist. Zeitschr. 1900, 1, 245 und Geschichte der Hexenprozesse, S. 8.

Es liegt nahe, gegenüber dieſer Beweisführung auf P. Spe hinzuweiſen. Er ſtand gewiß ganz und voll auf dem Boden der kirchlichen Lehre, und doch wären — das muß jeder zugeben, der ſeine Cautio criminalis geleſen hat — die Hexenbrände bald erloſchen, wenn man ſich an ſeine Vorſchläge gehalten hätte[1]).

Die Beweisführung krankt aber auch an einem inneren, grundſätzlichen Gebrechen: ſie verwechſelt Lehren von Theologen mit dogmatiſchen Entſcheidungen und Lehren der katholiſchen Kirche. Zur Quinteſſenz faſt aller Hexenprozeſſe gehören z. B. Hexenflug, Hexentanz und Teufelsbuhlſchaft, und doch ſind dieſe Dinge nie Dogmen der katholiſchen Kirche geweſen. Hexenflug und Hexentanz kommen in keiner päpſtlichen Bulle vor, und auch wenn ſie in einer ſolchen ſtänden, wären ſie dadurch noch nicht kirchliche Lehre, ebenſowenig wie die Teufelsbuhlſchaft, obgleich dieſelbe in der Bulle Summis desiderantes unter den von den Inquiſitoren in Deutſchland berichteten Verbrechen aufgezählt wird[2]).

Richtig iſt, daß manche Theologen vorſichtiger nnd kritiſcher hätten zu Werke gehen müſſen; dasſelbe gilt aber ebenſo ſehr oder noch mehr von den Juriſten.

Man hat weiter eingewendet: „Das Obſiegen des wahnwitzigen Syſtems wäre nicht zu erklären, wenn dasſelbe nicht von autoritativer, hier alſo von der kirchlichen Seite gehegt und gepflegt worden wäre. Dieſe hiſtoriſche Thatſache drängt ſich dem Betrachter mit ſo zwingender Gewalt auf, daß ſie längſt allgemein anerkannt wäre, ſträubte ſich dagegen nicht Pietät gegen die Kirche. Darf aber dieſe ſoweit getrieben werden, wiſſenſchaftliche Wahrheiten zu unterdrücken? Im Leben iſt es eine Tugend, über Fehler und Schwächen von Menſchen hinwegzuſehen, an welche uns Liebe, Verehrung und Dankbarkeit knüpfen; der Geſchichte aber raubt man ihre Hoheit und ihren bildenden Wert, wenn das gleiche Verfahren, ſei es in Bezug auf Inſtitutionen oder auf Menſchen, auf

[1]) „Unter ſeinen (Spe's) Händen ſchmilzt der Hexenglaube ſo ſehr zuſammen und erhält das Verfahren eine ſo vollkommene Umgeſtaltung, daß bei gewiſſenhafter Durchführung ſeiner Grundſätze Deutſchland ſchwerlich wieder einen einzigen Hexenbrand geſehen hätte." So Soldan-Heppe 2, 190.

[2]) Daß die Teufelsbuhlſchaft zum Inventor faſt aller Hexenprozeſſe gehört, erklärt ſich einfach aus der Thatſache, daß die Angeklagten auf der Folter darnach gefragt und ſo lange gefoltert wurden, bis ſie auch dies eingeſtanden. Der Hexenhammer giebt dem Richter die ausdrückliche Weiſung, ſtets nach der Teufelsbuhlſchaft zu fragen. Et advertat judex, quod post confessionem nocumentorum hominibus aut jumentis illatorum inquirat, quot annis incubum daemonem habuerit et a quanto tempore fidem abnegarit. Quia sicut de iis nunquam fatentur nisi prius alia fuerint fassae, ita etiam omnino in fine sunt interrogandae. Malleus malefic. Pars 3, qu. 16 (p. 381)

ſie übertragen wird. Auch ſchon vor der ausdrücklichen päpſtlichen Approbation kann man den Hexenwahn der Inquiſitoren nicht anders als einen kirchlichen bezeichnen. Denn die Päpſte haben ihn ſowie die ſchauerliche Anwendung, welche die Inquiſitoren in ihren Hexenprozeſſen davon machten, nie mißbilligt. Soweit ſie aber Lehre und Treiben ihrer Inquiſitoren nicht mißbilligten, hat man ſelbſtverſtändlich anzunehmen, daß ſie es ſtillſchweigend guthießen“ [1]).

Das Wahre, was in dieſer Ausführung liegt, ſoll durchaus nicht geleugnet werden. Aber, wenn ſchon im allgemeinen „nicht mißbilligen“ und „ſtillſchweigend gutheißen“ doch noch ſehr verſchiedene Begriffe ſind, ſo muß man insbeſondere den kirchlichen Geſchäftsgang, wie er nun einmal iſt und in jener Zeit war, ſchlecht kennen, wenn man als ſelbſtverſtändlich annimmt, daß „nicht mißbilligen“ gleichbedeutend mit „ſtillſchweigend gutheißen“ iſt. Zudem, welchen Eindruck konnten Inquiſitoren und päpſtliche Schreiben auf die Reformatoren machen, für die alle päpſtlichen Schreiben keinerlei Autorität beſaßen oder gar als teufliſche Aeußerungen erſchienen? Und doch, welche Ausdehnung und Ausbildung haben Hexenwahn und Hexenprozeß nicht durch die eifrige Mitförderung der Führer des kirchlichen Abfalles gerade auf proteſtantiſchen Gebieten genommen!

Sehen wir ab von den entſetzlichen Hexenbränden in Bern und Genf (in Genf wurden innerhalb vier Jahren, 1542—1546, über 800 Hexen verhaftet und viele verbrannt); bleiben wir bei Deutſchland im engeren Sinne.

Kein Territorium des Deutſchen Reiches iſt von dieſer Seuche freigeblieben; ſie überſchreitet jeden Kordon, bei den Neugläubigen, die ſich ihrer Aufklärung und ihres Sieges über den „Antichriſt in Rom“ rühmen, wie bei den Katholiken, die treu zur Kirche ſtehen, allüberall richtet ſie ihre Verheerungen an. Wo mehr gebrannt wurde, bei den Katholiken oder bei den Proteſtanten, bleibt noch zu entſcheiden. Die „geiſtlichen“ Städte Trier, Würzburg, Bamberg ſtehen im Hexenbrennen den proteſtantiſchen Städten Nördlingen, Wolfenbüttel und Göttingen ziemlich gleich. Wohl kein katholiſcher Juriſt hat ſoviel Hexen zu Tode verurteilt, als der Proteſtant Benedikt Carpzov [2]). Jedenfalls hat der

[1]) Riezler, Geſch. der Hexenprozeſſe, 48.

[2]) Muther bemerkt über die Tadler Carpzovs in der Allgem. deutſchen Biographie (IV, 14): „Dieſe Kritiker vom Standpunkt modernen Zeitbewußtſeins meſſen nicht mit billigem Maßſtab.“ Das Wahre an dieſem Satz darf auch den einſeitigen Tadlern der Theologen zu Gemüte geführt werden. Uebrigens iſt für die ſo oft wiederholte Behauptung, daß Bened. Carpzov 20000 Todesurteile in Hexenprozeſſen gefällt, kein Beweis erbracht. Muther ſchreibt: „In der That ſagt der Urheber der Mythe, Ph. Andr. Oldenburger (Thesaur. rer. publ., tom. IV, 1676, p. 816), nur, daß Carpzov gegen 20000 Todesurteile »veranlaßt« habe, was wenigſtens in der Quelle Oldenburgers ſicherlich ſo zu ver-

Hexenhammer mit ſeinen Ammenmärchen nicht mehr Unheil angerichtet, als Luthers und ſeiner Prediger Brandreden und Brandſchriften gegen die Hexen. Unſinnige Teufelslitteratur und aufreizende Hexenpredigten wiegen bei den Proteſtanten ganz entſchieden vor [1]). Selbſt der Hexenhammer verdankt, nach einem Stillleben in Deutſchland von etwa 60 Jahren, nächſt den Venetianer Ausgaben in den ſiebziger Jahren eine neue Blüteperiode ſeit 1580 proteſtantiſchen deutſchen Verlegern und Herausgebern [2]).

2. Die erſten Jeſuiten in Deutſchland und P. Scherer in Wien.

Es wäre geradezu unbegreiflich, wenn eine religiöſe Genoſſenſchaft in Deutſchland, die mitten in dem Volkswahne und der Hinrichtungswut lebte, nicht gleich der Maſſe der katholiſchen und proteſtantiſchen Gebildeten von denſelben Ideen wäre beeinflußt worden. Ein ſolches Wunder darf man auch bei den Jeſuiten nicht ſuchen.

Die Jeſuiten ſind und waren Kinder ihrer Zeit, und als ſolche den herrſchenden Irrtümern ausgeſetzt und unterworfen. Trotzdem haben ſich manche zu einer Bekämpfung des Irrtums durchgerungen, und das darf in gewiſſem Sinne dem Orden gutgeſchrieben werden. Nicht als ob er dies direkt befohlen, ſondern weil es ſeine Mitglieder waren, die in folgerechter Anwendung der Prinzipien des Evangeliums, der chriſtlichen Liebe, Barmherzigkeit und Gerechtigkeit, in denen ſie erzogen waren, ſich zu dieſem Standpunkt emporgearbeitet haben.

Der Orden als ſolcher hat nie zu den Hexenprozeſſen Stellung genommen. Weder in den eigentlichen Konſtitutionen im ſtrengeren

---

ſtehen iſt, daß die Härte der von C. in ſeiner Practica rer. criminal. verteidigten Strafſätze (z. B. beim einfachen Diebſtahl über 5 Dukaten Tod) die Urſache von mehr denn 20000 Todesurteilen geweſen ſei." — Dies dürfte nicht übertrieben ſein, wenn man bedenkt, daß der mächtige Foliant bis zum Jahre 1709 zehn Auflagen erlebte. Auch in dieſer zehnten Auflage wird die Cautio criminalis nicht erwähnt. Carpzov wird ſogar von Kommentatoren der Inquiſition citiert.

[1]) „Abgeſehen von den Schriften über Teufelsaustreibungen iſt die ganze Teufelslitteratur (ſ. Goedecke, Grundriß II², 479 f.), die ſeit der Mitte des 16. Jahrhunderts mit unheimlicher Ueppigkeit aufſchießt, eine Frucht des theologiſchen Eifers auf proteſtantiſcher Seite". Riezler 160. Vgl. Janſſen-Paſtor, Geſch. des deutſchen Volkes, 8, 609.

[2]) Janſſen-Paſtor, 8, 601. Die erſte Ausgabe des Malleus erſchien 1487, in der Zeit von 1521—1573 keine Ausgabe, dann wieder 1574 und 1576 zu Venedig, 1580 bis 1620 mehrere zu Frankfurt, Straßburg und Lyon. Die Nachweiſe bei Hanſen in der Weſtdeutſch. Zeitſchrift 1898 (XVII), S. 122 ff. In der Zeit nach 1520 iſt keine einzige Ausgabe bei einem der großen katholiſchen Verleger in Deutſchland erſchienen.

Sinne, noch in den Dekreten der General-Kongregationen, noch in den allgemeinen Verfügungen der Generäle kommt auch nur das Wort Hexe oder Zauberer vor. Nicht einmal Beſeſſenheit oder Exorcismus wird genannt. In Bezug auf die Inquiſition erwirkte der Orden eigene päpſtliche Privilegien, daß man die Ordensmitglieder nicht zu Aemtern der Inquiſition zwingen könne[1]); er betrachtete das Amt der Inquiſition als dem Geiſte ſeiner Satzungen nicht entſprechend.

Dieſer Richtung folgend handelte der erſte Jeſuit, der den deutſchen Boden betrat: P. Peter Faber. Als er hörte, daß ein Jeſuit in Löwen ſich mit Teufelsaustreibungen abgebe, ſchrieb er am 9. Juli 1545: Dieſe Teufelsaustreibungen kann ich durchaus nicht billigen. Der Pater ſoll wiſſen, daß dabei viele Täuſchung unterläuft. Er möge die Teufel, wie es Sache der Prieſter ſei, aus den Seelen austreiben, und den Exorciſten überlaſſen, ihr Amt auszuüben [2]).

Nicht ſo entſchieden war Fabers Schüler, Peter Caniſius, der in ſeiner Jugend ſich vielfach mit Myſtik und Myſtikern beſchäftigt hatte.

„Ueberall," ſchrieb Caniſius am 20. November 1563 aus Augsburg an Laynez, „beſtraft man die Hexen, welche merkwürdig ſich mehren. Ihre Frevelhaten ſind entſetzlich. Sie beneiden die Kinder um die Gnade der Taufe und berauben ſie derſelben. Kindesmörderinnen finden ſich unter ihnen in großer Anzahl. Ja, von einigen Kindern haben ſie das Fleiſch aufgezehrt, wie ſie eingeſtehen. Man ſah früher niemals in Deutſchland die Leute ſo ſehr dem Teufel ergeben und verſchrieben. Unglaublich iſt die Gottloſigkeit, Unkeuſchheit, Grauſamkeit, welche unter Satans Anleitung dieſe verworfenen Weiber offen und insgeheim getrieben haben. Das ſind die Schandthaten, welche die Obrigkeit aus ihren Geſtändniſſen[3]) in den Gefängniſſen zu veröffentlichen wagt. An vielen Orten verbrennt man dieſe verderblichen Unholdinnen des Menſchengeſchlechtes und ganz beſonderen Feindinnen des chriſtlichen Namens. Sie ſchaffen viele durch ihre Teufelskünſte aus der Welt und erregen Stürme und bringen furchtbares Unheil über Landleute und andere Chriſten; nichts ſcheint geſichert zu ſein gegen ihre entſetzlichen Künſte und Kräfte. Der gerechte Gott läßt das zu wegen der ſchweren Vergehen des Volkes, welche man durch keine Buße ſühnt"[4]).

In der Antwort auf dieſen Brief, welche Polanco im Namen des Generals P. Laynez (Trient, 29. Nov. 1563) Caniſius zukommen ließ, wird dieſe Mitteilung nur kurz geſtreift als „eine ſchreckliche Sache",

[1]) Gregor XIII. 10. Sept. 1584. Bullar. S. J. (Ed. Florentiae 1892) p. 99.
[2]) Cartas y otros escritos del B. P. Fabro. Bilbao 1894. I, 387.
[3]) Folter!
[4]) Janſſen-Paſtor 8, 652 f.

die Gott wie die übrigen Heimſuchungen zum Beſten Deutſchlands wenden möge [1]).

In einem Briefe aus demſelben Jahre (3. Auguſt 1563) an den Rektor von München legt Polanco, der Sekretär des P. Laynez, in Bezug auf ähnliche Erſcheinungen eine kühle Auffaſſung an den Tag: Was den Novizen betrifft, dem der Teufel in Geſtalt eines Crucifixus und der Jungfrau Maria erſchienen iſt, ſo verdient ja ſeine Standhaftigkeit und ſein Gehorſam Lob, aber weil häufig dieſe Illuſionen nicht von außen kommen, ſondern von der eigenen Einbildung, wenn der Kopf durch zu vieles Wachen oder andere Urſachen geſchwächt iſt, ſo muß man auf die körperliche Beſchaffenheit des Betreffenden acht haben und ihn ſo ſtimmen, daß er auf ähnliche Dinge wenig Gewicht legt [2]).

In Bezug auf den Exorcismus neigte Caniſius zu der Richtung, die Faber durchaus mißbilligt hatte. Deshalb ſchrieb der Vice-Provinzialobere der oberdeutſchen Provinz P. Hoffaeus am 22. Jan. 1569 an den General P. Franz Borgia: P. Caniſius muß gemahnt werden, daß er in der Sache der Beſeſſenen ſich nicht zuviel einläßt und uns Beſchwerden verurſacht. Es wird viel Zeit verloren und man geht nicht nach unſerer Art voran [3]). P. Hoffaeus war in dieſen Dingen ſehr reſolut. Am 2. April 1569 hatte ihn Borgia zum Provinzial der oberdeutſchen Provinz ernannt. Als ſolcher ſchrieb er am 2. Juli 1569 an den General, daß Mitglieder der Familie Fugger zwei beſeſſene Jungfrauen aus ihrem Gefolge mit nach Rom und Loretto nehmen wollten, um für dieſelben dort Heilung zu finden. Die Fugger verlangten, daß P. Wendelin Volk als Begleiter mitgehe, aber der General möge dies um keinen Preis erlauben, denn bei alledem ſei viel Leichtgläubigkeit. In der Nachſchrift fügt er bei: Man ſagt, Herr Johannes und Frau Urſula (Fugger) hätten aus einer Offenbarung oder einer Ausſage des Teufels erfahren, daß derjenige körperlich ſchwer gezüchtigt werde, der die Begleitung verhindere. Ich würde für mich nichts fürchten [4]). — Caniſius gab ſich im folgenden Jahre doch wieder mit einer Teufelsaustreibung ab, wie er des Näheren am 8. April 1570 an den General berichtet. Der General ließ es an der Mahnung im Sinne des P. Hoffaeus nicht fehlen [5]). Am 7. März 1570 ſandte P. Borgia an P. Hoffaeus eine Inſtruktion über die Beſeſſenen, die im Sinne des

---

[1]) *Cop. Ad var. Prov. 1563/64. Handſchrift im Ordensbeſitz. Dies gilt auch für das Folgende, wo bei Handſchriften kein Fundort genannt wird. [2]) *Cop. l. c.

[3]) *Orig. G. Ep. X, 93.

[4]) Vergl. Duhr, Paulus Hoffaeus. Ein Charakterbild aus der Geſchichte der deutſchen Jeſuiten. Zeitſchrift für kathol. Theologie (Innsbruck) 1899, S. 629.

[5]) Rieß, Der ſel. Petrus Caniſius (Freiburg 1865), S. 389 f.

P. Hoffaeus gehalten war, mit dem Auftrag, sie dem P. Canisius mitzuteilen[1]). An Canisius selbst erging am 18. März 1570 von Rom die Mahnung, keine Stunde mit den Besessenen zu verlieren, da eine solche Beschäftigung dem Institute nicht entspreche und andere nützlichere Arbeiten verhindern könnte[2]).

* * *

Im Jahre 1583 machte in Wien eine Teufelsaustreibung großes Aufsehen. Ueber die Veranlassung schreiben die handschriftlichen Berichte des Wiener Collegs zum Jahre 1583: Der Kaiser habe ein besessenes Mädchen auf Bitten seines Vaters nach Wien kommen und ihm im Krankenhaus Wohnung anweisen lassen. Weder der Bischof noch die Jesuiten kümmerten sich um sie. Der Kaiser befahl darauf dem Bischof, er möge den Exorcismus durch geeignete Personen an dem Mädchen vornehmen lassen. Der Bischof kam also mit dem Brief des Kaisers zu dem Oberen der Jesuiten, indem er nicht allein bat, sondern auch soweit er konnte befahl, daß die Jesuiten die Austreibung übernehmen sollten. Endlich willigte der Obere, wenn auch sehr ungern, ein. Am 17. Juni begann dann in der Kapelle der hl. Barbara die Austreibung, bei der sich mehrere beteiligten[3]). Die Arbeit nahm, wie wir von P. Scherer hören, acht Wochen in Anspruch.

Von dieser Austreibung wurden „durch unsere Widersacher soviel und mancherlei Reden hin und wieder ausgesprengt", daß P. Scherer sich veranlaßt sah, eine besondere Predigt darüber zu halten: „Christliche Erinnerung bei der Historien von jüngst geschehener Erledigung einer Jungfrauen, die mit 12652 Teufeln besessen gewesen. Gepredigt zu Wien anno 1583 am 13. Sonntag nach Pfingsten"[4]).

[1]) *Cop. Ad. Germ. Gall. 1569/72.

[2]) *Cop. l. c. Quanto alla persona di V. R. non converra perda hora alcuna in tale occupatione, quale no'è propria del nostro instituto, et potrebbe impedire altre molto migliori et più utili al ben commune.

[3]) *Orig. G. Ep. 24, 165.

[4]) R. P. Georgii Scherers Opera, München 1614, 2, 179–196. — Ueber diese Austreibung u. die Predigt Scherers ist viel geschrieben worden. Sacchini erzählt den ganzen Hergang in der Historia Soc. Jesu Pars V. lib. III. (Romae 1661 p. 125) und betont dabei, daß der Rektor fast gezwungen worden sei. „Qui (Rector) quanquam opus Societatis norat ab animis magis quam a corporibus exterminare daemones, tamen ne superbissimae belluae atque haeretici gloriarentur subterfugi metu certamen ... negotium aggrediendum fidenter existimavit." Ueber die Geständnisse und Aussagen von Mutter und Tochter drückt Sacchini kein Bedenken aus. Vergl. auch Soldan-Heppe, 1, 493 f. Schlager, Wiener Skizzen, 2, 65 ff.

„Zum aller ersten," sagt Scherer, „soll und muß dieser gute Grund gelegt und wohl bedacht werden, daß nämlich in der christl. Kirchen zu allen Zeiten der Gewalt gewesen, die höllischen Geister aus den Besessenen durch und in dem Namen Jesu Christi des Gekreuzigten auszutreiben." Er setzt dann das Verhalten Christi, der Apostel und der hl. Väter in Bezug auf die Teufelsaustreibung auseinander und fährt fort: „Durch diesen Gewalt hat auch der hochw. Herr Johann Kaspar Bischof und Ordinarius allhie zu Wien neben andern Priestern in einer Capellen unsers Collegii St. Barbara eine Jungfrau mit Namen Anna Schlutterbäurin burtig von Manck in Oesterreich unter der Ens von allen bösen Feinden, damit sie besessen gewesen, erlöst . . . . Christus fragte, wie jener Teufel hieß, und er antwortet »Legio«. Unsere Exorcisten fragten auch und ihnen wird eben die Antwort gegeben »Legio«.

„Das Unheil kam über das Mägdlein durch eine alte Zauberin, die sich unterstanden, dieses ihr eigen Fleisch und Blut, ihr Kindskind dem Teufel mit Leib und Seel zu verkuppeln und verheiraten. Hat derwegen ein Kreis gemacht, sich samt dem Mägdlein darein gestellt, aus einem Glas ein Fliegen gelassen, die zu einem zottenden Mann geworden, mit einem zerrissenen Mantel umgeben und alsdann zum Dirnlein gesagt: Siehe, das ist dein Bräutigam. Daß aber die Sachen also und nit anders beschaffen, bezeugt nit allein das arme Dirulein, sonder die alt Zauberin, die der Zeit im Amthaus und Kerker der Malefizpersonen liegt, bekennt es selber, sowohl in gütiger als strenger Frag und Aussag [1]).

„Bei unsern Zeiten werden ihr viel gefunden, die zwar den hochw. Namen und Titel der Christen führen, aber in ihrem Herzen rechte Saduceer sein; lassen sich bedunken, es sei weder Engel noch Teufel noch einiger Geist; meinen die Sag oder das Geschrei vom Teufel sei aufkommen, die Leut damit zu schrecken, wie man dann die kleinen Kinder pflegt mit dem Pöpelmann zu schrecken und zu stillen. Was thut aber der fromme Gott, der jederzeit auf alle Mittel und Weg gedacht ist, den Sünder und Gottlosen zur Buß zu locken? Er nimmt unter andern auch dieses Mittel für sich, daß er zuweilen die Leut mit dem Teufel wahrhaftig laßt besessen werden und nit allein mit einem, sondern mit vielen, ja ganzen Regimentern und Legionen von Teufeln, die die Menschen ohne Unterlaß plagen und aus ihnen kenntlich genug reden und schreien, auf daß man augenscheinlich sehen, hören, greifen und mit allen fünf Sinnen vernehmen soll, daß Teufel sein und derselbigen mehr als zuviel, wie denn aus dem Beispiel des nunmehr erlösten Mägdlein deutlich abzunehmen.

---

[1]) Die alte Mutter wurde stark gefoltert.

„Das Mägdlein hat in ihrem Leib 12652 böſe Geiſter gehabt, vermög und laut ihrer der böſen Geiſter eigenen, doch unwilligen, genöthigten Bekenntniß. Das war eine ſtarke und wohl beſetzte Legion. Denn ſonſt iſt die gemein Rechnung, daß ein Legio 6666 in ſich halten ſoll. Aber die alten lateiniſchen Scribenten geben einer Legion zu 12500 .... Die Engel im Himmel haben ihre Legiones .... alſo theilen ſich auch die Teufel in Legiones aus und wir wiſſen gleichfalls nicht, wieviel ein Legion haltet, ohn Zweifel wird eine größer dann die andere ſein .... Wieviel tauſend ſtark iſt wohl die Legion geweſen, die Chriſtus ausgetrieben? Zwar der Evangeliſt ſchreibt, daß ihrer nicht wenig, ſondern viel geweſen, wie ſie dann darnach in die Säu gefahren und deren in die 2000 in das Meer geſtürzt haben."

Daran knüpft P. Scherer die Mahnung: „Sei nit ſicher oder ſorglos, als ob kein Feind vorhanden, ſondern wache und bete .... Denn wir haben nit zu kämpfen mit Fleiſch und Blut, ſonder mit Fürſten und Gewaltigen .... Ergreife den Harniſch Gottes, ſtehe umgürtet um deine Lenden mit der Wahrheit, angezogen mit dem Panzer der Gerechtigkeit. In allen Dingen ergreif den Schild des Glaubens, mit welchem du kannſt alle feuerige Pfeil des Böſewichts auslöſchen, ſetze auf den Helm des Heils und nimm das Schwert des Geiſtes, welches iſt das Wort Gottes. Summa arbeite und halte dich ritterlich, wie ein Kriegsmann Jeſu Chriſti. Wir ſollen tief zu Herzen nehmen, wie bös es der Satan mit uns Armen meine .... Gehet der Teufel mit den Beſeſſenen ſo grauſam um, wie wird er mit den Verdammten in der Hölle ſpielen? .... Ach, du gutherziger Chriſt, bedenke das bei Zeiten, richte dein Leben und Wandel dermaßen an, damit du in ſeine hölliſche ſpitzige ſcharpfe Klauen, Tatzen und Pratzen nit kommeſt." Dann ſchildert der Prediger die Gewalt Gottes über den Satan; der Satan ſei ein Feind Chriſti und aller Guten, aber ohne Zulaſſung Gottes vermöge er nichts. Gebet und Faſten ſeien ſtarke Mittel wider die Teufel.

In der Widmung dieſer Predigt an Bürgermeiſter und Rat der Stadt Wien fordert P. Scherer zur Beſtrafung der Zauberer auf: „Damit Ew. Herrlichkeit als weltlicher Magiſtrat aus dieſer Predigt deſto mehr Urſach nehmen, über die hochſchädlichen Zauberer und Zauberin Inquiſition zu halten und mit gebührlicher Straf gegen ſie zu verfahren. Denn wie annehmlich bei unſerm Herrn ſei mit der Juſtitie gegen ſolche Leute zu procediren, hat der Augenſchein mit dieſer beſeſſenen Perſon geben. Sobald die alt Zauberin, welche die Teufel in das arme Menſch gezaubert, aus Befehl der Röm. Kaiſ. Majeſtät dem Stadtgerichte überliefert worden, iſt Gott dem Mägdlein deſto fürderlicher und ſchleuniger

zu Hilf kommen. Denn sein Will ist ut tollatur malum de medio, daß das Uebel gestraft und keineswegs verstattet werde."

Mit dieser Predigt Scherers waren nicht alle Jesuiten einverstanden. Der Provinzial der oberdeutschen Provinz, P. Bader, schrieb am 8. Nov. 1583 an den General Aquaviva: Aus Oesterreich ist an einen Buchhändler in Augsburg eine deutsche Predigt des P. Georg Scherer über die Austreibung von 12000 und mehr Teufeln geschickt worden. Zugleich wurde an die Unserigen geschrieben, daß sie dieselbe verbessern und ihre Drucklegung besorgen sollen. Die Unserigen, welche die Predigt auf mein Geheiß gelesen, sind der Meinung, daß sie kaum den Namen der Gesellschaft tragen könne. Deshalb habe ich nach ihrer Meinung den Auftrag gegeben, die Predigt dem Buchhändler zurückzustellen und demselben zwar nicht die Drucklegung zu verbieten, wenn er wolle, aber auch nicht darauf zu drängen. Ich weiß nämlich nicht, was es heißen soll, wenn so unreife Erzeugnisse veröffentlicht werden[1]).

Auch in einer seiner Fastenpredigten „thut" Scherer „eine christliche Vermahnung wider die Zauberer, Teufelskünstler, Wahrsager und Wahrsagerin, die jetzt mit Gewalt einreißen und überhand nehmen wollen". Er schärft ein, man solle „kein Verbündnis mit dem Teufel machen, ihn nicht rathfragen, nichts Zukünftiges von ihm zu wissen begehren, ihn nicht in ein Glas oder Krystall oder Ring einsperren wollen". „Siehe, Gott hält die Zauberer . . . . nicht werth, daß sie der Erdboden tragen sollt. Befiehlt deshalb, daß man sie alsbald, sie seien nun Manns oder Weibsbilder, hinrichten und versteinigen sollt." Und an die Worte des Propheten Micheas (5) anknüpfend, ruft er aus: „Da höreſt du, wenn die Obrigkeit nicht dazu thut und alle Zauberei ausreutet, so kommt Gott in das Mittel und vertilget Land und Leut, und machet also mit der Zauberei ein End." Scherer schließt diese Predigt mit den Worten: „So will auch der Obrigkeit amtshalber gebühren, alle Zauberer, Wahrsager und Schwarzkünstler, wo sie betreten werden, gefänglich einzuziehen und nach aller Nothdurft zu strafen . . . . die Obrigkeit kann es auch weder vor Gott noch vor der Welt verantworten, wenn sie gegen solche Leute keinen Ernst braucht. Der allmächtige Gott zerstöre die Werke des Teufels und errette uns von allen seinen Anfechtungen. Amen"[2]).

[1]) *Orig. G. Ep. 24, 238.

[2]) R. P. Georgii Scherer, Postill der sonntägl. Evangelien, 3. Ausg., München 1608, S. 430–35. — P. Scherer ist übrigens einer der eifrigsten und besten Prediger des 16. Jahrhunderts. Seine Predigten bilden in sprachlicher und kulturhistorischer Beziehung eine wahre Fundgrube, die erst zum kleinsten Teil ausgebeutet ist. In einem Briefe vom 26. Aug. 1580 spricht der General P. Mercurian dem Provinzial der öster-

3. Die Trierer Vorgänge.

Furchtbar wüteten die Hexenprozesse in dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts im Trierischen. „Da unter dem Volke," schreibt ein Augenzeuge, der Trierer Kanonikus Johann Linden, „geglaubt wurde, die durch viele Jahre andauernde Unfruchtbarkeit werde mit teuflischer Bosheit von Hexen und Zauberern verursacht, so erhob sich das ganze Erzstift zur Ausrottung der Hexen. Diese Erhebung wurde von manchen Beamten unterstützt, indem sie aus den Verfolgungen Reichtum zu gewinnen hofften" [1]). Ueberall loderten die Scheiterhaufen auf. Magistratspersonen, Kanoniker, Pfarrer und Kapläne wurden nicht geschont. Wehe dem Priester, der sich der Angeschuldigten annahm: kein augenscheinlicherer Beweis konnte für seine Mitschuld gefunden werden! [2]) Wie der Hexenhammer durch seine Leichtgläubigkeit und Kritiklosigkeit gegen Ende des 15. Jahrhunderts dem Hexenprozesse Nahrung und Vorwand geboten, so leistete dieselbe Aufgabe besonders für das Trierische, aber auch für ganz Deutschland eine Schrift des übrigens frommen und gelehrten Trierer Weihbischofs und Generalvikars Peter Binsfeld, eines Zöglings des Germanicums [3]).

Wegen der vielfachen Beziehungen Binsfelds zu den Jesuiten müssen wir bei diesem Werke einen Augenblick verweilen. Der „Traktat" über die Bekenntnisse der Zauberer und Hexen, ob und wieviel denselben zu glauben sei, erschien zuerst in Trier im Jahre 1589, dann in zweiter vermehrter Auflage bereits 1591. Die letztere ist den beiden jungen bayerischen Herzogen Philipp, Bischof von Regensburg, und Ferdinand, dem Propst von Straßburg, gewidmet. In dieser Widmung sagt Binsfeld: „Da dies Uebel tagtäglich mehr um sich greift und zwar um so gefährlicher, je verborgener, und weil es nicht an Advokaten gefehlt und noch fehlt, welche einem solchen Verbrechen ihren Schutz leihen, so wollte ich nach Möglichkeit mich der Heilung dieser Krankheit widmen

reichischen Ordensprovinz, P. Blyßem, seine Freude über die Erfolge des P. Scherer aus, und daß die Bemühungen der Feinde, ihn aus Wien zu entfernen, gescheitert seien. Dann aber fügt er die Mahnung bei: Bonum tamen fuerit si Rev. Vestrs eum si opus esse iudicaverit admoneat, ut in dicendo prudenter et modeste se gerat, ut simul et negotium suum agat pro iuvandis catholicis et adversarii nullam ansam ad calumniandum arripere possint. *Cop. Rom, Bibl. Vittor. Em. 3514.

[1]) Gesta Trevirorum 3, 53; bei Janssen-Pastor 8, 636.

[2]) Vgl. Hennen, Ein Hexenprozeß aus dem Jahre 1572, St. Wendel 1887, S. 11; bei Janssen-Pastor 8, 637.

[3]) 1570—1576, Weihbischof 1580. Er starb im Jahre 1598 an der Pest, die er sich bei einem Krankenbesuch geholt hatte. Steinhuber, Gesch. des Collegium Germanicum Hungaricum (Freiburg 1895) 1, 211 ff.

und dem Irrtum entgegenſtellen und in der Sache Gottes die Rolle des Anwaltes gegen die Tyrannei des Teufels übernehmen. Denn die Schlechten ſchalten laſſen, wenn man ſie vernichten kann, iſt nichts anderes, als ſie fördern. Den Irrtum, dem man keinen Widerſtand leiſtet, billigt man. Und wer die Wahrheit nicht verteidigt, unterdrückt ſie. Deshalb gilts, zu kämpfen für die Ehre Gottes, die durch ſolche Verbrechen in der ſchwerſten Weiſe geſchädigt wird . . . Die Zauberer ſind nirgends zu dulden, ſondern gänzlich auszurotten, ſo will es Gott."

Wie Binsfeld, wenn auch in gutem Glauben, durch Folgerungen a priori und die kritikloſe Hinnahme der den Gefolterten erpreßten Geſtändniſſe zu ſeinem Eifer gegen die Hexen gekommen, und ſich dabei als den Advokaten Gottes betrachtet, ſo hält er diejenigen, welche die Albernheiten nicht glauben wollen, für Advokaten des Teufels. Seine Aufſtellungen und Schlußfolgerungen im einzelnen mögen einige Beiſpiele beleuchten:

Das Bekenntnis des Zauberers gegen einen Genoſſen giebt ein Indicium zur Tortur, denn die Denunziationen der Hexen ſind entweder faſt immer oder immer wahr, wie die Erfahrung der Richter und die Prozeſſe zeigen; alſo bildet die Angabe des Zauberers gegen den Genoſſen ein ſchweres Indicium: quia cui competit definitio, competit et definitum [1]). Dieſer eine Grundſatz genügte vollauf, um die

[1]) Damit ſtellte ſich Binsfeld in Gegenſatz zu der Praxis der Inquiſition. Caeſar Carena ſagt in ſeinen Erläuterungen zu der röm. Inſtruktion (Tractatus de officio S. Inquisitionis, p. 447), daß die Ausſagen der Hexen über Genoſſen bei den Hexenverſammlungen nie Anlaß zu juridiſchem Einſchreiten geben könnten, ita servat et semper servabit inconcussa praxis S. Offic. fundata in decreto supr. S. Rom., de quo Farinacius de haeresi quaest. 185, n. 153; ferner citiert er dafür den Moraltheologen Diana und ſeine eigenen weiteren Ausführungen (p. 185), ubi dixi ob id parum curandum esse de contraria sententia Binsfeld., Martin. Del Rio et Gregor. de Valentia. An der von ihm angeführten Stelle führt Carena dies weiter aus: ex hoc sequitur quod earum depositio de visu potest esse falsa, unde absurdum esset dicere quod ex talibus depositionibus oriatur indicium sufficiens ad torturam, cum indicia ad tortnram sufficientia debeant esse certa non dubia. Er erzählt, daß Inquiſitoren, die anders gehandelt, beſtraft und abgeſetzt wurden. — Auch der berühmte Jeſuit Caſtropolao ſchreibt: Ad horum capturam gravissima indicia et probationes liquidiores et clariores quam in aliis delictis requiruntur ob periculum falsitatis, quod experientia teste compertum est. Quapropter ex depositione praeciss complicum, qui de aliquo testantur adfuisse in conventu et congregatione lamiarum adorantium daemonem ibique adorasse, non capitur reus, quia saepe per illusionem daemonis aliqui probatae virtutis in hoc conventu apparere videntur, cum tamen vere non appareant. Item saepe existimant lamias corporaliter apparere, cum solum in repraesentatione adsint. Ferd. Castropolao, S. J., Opp. (Lugduni 1669) I, 400. Caſtropolao beruft ſich auf eine Inſtruktion vom Jahre 1613, nach der ein ſolches Verfahren verboten wurde.

Scheiterhaufen am Brennen zu erhalten. Man folterte so lange, bis Genossen genannt wurden. Diese Genossen durften wieder sogleich gefoltert werden usw. Unter die Indicien, die der Hexerei verdächtig machen, gehören nach Binsfeld auch eine gewisse auffallende Frömmigkeit[1]) oder häufiges Reisen. Ueberhaupt sind die 20 Indicien der Hexerei, die Binsfeld am Ende seines Buches zusammenstellt, derart, daß sie unter Umständen jeden, auch Binsfeld selbst, auf den Scheiterhaufen bringen konnten.

Um diese Zeit hielt der Kurfürst von Trier, Johann von Schönburg, seine eigene Erkrankung im Jahre 1587 für eine Wirkung der Hexerei. Ein Knabe, der bei den Hexenversammlungen gewesen, hatte dem Erzbischof gesagt, daß einer aus seinem Gefolge ihm in einer bestimmten Nacht einen Gifttrank gereicht[2]).

Dieser Knabe spielt in den Jesuitenbriefen eine Rolle, da der Erzbischof ihn zur Heilung den Jesuiten übergab[3]). Dieselben Jahresberichte erzählen auch noch von einem anderen vom Teufel geplagten Knaben, der zu den Jesuiten gebracht worden sei, die ihn dann geheilt. Der Knabe wußte viel von dem Haß des Teufels und der Hexen gegen die Jesuiten zu berichten; einige Hexen hätten den Versuch gemacht, Jesuiten durch Gift zu töten, es sei aber nicht gelungen; dann hätten sie versucht, den Weinkeller der Jesuiten auszuleeren, aber der Name Jesu an den Fässern hätte sie daran gehindert. Von diesen Knaben ist auch mehrfach die Rede sogar in den Briefen an den General.

Am 5. September 1585 schreibt der Rektor des Trierer Jesuitenkollegiums, P. Joh. Gibbons, an den General P. Aquaviva: Hier und in der ganzen Gegend weit und breit werden keine Zauberer, die hier sehr zahlreich sind, verbrannt, ohne daß die Unserigen herbeigerufen werden, sie unterrichten und zum Glauben an Christus, den alle abschwören[4]), zurückführen. Der Erzbischof schickte zu uns einen Knaben von acht Jahren, der bei den nächtlichen Zusammenkünften der Hexen Paukenschläger war. Dieser Knabe kennt genau ihre Künste und Zaubereien, er hat viele Zauberinnen entdeckt (von denen eine vor fünf oder sechs Tagen verbrannt worden ist); er erklärt auch, wie sie Unwetter erregen, Vieh und Menschen töten, die Saaten vernichten. Als der Knabe im Palaste des hochwürdigsten Herrn im Gefängnis saß,

---

[1]) Singularitas quaedam notabilis in actibus religionis. Ed. 2, p. 629.

[2]) Litterae annuae S. J. ad an. 1586/87, p. 255. Darnach Reiffenberg, Hist. Prov. Soc. Jesu ad Rhen. inf., 1, 241. Ebenso bei Brower-Masen, Antiquitates et annalee Trevirens. (Leodii 1671) 2, 423.

[3]) Litterae ann. l. c, p. 255.

[4]) Vergl. die oben S. 14 Anm. 2 angeführte Stelle aus dem Hexenhammer.

wurde er vom Teufel durch die Luft zu einem Hexenkonventikel weggeführt. Dort wurde er angeklagt und gescholten, daß er zu den Jesuiten gegangen, worauf er geantwortet, er habe nicht anders gekonnt. Seit jener Zeit blieb er bei uns, um den Hals trägt er zum Schutz ein Agnus Dei und ein Kreuz, und lernt die notwendigen Heilswahrheiten [1]).

Wohl über denselben Knaben berichtet der Rektor des Mainzer Kollegs, P. Herm. Thyraeus, am 22. August 1587 an den General: Im Kolleg zu Trier wohnt, dient und empfängt Unterricht ein sechzehnjähriger Knabe, der von den Zauberern und Hexen verführt wurde und ihnen zuweilen als Pfeifer dient und früher gedient hat. Während die Frauen die heilige Kommunion empfangen, sagt er zuweilen, diese und jene ist eine Hexe; viele auch angesehene Personen klagt er an, die verbrannt werden; auch wird er vom Magistrat gefragt, ob er diese und jene auch bei den Hexenkonventikeln gesehen. Der Knabe antwortet, und der Erzbischof hält viele gefangen. Dies kann außer anderen Uebelständen das Kolleg in einen sehr schlechten Ruf bringen. Selbst im Colleg, sagt er, seien in der Nacht zuweilen Hexen und sännen auf Uebles gegen die Unserigen. Ich habe den Rektor gemahnt, aber nicht den Provinzial, der übrigens, wie ich glaube, von dem Knaben weiß. Der Knabe wird noch zuweilen fortgeführt und vermag, wie die Hexen und Zauberer auf der Tortur sagen, „aquam conservare“ [2]).

Daraufhin ließ Aquaviva am 1. Oktober 1587 an den Provinzial Oliver Manareus die Weisung ergehen: Der Knabe darf durchaus nicht im Kolleg verbleiben; soll er noch im Katechismus unterrichtet werden, so mag er im Hause des Erzbischofs oder anderswo den Unterricht erhalten [3]).

Auch andere Jesuiten müssen sich mit Klagen über ihre Ordensgenossen in Trier an den General gewandt haben, denn am 16. März 1589 schrieb Aquaviva an den Provinzial der rheinischen Provinz, P. Jakob Ernfelder: Wir haben gehört, daß sich ebendort (im Trierer Kolleg) die Unserigen zu sehr in die Prozesse gewisser Hexen einzumischen scheinen, auf deren Bestrafung sie bei dem Fürsten dringen. Dies soll Ew. Hochwürden verbieten und folgendes verfügen: Es mag erlaubt sein, im allgemeinen dem Fürsten zu raten, daß er ein Heilmittel anwende gegen die Zaubereien, welche in jener Gegend so häufig sein sollen, und gegebenen Falles die Hexen zu ermahnen, daß sie im Gewissen verpflichtet

---

[1]) *Orig. G. Ep. 26, 449.

[2]) *Orig. G. Ep. 28, 374. Vielleicht ist dieses aquam conservare dasselbe, was Witekind unter das Können des Teufels rechnet: „Er kann Wasser in einem Siebe halten, daß (es) nicht auslaufe.“ Christlich Bedenken von Zauberey. Ausgabe von Binz, S. 47.

[3]) *Cop. Ad Rhen. Sup. II, 26.

ſind, wenn ſie vor Gericht gefragt werden, die Mitſchuldigen anzugeben. Im übrigen ſoll man ſich im forum externum nicht einmiſchen; ferner ſoll man nicht darauf dringen, daß irgendwelche beſtraft werden. Endlich ſollen die Hexen nicht exorziſiert werden zu dem Zwecke, daß ſie ihr bereits abgelegtes Geſtändnis nicht widerrufen, denn dies alles iſt nicht unſere Sache[1]).

In ſeiner Antwort an den General, datiert Mainz 23. April 1589, hebt der Provinzial hervor: In betreff der Hexen hatte ich ebendieſelben Patres ſchon vor Empfang dieſes Schreibens Ew. Paternität gemahnt, teils weil ich zu Koblenz erfuhr, daß die Patres jenes und des Trierer Kollegs Auswärtigen über jene Dinge nicht denſelben Beſcheid geben, teils weil die hieſige Fakultät (Mainz) auf die Sätze der Trierer keine Antwort geben wollte, ſelbſt wenn alles inter privatos parietes bleibe. Die Sätze enthielten nämlich Dinge, welche vor die Juriſten gehörten, wie über die Urſachen zur Tortur uſw. Die Väter in Trier haben beide Anweiſungen gehorſam aufgenommen, ſie ſcheinen aber Ew. hochwürdige Paternität über jene Angelegenheit genauer unterrichten zu wollen. Inzwiſchen hat es mir nach Anhörung der Väter gutgeſchienen, auch den übrigen Rektoren die Antwort Ew. Paternität mitzuteilen (weil das Uebel überall verbreitet iſt), mit Auslaſſung deſſen, was die Trierer anging in betreff der Exorzismen[2]).

Eine weitere Vorſtellung der Trierer hat ſich nicht vorgefunden, auch nicht eine Antwort des Generals. Jedenfalls geht aus dem Schreiben des Provinzials klar hervor, daß in der Hexenſache die Jeſuiten geteilter Meinung waren. Die Jeſuiten des Trierer Kollegs ſegelten unter dem Einfluß ihres Weihbiſchofes und Freundes Binsfeld — wie es ſcheint wenigſtens zum größeren Teil — ganz in deſſen Fahrwaſſer, während die Jeſuiten des Koblenzer und Mainzer Kollegs eine andere Haltung beobachteten.

Am 18. Februar 1591 hatte P. Ernſelder wieder über Trierer Vorfälle an P. Aquaviva zu berichten: In dieſem Kolleg (Trier) hielt P. Johannes Macherentius Pfingſten Predigten, in welchen er etwas zu ſcharf über die Vernachläſſigung der Gerechtigkeit gegen die Zauberer geſprochen hatte, ſo daß die Tribus (Zünfte) der Stadt ſich bewogen fühlten, zum hochwürdigſten Herrn zu gehen und um die Pflege der Gerechtigkeit zu bitten. Die Sache hatte einen guten Ausgang, indem der hochwürdigſte Herr Rechenſchaft von ſeinem Verhalten gab. Deshalb habe

[1]) *Cop. Ad Rhen. Sup II, 44.

[2]) *Orig. G. Ep. 29, 99. Auf dieſe Weiſe iſt der Erlaß Aquavivas in abgekürzter Form in das Archiv der deutſchen Provinz gekommen, aus welchem ich denſelben früher mitgeteilt habe. Duhr, Jeſuitenfabeln, 1. Aufl., S. 809.

auch ich mit dem hochwürdigſten Herrn geſprochen und ihn zufrieden verlaſſen. Auch die Unſerigen in Trier habe ich gemäß der Weiſung Ew. Paternität über die Hexen in der Weiſe gemahnt, daß ſie hoffentlich ſo etwas nicht mehr thun werden [1]).

Es iſt nicht ganz klar, wie in dieſem Briefe die „Vernachläſſigung der Gerechtigkeit“ aufzufaſſen iſt, in milderndem oder aufreizendem Sinne, wahrſcheinlich im letzteren Sinne, da die Trierer Jeſuiten wegen ihrer Aufreizung ja ſchon beim General verklagt worden waren. Trifft dieſes zu, ſo müſſen wir das Edikt, welches der Kurfürſt im ſelben Jahre erließ, gleichſam als eine Rechtfertigung ſeines milderen Verfahrens auffaſſen. In dem Edikte vom 18. Dez. 1591 hebt der Kurfürſt hervor, die tägliche Erfahrung habe ergeben, daß viele Nullitäten und Unrichtigkeiten ſowohl des Prozeſſes als der Exekution halber vorgegangen. Er verordnet, daß die Karolina überall als Richtſchnur genommen werde, und rügt, daß manche Gemeinde-Ausſchüſſe bei den Prozeſſen zugleich Ankläger, Zeugen, ja auch bisweilen Mitrichter geweſen, „dardurch von wegen ſolcher Partialität die Juſtitia mehr zurückgeſetzt als befördert und die armen Unterthanen ins äußerſte Verderben geführt werden“. Wenn eine Gemeinde, geſtützt auf Beweiſe, gegen Zauberei eine Klage erhebe, ſolle durch einen vereidigten Notar zuerſt gebührliche Inquiſition geſchehen. Die Beamten ſollten ſich die Juſtitia dermaßen anbefohlen ſein laſſen, daß ſie es vor Gott und männiglich unverweislich verantworten können. Mit allem Ernſte ſchärft der Kurfürſt ein, „daß ohne vorhergehende artikulierte Indicia und darauf erfolgte Inquiſition und richterliches Dekret gegen niemand weder mit Verſtrickung noch peinlicher Frage oder ferner Exekution prozediert werden ſoll“. Bei der Tortur ſollen immer Zeugen zugegen ſein, nicht willkürliche Fragen geſtellt, die Geſtändniſſe geheim gehalten werden; die Waſſerprobe wird wegen „allerhandt Mißbräuch aufgehoben und endlich kaſſirt“. Weil bei der bisherigen Konfuſion ohne Unterſchied Unſchuldige mit den Schuldigen bisweilen herhalten mußten, ſo ſoll bei dieſen Prozeſſen betreffs der Verſtrickung, der Tortur und des Urteils nichts vorgenommen werden, es ſei denn der Prozeß an das weltliche Gericht eingeſchickt und von dort der Beſcheid eingetroffen. Zum Schluſſe wird nochmals auch in Bezug auf die Unkoſten allen Beamten eingeſchärft, „daß ſie in allem die Juſtitiam allein vor Augen haben .... auch ſonſten ihnen die Juſtitiam alſo angelegen laſſen ſein wollen, als ſie es vor Gott und der Welt vertrauen zu verantworten“ [2]).

---

[1]) *Orig. G. Ep. 30, 307.

[2]) Wortlaut bei Hontheim, Hist. Trev. 3, 170 f.

Trotzdem dauerten im Trieriſchen die Hexenprozeſſe, wenn auch in geringerem Maßſtabe, fort. Zum Jahre 1596 berichten die Jahresbriefe der Jeſuiten von einem Orte außerhalb der Stadt, der verödet war, weil die meiſten Einwohner verbrannt worden ſeien[1]). Ein der Zauberei angeklagter Mann hatte zuerſt eine Reihe von Beſchuldigungen gegen die Jeſuiten erhoben, dann nannte er faſt ſämtliche Richter als Hexen. Darob großes Geſchrei: jeder beteuerte ſeine Unſchuld. Der öffentliche Ankläger ließ an Stelle der verdächtigen Richter heimlich neue wählen. Jetzt ſahen ſich die alten Richter in großer Gefahr und ſetzten alles daran, ihre Unſchuld zu beweiſen. Es gelang, zu zeigen, daß die gegen die Jeſuiten erdichteten Verbrechen erlogen waren, und ſo hatte man den anderen Beſchuldigungen den Boden entzogen. Auf Zureden eines Jeſuiten bekannte der Verleumder, daß auch die anderen Anklagen erdichtet ſeien. Die Richter waren aber ſo erbittert, daß ſie trotz der Fürbitte der Jeſuiten den Mann dem Scheiterhaufen überlieferten[2]).

Welch unheilvolle Folgen das ewige Hexenſpüren hatte, zeigt eine Bemerkung der Jahresbriefe des Trierer Kollegs vom Jahre 1601, nach welcher ſchon der häufige Empfang der hl. Sakramente der Hexerei verdächtig machte, weil man meinte, die Hexen ſuchten durch häufige gottesräuberiſche Kommunion die Quälereien des Teufels zu verringern[3]).

4. Gregor von Valenzia und Martin Delrio.

Die Trierer Vorgänge gewannen auch für das übrige Deutſchland eine große Bedeutung, beſonders durch das Anſehen des Buches von Binsfeld. In der Widmung der zweiten Ausgabe an die bayeriſchen Herzoge Philipp und Ferdinand (31. Auguſt 1591) bemerkt Binsfeld, er habe von den Herzogen gehört, daß auch Bayern an dem Trierer Uebel kranke. Deshalb habe die erſte Auflage ſeines Buches ſehr hervorragenden Männern in Bayern außerordentlich gefallen, wie ihm ihr Erzieher Dr. Quirin Leoninus mitgeteilt habe. Da die erſte Auflage erſchöpft geweſen, ſei deshalb auch eine deutſche Ueberſetzung in München erſchienen. Die hier genannte Ueberſetzung beſorgte ein Laie, Bernhard Vogel, der Aſſeſſor am Münchener Stadtgericht war.

Wie im Trieriſchen, ſo hatten auch in Bayern die Hexenprozeſſe in größerem Maßſtabe erſt in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts begonnen. Sie erreichten aber hier bei weitem nicht die Heftigkeit wie an anderen Orten, obgleich in Bayern der frömmſte Fürſt ſeiner Zeit, Wilhelm V., regierte, unter dem die Jeſuiten einen großen

[1]) Reiffenberg 1, 350. — [2]) l. c. 1, 349. — [3]) Litterae annuae 1601, p. 575.

Einfluß ausübten. Die ſchlimmſten Hexenprozeſſe wüteten zudem in Gegenden, wo die Jeſuiten keine Niederlaſſungen hatten, wie im Schongau und in der Grafſchaft Werdenfels.

Vielvermögend war in der erſten Hexenzeit in Bayern Meiſter Jörg Abriel, der Nachrichter von Schongau. Er reiſte mit drei Pferden wie ein großer Herr im Lande herum und lebte, wie ſeine Wirtshausrechnungen zeigen, in Saus und Braus. Er wußte aus ſeinen Erfahrungen im Schongau, was ein Hexenmal und was keines war, eine Kenntnis, die für die Gerichte unbezahlbar war, da die allgemeine Regel, daß die Hexenmale unempfindlich ſeien und beim Hineinſtechen nicht bluteten, für die Praxis nicht ausreichte. Von Abriels Ausſpruch über Vorhandenſein und Nichtvorhandenſein der Hexenmale hing es ab, ob an den Unglücklichen die Folter angewendet werden ſollte[1]). Der Scharfrichter ſprach ſich meiſt bejahend aus und entſchied ſo über Tod und Leben.

Anfang April 1590 forderte Herzog Wilhelm V. von der theologiſchen und juriſtiſchen Fakultät zu Ingolſtadt ein Gutachten über die Ausrottung der Hexerei. Da die Hexerei auch Bayern ergreifen wolle, ſei er entſchloſſen, alles ins Werk zu ſetzen zur Ausrottung dieſes Laſters.

Das Gutachten der beiden Fakultäten datiert vom 28. April 1590 und beſagt folgendes:

Die Richter ſollen die Hexenprozeſſe in den Bistümern Augsburg und Eichſtätt, dann den Hexenhammer und das Buch Binsfelds ſtudieren. Da das Uebel in der Nachbarſchaft ſo ſtark herrſche, ſei es nicht glaublich, daß Bayern frei davon ſei. Durch ein herzogliches Mandat ſoll bei Strafe befohlen werden, daß man jeden Verdacht auf Hexerei anzeige. Hexenmale ſeien Erkennungszeichen; mit der Folter dürfe man raſcher bei der Hand ſein als bei anderen Prozeſſen. Das Gutachten iſt unterzeichnet von vier Juriſten und vier Theologen, unter letzteren auch die Jeſuiten Matthias Mairhofer und Gregor von Valenzia[2]).

Von dem berühmten Theologen Gregor von Valenzia ſind uns auch anderweitige Aeußerungen über die Hexenprozeſſe bekannt, die ſeinem Rufe nicht zur Ehre gereichen.

P. Gregor (de, a Valentia, de Valenzia) war im Jahre 1551 geboren zu Medina del Campo (Alt-Caſtilien) und am 23. Nov. 1565 ins Noviziat zu Salamanca eingetreten. Nachdem er kurze Zeit in Rom die Philoſophie vorgetragen, weilte er als Profeſſor der Theologie

---

[1]) Riezler 172.

[2]) Das Gutachten im Münchener Reichsarch. Hexenweſen Nr. 1, hier nach Riezler 188.

24 Jahre lang teils zu Dillingen, teils in Ingolstadt. Am Hofe zu München genoß er großes Anſehen bei Herzog Wilhelm und deſſen Sohn Maximilian. In den erbitterten und beängſtigenden 5%-Streit in Deutſchland griff er ſowohl in Deutſchland als auch in Rom entſcheidend ein zu Gunſten der die geänderten Zeitverhältniſſe berückſichtigenden Anſicht[1]). Von Clemens VIII. nach Rom berufen (1598), nahm er auch teil an den berühmten Verhandlungen über die Gnade. Er ſtarb am 25. April 1603 in Neapel[2]). Sein großes Werk über die geſamte ſcholaſtiſche Theologie[3]) verſchaffte ihm den Ruhm als eines der bedeutendſten Theologen des 16. Jahrhunderts.

Im dritten Bande dieſes Werkes, der 1595 erſchien, ſteht ein Kapitel: Ueber die Pflicht der Obrigkeit in betreff der Beſtrafung der Zauberei[4]). P. Gregor betont dieſe Pflicht nachdrücklich, beſonders wenn feſtſtehe, daß die Nachbarſchaft unter dem Uebel leide; die Wahrſcheinlichkeit ſpreche dann dafür, daß auch die eigene Gegend angeſteckt ſei. Aus der Nachläſſigkeit der Obrigkeit könne in dieſem Falle ein entſetzliches Unheil entſtehen. Die Richter, die ſich mit der Unterſuchung beſchäftigen ſollen, mögen einige Hexenprozeſſe der Nachbarſchaft einſehen, um, wegen der Aehnlichkeit der Verbrechen, ein ähnliches Verfahren zu beobachten. Auch wird es von großem Nutzen ſein, einige Bücher einzuſehen, die hierüber gelehrt und bündig geſchrieben haben, beſonders den Hexenhammer und Binsfeld, über die Bekenntniſſe der Hexen. Wegen der Häufigkeit und praktiſchen Bedeutung der Sache und weil Obrigkeit und Richter angeſichts der Schwierigkeiten ängſtlich ſeien, will P. Gregor auf einige Punkte näher eingehen:

Wenn man glaubt, das Uebel ſei an einem Ort verbreitet, ſo ſoll ein Edikt veröffentlicht werden, welches unter Strafe die gerichtliche Anzeige befiehlt. Unter die Indicien, aus welchen die Schuldbarkeit einer Hexe erkannt werden kann, rechnet Gregor z. B., wenn ein Weib jemanden irgend ein Uebel angedroht hat und der Betreffende ſpäter von dieſem Uebel ergriffen wird; oder wenn einige bezeugen, daß ſie geſehen, wie der Angeklagte mit Gift oder Salbe Tiere beſtrichen, die ſpäter verendet ſind. Die Gewährsmänner ſind hier außer dem Hexenhammer und Binsfeld Bodinus und Spina. Da aber die Hexereien im

[1]) Vergl. Duhr, Die deutſchen Jeſuiten im 5%-Streit des 16. Jahrhunderts in der Zeitſchr. für kathol. Theologie (Innsbruck) 1900, S. 233 ff.

[2]) Ueber ſeinen Tod wurden viele Fabeln verbreitet; ſiehe Duhr, Jeſuitenfabeln, 3. Aufl. (1899), Seite 337, und Santagata, Istoria della Provincia di Napoli III, 112 ss.

[3]) Die verſchiedenen Ausgaben und die anderen Werke des P. Gregor bei Sommervogel unter Valentia VIII, 388—400.

[4]) Commentar. theol. III (Ingolst. 1595), Sp. 2002—2010.

Verborgenen geſchehen, läßt ſich die Schuld der Angeklagten viel leichter durch ihr Geſtändnis auf der Tortur und das Geſtändnis ihrer Mitſchuldigen auf der Tortur erkennen; ſo kann man auch ihre Unthaten im einzelnen erfahren. Bei dieſen Verbrechen können und müſſen die Richter die auf der Folter Geſtändigen auch nach ihren Mitſchuldigen fragen und deren Angaben Glauben beimeſſen, wie das Binsfeld ſehr genau mit vielen Gründen und Zeugniſſen bewieſen hat.

In betreff der Tortur ſei es die gewöhnliche Meinung, daß bei ſolchen ſchwer zu beweiſenden Verbrechen der Richter mit der Folter ſchneller bei der Hand ſein könne. Schlechter Ruf, Lügen, Schwankungen, Furcht und andere Indicien, entweder zuſammengenommen oder auch nicht alle zuſammen, genügen für den Richter, zur Tortur zu ſchreiten. Wenn zwei oder drei auf der Tortur einen angeben, ſo genügt das, den Angezeigten zu foltern; drei oder vier, wenn es ſich um Frauen handelt, wie das alles wieder ganz genau Binsfeld bewieſen hat, der auch weiſe bemerke, bei ſolchen geheimen Verbrechen ſeien die Denunziationen auf der Folter höher anzuſchlagen als andere Indicien, da ſolche meiſt nicht vorhanden oder ſchwankend und ungewiß ſeien. Wenn hinreichende Indicien vorhanden, ſei mit der Gefangennahme nicht zu zögern. Hier behauptet P. Gregor, es ſei die Meinung der meiſten Theologen und Juriſten und zwar eine richtige Meinung, der Richter müſſe den, der gerichtlich als ſchuldig erwieſen ſei, verurteilen, obgleich der Richter durch ſein privates Wiſſen von der Unſchuld überzeugt ſei [1]).

Die Strafe habe auf Tod zu lauten, und zwar in der Weiſe, wie es in der Nachbarſchaft gebräuchlich ſei; einem Widerruf nach der Verurteilung ſolle nicht ſtattgegeben werden, wie wiederum Binsfeld beweiſe.

Wie die häufige Berufung auf Binsfeld zeigt, iſt dieſer Autor dem P. Gregor in beſonderer Weiſe verhängnisvoll geworden. Die unkritiſche Benutzung unkritiſcher Gewährsmänner, ferner eine mehr theoretiſche Betrachtungsweiſe ohne klare Anſchauung der praktiſchen Verhältniſſe und Konſequenzen, haben im Verein mit der herrſchenden Hexenangſt ſelbſt einen ſo gelehrten Denker wie Gregor dazu gebracht, Sätze aufzuſtellen, die in ihrer praktiſchen Anwendung den Hexenbränden neue Nahrung geben und manchen Unſchuldigen zuerſt auf die Folter und dann auf den Scheiterhaufen bringen mußten.

P. Gregor hat ganz gewiß keine Ungerechtigkeit gewollt; wo er bei ſeinen Autoren eine Milderung findet, iſt er bereit, dieſelbe zu verteidigen. So verlangt er, daß keiner gerichtlich verhört werde, ohne daß er des Verbrechens verdächtig iſt; auch muß dem Angeklagten geſagt

[1]) Sp. 2008—9, vergl. Sp. 1382.

werden, weshalb er verdächtig ist; die Tortur darf nicht erfolgen auf die Denunziation eines Einzigen, wenn nicht andere Indicien hinzutreten; auch verwirft er die Erforschung der Wahrheit durch unerlaubte Mittel, wie trügerische Vorspiegelungen oder die Wasserprobe. Er betont, in allen möglichen Fällen müßten die Aussagen auf der Folter durch Erforschung des Thatbestandes verifiziert werden. Für das Gericht fordert er kompetente Richter, einen Notar, der alles genau aufschreibe, zwei zuverlässige Zeugen, die zum Geheimnis verpflichtet seien. Endlich verlangt er dringend die Gestattung von Verteidigung und Verteidiger.

Alles das hindert aber nicht, daß seine Anweisungen für den Hexenprozeß im allgemeinen als unheilvolle bezeichnet werden müssen.

Noch unheilvoller als die Ausführungen Gregors wirkte das Buch eines zweiten spanischen Jesuiten, des P. Martin Delrio, der zwar nicht, wie Gregor, viele Jahre, aber doch vorübergehend als Professor in Deutschland wirkte. Seine traurig berühmten Disquisitiones magicae erschienen zuerst 1599 in Löwen, die zunächst folgenden Ausgaben 1600 und 1603 in Mainz. Die Ordensapprobation ist datiert Lüttich, 6. Juli 1598 und unterzeichnet von dem belgischen Provinzial Oliverius Manareus; die königliche Approbation trägt das Datum Löwen, 8. Februar 1599. Verweilen wir zuerst einen Augenblick bei dem Lebenslauf Delrios.

P. Martin Delrio wurde von spanischen Eltern 1551 zu Antwerpen geboren. Großes Talent und eiserner Fleiß brachten ihn soweit, daß er von den alten Sprachen die lateinische, griechische, hebräische und chaldäische, von den neuen das Vlämische, Spanische, Italienische, Französische und Deutsche beherrschte. Kaum 20 Jahre alt, begann er seine Schriftstellerlaufbahn mit der Ausgabe des Solinus. Bald darauf erschienen Noten und Adversarien zu Seneca, Livius, Pomponius Mela, Claudian usw. Der Philologe Justus Lipsius nennt ihn ein „miraculum nostri aevi". Sein Hauptstudium wurde dann das Civilrecht, über welches er eine Reihe von Kommentaren herausgab. Nachdem er 1574 Doktor der Rechte in Salamanca geworden, wurde er in den Regierungsrat von Brabant berufen. Hier zeichnete er sich durch Wissen und Rechtlichkeit so aus, daß er die Stelle des Vizekanzlers und Generalprokurators von Brabant erhielt. Nach höherer Vollkommenheit strebend, trat er im Alter von 29 Jahren 1580 zu Valladolid in die Gesellschaft Jesu. Nach längerem Studium der Philosophie und Theologie wurde er Professor der Philosophie in Douay. Später lehrte er Theologie zu Lüttich, Löwen, Graz usw. Während seiner Lehrthätigkeit gab er viele Werke heraus, die sich meist mit Exegese der hl. Schrift beschäftigen.

Die Auflagen ſeiner Disquisitiones magicae in Deutſchland, Belgien, Frankreich, Italien ſind ſehr zahlreich[1]). Die beiden letzten erſchienen zu Venedig 1745 und Köln 1755. Die große Zahl der Ausgaben iſt zum Teil auch daraus zu erklären, daß ein guter Teil des Buches alles, was uns aus Altertum und Mittelalter über Aberglauben, Zauberei und Teufelsdienſt aufbewahrt iſt, mit erſtaunlicher Beleſenheit und genauer Angabe der Quellen erzählt[2]).

Die Disquisitiones magicae legen Zeugnis ab von großer und ausgebreiteter Gelehrſamkeit, aber zugleich von der damals freilich ſo ziemlich allgemeinen Kritikloſigkeit[3]). Inſofern kann man aus dem Buche ſehr viel lernen, weil man gleichſam mit Händen greift, wie ein Mann trotz großer Gelehrſamkeit und Frömmigkeit zu ſonderbaren, ja ungeheuerlichen und für die Praxis gefährlichen Folgerungen kommt, weil er auf leichtgläubig angenommenen Vorausſetzungen fußt. Er fragt bei all den Teufels- und Zaubergeſchichten nicht nach zuverläſſiger Bürgſchaft, ſondern ſcheint ſich mit der Erwägung zu begnügen: Ein frommer Mann hat's erzählt oder einmal geſchrieben, alſo iſt es wahr; gerade als hätte ſich dieſer fromme Mann nicht auch irren oder ſich von unglaubwürdigen Leuten berichten laſſen können, oder als ſei es unmöglich, daß dieſer Mann ſich auch eines Mangels an kritiſchem Scharfblick in Auffaſſung oder Beurteilung ſchuldig gemacht hätte.

P. Spe ſagt einmal in ſeiner Cautio criminalis, wunderbare Hiſtörchen und die auf der Folter erpreßten Geſtändniſſe ſeien das einzige Fundament für beinahe die ganze Hexenlehre der Remigius, Binsfeld

---

[1]) Delrio erlebte in 150 Jahren gegen zwanzig Auflagen, der Hexenhammer in etwa 170 Jahren (bis 1669) zehn, der an Umfang beide übertreffende Foliant von Carpzov in 70 Jahren zehn Auflagen.

[2]) Ein kurzes Leben Delrios erſchien zu Antwerpen 1609 (4° 50 p). In der Historia S. J. (Romae 1710) von Juvencius (Jouvancy) werden (p. 851) die Disquisitiones magicae mit großem Lob erwähnt: Non contentus haereticos insectari Delrio veneficos etiam, illorum sobolem nequissimam, quae per Germaniam tunc et Septentriouem late grassabatur, operoso volumine debellavit; ac materiam per se obscuram, Tartareisque velut umbris obsitam, illustravit ordine pulcherrimo ac mira ornavit eruditione tum sacra tum profana . . . Operi toti nomen Disquisitionum Magicarum fecit.

[3]) Profeſſor Binz hebt dies bei einem der hervorragendſten proteſtantiſchen Kämpfer gegen die Ausſchreitungen der Hexenprozeſſe, dem Heidelberger Profeſſor H. Witekind (Aug. Lerchheimer), ausdrücklich hervor: „Dieſe Vertrauensſeligkeit auf fremde Erzählung iſt der Grund zu Witekinds Vertiefung in allerlei ſchnurrigen und ernſten Teufelsſpuk. Die Kritik des Ueberlieferten war nur äußerſt dürftig entwickelt im 16. Jahrhundert; Leichtgläubigkeit beherrſchte das Denken der Gelehrtenwelt wie der Maſſen." Aug. Lerchheimer (Straßburg 1888), S. XXIX.

und Delrio[1]). Dem iſt in der That ſo, aber beide Umſtände kommen auf einen hinaus: Kritikloſigkeit. Je verruchter die Rolle war, welche der Teufel in den Hiſtörchen und Geſtändniſſen ſpielte, umſomehr war man geneigt, auch die tollſten Geſchichten ohne weitere Prüfung als ausgemacht anzunehmen. Dabei vergaß man, zu fragen, was denn ein auch noch ſo teufliſches Hiſtörchen, für deſſen Wahrheit unanfechtbare Zeugniſſe fehlen, eigentlich beweiſe, und was für eine Beweiskraft Geſtändniſſen innewohne, welche meiſt ſchwache Frauen abgelegt, die man bis zum wahnſinnigſten Schmerz gefoltert, gerade um ſolche Geſtändniſſe zu erpreſſen. Der Zirkel, in dem man ſich bewegte, iſt ungefähr folgender: Die Thatſache z. B., daß die Hexen auf dem Beſen aus dem Kamin ausfahren, iſt unbeſtreitbar, denn es wird von ſo vielen erzählt und iſt auch unzählige Male auf der Folter eingeſtanden worden; deshalb muß man die Hexen X Y, von denen man ſolches vermutet, foltern, bis ſie auch ſelbſt eingeſtehen, daß ſie ausgefahren; alſo ſind die Hexen X Y wirklich ausgefahren. Dieſer intellektuelle Irrtum hat dann zu tauſendfältigem Juſtizmord geführt. Das ſchaurige Schlußurteil lautet: alſo verbrennen.

P. Delrio nimmt leichtgläubig die einfältigſten Geſchichten an, die Sprenger, Remigius und ähnliche Hexenbrenner auftiſchen. Seine Vorausſetzungen ſind deshalb zuweilen von der unglaublichſten Art. So bringt er unter den Indicien, die zur Folterung des Angeklagten berechtigen können, folgendes: „Wenn einer ein Tier verwundet hätte und ſich bald eine der Hexerei verdächtige Perſon fände, die an demſelben Gliede verwundet wäre, wie das bei den Werwölfen oft geſchieht und mir neulich hier in Belgien ein Mann von erprobter Glaubwürdigkeit, der Dechant von Mechlen, Vanderburcht, erzählte. Ein Soldat ſpazierte mit ſeinem Gewehr außerhalb der Stadt; da hört er auf einem Baume nahe bei dem Wege viele häßliche Raben und Elſtern krächzen. Er legt an und ſchießt und meint, daß er einen Vogel ganz ſicher getroffen und derſelbe gefallen ſei; er findet aber nur einen Schlüſſel, wie ihn die Weiber am Gurte tragen. Er nimmt ihn mit und erzählt dies bei ſeiner Rückkehr einem Freunde, und fragt, ob er den Schlüſſel kenne. Die Antwort war, ja, es ſei der Schlüſſel des Nachbarhauſes N. Sie gehen zu dem Hauſe und finden die Thüre verſchloſſen, ſetzen den Schlüſſel an und ſchließen auf, treten wegen ihrer Bekanntſchaft mit dem Hausvater ein und finden die Hausfrau an der Seite durch eine Kugel getroffen.“

„Vernimm, o Leſer,“ ſo fährt Delrio fort, „eine andere ganz ſichere Geſchichte. Die handelt davon, wie im Jahre 1587 aus einer dunkelen Wolke am Abend plötzlich ein Weib zu den Füßen eines

[1]) Cautio, Dub. 20, ratio 14 (p. 148, vergl. p. 23. 73).

wallonischen Wachtpostens fiel, der in die Wolke geschossen hatte.“ Nun schließt P. Delrio: „Was sagen dazu diejenigen, welche bestreiten, daß die Hexen ausfahren? Sie werden sagen, das glaubten sie nicht. Mögen sie ungläubig bleiben, weil sie auch nicht Augenzeugen glauben werden, deren ich viele anführen könnte. Warum? Weil sie nicht gesehen, nicht gehört und einige gefragt haben, welche geantwortet, sie hätten nichts gesehen.“ Dann folgt eine neue Geschichte mit den Worten des Remigius [1]).

Obgleich Delrio den Ausspruch des hl. Augustinus anführt, daß durch die Folter oft ein Unschuldiger für ein unsicheres Verbrechen die sichersten Strafen erduldet, spricht er sich doch für die Folter aus; er giebt sogar zu, daß ein Verbrecher, wenn er sein auf der Folter abgelegtes Geständnis nach der Folter widerruft, ohne jedes weitere Indicium von neuem gefoltert werden dürfe. Wenn der Angeklagte bei der zweiten Tortur leugnet, ist er freizulassen, und man darf ihn nicht zum drittenmale foltern, es sei denn, die erste Tortur wäre nicht hinreichend gewesen und die Indicien sehr dringend; dann darf man ihn zum drittenmale foltern. Wenn er bei der dritten Folterung leugnet, soll durchaus Freisprechung erfolgen. Wenn er bei der dritten, wie bei der ersten, wiederum bekennt und nach der Tortur das Geständnis bekräftigt, muß er verurteilt werden; wenn er bei der dritten Tortur bekennt, nach der Tortur aber leugnet, kann er nicht zum viertenmale gefoltert werden. Aber auch beim Widerruf nach dem Geständnis bei der ersten Folter darf keine zweite Folterung stattfinden, wenn der Angeklagte sich erbietet, nachzuweisen, daß sein Bekenntnis auf der Folter unrichtig war: in diesem Falle muß ihm Gelegenheit zum Nachweise und Unterredung mit seinem Advokaten gewährt werden [2]).

Gerade bei diesem Kapitel über die Folter merkt man deutlich, daß Delrio keine Ungerechtigkeit will. Er ist aber von der „vielverbreiteten Hexerei“ so überzeugt, seine Gewährsmänner Sprenger, Nider, Binsfeld erscheinen ihm als so unantastbar, daß er Fürsten und Richter ernst ermahnt, gegen die Unholde vorzugehen.

In der Widmung des dritten Teiles an den Kurfürsten von Köln, Ernst, fordert er ihn auf zu entschiedenem Kampf gegen die Zauberer, die größten Uebelthäter: ihre Verbrechen müßten jeden erbittern, sie hätten auch ihn (Delrio) entsetzt, und der Eifer für die Ehre Gottes habe ihn angetrieben, das Werk zu schreiben.

Im Verlauf dieses dritten Teiles behauptet er: Die Richter sind unter schwerer Sünde gehalten, die Hexen, die bekannt haben, zum Tode

---

[1]) Ed. Moguntiae 1603. 3.19. — [2]) 3, 43 ff.

zu verurteilen [1]); wer ſich gegen die Todesſtrafe ausſpricht, giebt berechtigten Verdacht eines geheimen Einverſtändniſſes [2]); wer die Richter von der Verfolgung der Hexen abzuhalten ſucht, iſt zu ermahnen, daß er davon ablaſſe, damit er ſich nicht zum Mitſchuldigen und Begünſtiger der Verbrecher mache [3]). Ja, es iſt ein Indicium der Hexerei, wenn einer die Hexen beſchützt und behauptet, die Hexengeſchichten, die beſtimmt erzählt werden, ſeien leere Täuſchungen, wie das Wier und Loos gethan haben. Denn ſo geht es eben: man flieht nicht, was man eifrig verteidigt; was man aber ſelbſt flieht, das ſucht man nicht trotz Erbitterung und Verfolgung zu verteidigen. Ferner ſind auch ſolche Verteidiger ſpäter meiſt als Mitſchuldige der Hexerei erfunden worden, wie Wier, Flaet und andere. Deshalb haben ſich alle vor ſolchen Meinungen zu hüten, beſonders aber die Staatsanwälte, Advokaten und Richter.

Solche Deduktionen mußten auf viele Richter den Eindruck machen, daß ſie mit ihrem Wüten gegen die Hexen nicht allein auf dem richtigen Wege ſeien, ſondern auch, daß ein Ablaſſen Pflichtvergeſſenheit und nicht ohne Gefahr für ihren Ruf ſei. Ein Beiſpiel, wie die Richter das Buch Delrios brauchten, ſchreibt der Jeſuit P. Kaſpar Rhey Ende 1600 aus München an Delrio: „Am 27. November ſind hier zu München eine Mutter mit ihrer Tochter, zwei Männer und ein zwölfjähriger Knabe auf entſetzliche Weiſe hingerichtet worden. Was es nur immer an Verbrechen giebt in deinem Buche über die Zauberei, das haben dieſe verübt. Das habe ich ſelbſt aus dem Munde des geſchworenen Richters gehört, der gegen dieſe Zauberer die Unterſuchung geführt und dein Buch ſehr ſorgfältig geleſen hat“ [4]). Es handelte ſich um Verbrecher, die nach dem Frage-Katalog Delrios auf der Folter ausgefragt, gewiß ſämtliche Verbrechen der ſchwarzen und der weißen Zauberei eingeſtanden haben werden, wenn auch nur, um von der Folter loszukommen. Damit iſt denn das Vorkommen ſämtlicher von Delrio aufgeführten Hexenverbrechen bewieſen!

Delrio ſelbſt knüpft an dieſen Brief die Mahnung, der Richter habe alſo nicht auf die größere oder geringere Schändlichkeit des Verbrechens zu achten, ſondern nur darauf, ob die Hexen das, was ſie geſtehen, wirklich gethan haben. Wenn z. B. eine Hexe geſteht, ſie habe ein Hagelwetter gegen den Acker ihres Nachbarn Titus erregt, ſo ſoll der Richter zuſehen, ob dieſer Acker wirklich von einem Hagelſchlag betroffen, oder ob das Vieh, das ſie getötet haben will, wirklich verendet ſei uſw. [5])

---

[1]) 3, 66. — [2]) 3, 77. — [3]) 3, 239. — [4]) Delrio 3, 73. — [5]) 3, 73.

Dieſe Mahnung zur anderweitigen Feſtſtellung des ausgeſagten Thatbeſtandes wurde damals vielfach ganz vernachläſſigt, und ihre Befolgung hätte vielen Hexen das Leben retten und die Thorheit ſo mancher auf der Folter gemachten Ausſagen an den Tag bringen können.

So bricht ſich das Gerechtigkeitsgefühl Delrios wiederholt Bahn durch das Geſtrüpp der Hexengeſchichten, von dem er ſich nicht losmachen kann. Das zeigt ſich auch bei anderen Gelegenheiten, wie wenn er ſich ſcharf gegen die Richter wendet, die durch falſche Vorſpiegelungen und Lügen die Hexen zum Geſtändnis bringen wollen[1]), oder wenn er die Thorheit und Verwerflichkeit der Waſſerprobe geißelt[2]), oder wenn er eine ganze Reihe damals geltender Indicien verwirft, wie z. B. das Indicium der Furcht oder des Zitterns[3]), des Blutens der Leiche bei der Vorführung des Mörders, das Indicium aus der Phyſiognomie und dem Namen[4]), aus dem Nicht-Weinen des Angeklagten[5]). Bei der Bekämpfung dieſer Thorheiten hat Delrio mehrfach Proteſtanten zu Gegnern, wie Bodin, Godelmann, Scribonius, die alſo der Leichtgläubigkeit noch mehr verfallen waren als der Jeſuit.

Im Gegenſatz zu vielen Proteſtanten verteidigt Delrio auch Mäßigung im Gebrauch der Folter. Wenn man anders der Wahrheit auf die Spur kommen kann, darf der Richter die Folter nicht anwenden; in keinem Fall darf der Körper des Gefolterten, was Muskeln, Knochen und Nerven betrifft, zerriſſen werden; die Folter darf nicht über eine Stunde dauern, und keine neuen, ungewohnten Qualen dürfen erſonnen werden; ſie darf nie mehr als dreimal wiederholt werden, und immer muß ein Tag dazwiſchen liegen. Die damals übliche Praxis, eine Wiederholung der Tortur nur als Fortſetzung zu bezeichnen, nennt Delrio verſchlagen und grauſam. Denn was nütze es, Fortſetzung zu nennen, was in der That eine Wiederholung ſei[6])?

Im allgemeinen ſchärft er dem Richter ein, daß ihn mehr Barmherzigkeit als Strenge empfehle[7]); er müſſe ſtets vor Augen haben, daß

---

[1]) 3, 49.

[2]) 2, 246. — Die Hexen wurden eng gefeſſelt ins Waſſer geworfen: wenn ſie obenauf ſchwammen, ſollte das ein Beweis ihrer Schuld ſein. Sehr eifrig verteidigt dieſe Waſſerprobe Scribonius aus Marburg: Responsio ad examen ignoti patroni veritatis de purgatione sagarum (1589) und De natura sagarum. In letzterer Schrift heißt es (p. 118 b): „An plane absurdum est quod disserui, Satanam eas in aquis retinere, etiamsi contra omnem ejus voluntatem nullae insontes submergantur?“ und (p. 127): „Quid igitur tibi Neuwalde in mentem venerit, vehementer etiam atque etiam miror, quod experimentum hoc dixeris esse superstitiosum?“ Dieſe Schrift iſt dem Magiſtrat von Osnabrück gewidmet, wo in dem Zeitraum von zwei Jahren 140 Hexen der Waſſerprobe unterworfen wurden (p. 112).

[3]) 3, 31. — [4]) 3, 33. — [5]) 3, 34. — [6]) 3, 42—44. — [7]) 3, 8.

er dereinſt ſelbſt vom höchſten Richter gerichtet werde[1]). „Mag auch das Verbrechen furchtbar ſein, was dann, wenn der Angeklagte es nicht begangen hat? So werden einige Schuldige der Strafe entgehen. Nun iſt es beſſer, daß zehn der Strafe entgehen, als daß ein Unſchuldiger verurteilt wird“[2]).

Und in dem Kapitel gegen die Waſſerprobe antwortet er auf den Einwand, daß ohne Waſſerprobe die Richter die Wahrheit nicht erkennen könnten: Es iſt beſſer, hundert ſchuldige Hexen freizuſprechen, als durch eine ſolche Probe auch nur eine einzige zu verurteilen oder in Gefahr zu bringen; es iſt beſſer, daß ſie freigeſprochen werden ohne Sünde des Richters, der alle erlaubten Mittel verſucht hat, als mit einer Sünde und mit Hülfe abergläubiſcher Mittel die Wahrheit zu entdecken und das Verbrechen zu beſtrafen. Was wird es dir, Richter, nützen, wenn du deinen Gerichtsbezirk von Verbrechern gereinigt, aber deine Seele aufs Spiel geſetzt haſt?[3]).

Wenn uns manche Dinge bei Delrio entſetzlich vorkommen, ſo müſſen wir bedenken, daß die allgemeine Praxis bei Katholiken und Proteſtanten im Foltern und Brennen noch viel entſetzlicher war. Was Delrio anführt, ſind vielfach Milderungen gegen die beſtehende Praxis, wie er auch ſelbſt wiederholt betont.

So z. B., was er von der Dauer und Art der Folter ſagt. Proteſtantiſche Juriſten zu Coburg, welche wegen ihrer milden Anwendung der Folter von den Coburger proteſtantiſchen Predigern auf der Kanzel angegriffen wurden, beriefen ſich zu ihrer Verteidigung gegen die bei den Gerichten waltende Praxis von ſechs- bis zwölfſtündiger Dauer der Folter auf Delrio. Die proteſtantiſchen Prediger wollten auch nicht zugeben, daß den Hexen ein Verteidiger gegeben werde; dagegen beriefen ſich die Juriſten ebenfalls auf Delrio, der verlange, es müſſe auch den Hexen unbedingt ein Verteidiger geſtattet werden[4]).

Den beiden ſpaniſchen Jeſuiten traten bald die beiden bedeutendſten deutſchen Theologen aus demſelben Orden mit Nachdruck entgegen.

5. Adam Tanner und Paul Laymann.

Als Gegner Delrios iſt vor allem zu nennen P. Adam Tanner. Er war 1572 zu Innsbruck geboren und mit 18 Jahren in die Geſellſchaft Jeſu eingetreten; ſchon 1596 treffen wir ihn als Lehrer in In-

[1]) 3, 9. — [2]) 3, 36. — [3]) Delrio 2, 260.

[4]) Wortlaut bei Janſſen-Paſtor 8, 614 f. Ueber unbegründete Beſchuldigungen gegen Delrio ſ. Janſſen-Paſtor, S. 616 f.

golstadt, später in München, Wien und Prag. Wie er in der Einleitung zum ersten Bande seiner großen Theologia scholastica bemerkt, hatte er nicht nur die beiden letzten Jahre, seit er vom Lehramte befreit war, allen Fleiß auf dieses Werk verwendet, sondern in den 36 Jahren seines Verweilens in der Gesellschaft, mit Ausnahme der beiden Jahre des Noviziats und des letzten Jahres des philosophischen Kursus, sich stets mit der Theologie beschäftigt, lernend, lehrend und schreibend. Dabei sei stets der hl. Thomas seine vorzüglichste Stütze und Quelle gewesen. Seine öffentlichen Vorlesungen, sowohl die sechs Jahre in München, wo er Controverse und Moral gelehrt, als auch die 15 Jahre in Ingolstadt, wo er ununterbrochen die scholastische Theologie vorgetragen, hätten ihm nicht wenig genützt. Dieselbe Lehre, die er in der Schule seit langem vorgetragen, finde sich, ohne nennenswerte Aenderung seiner Meinungen, mit denselben Worten oder ausführlicher im vorliegenden Werke. Er citiere fast keinen Autor, den er nicht selbst gelesen habe. Nur die Wahrheit sei seine Richtschnur gewesen: vigeat charitas, vincat veritas.

Die Approbation des Provinzials der oberdeutschen Provinz trägt das Datum: 18. Juni 1624.

Die Widmung des ersten Bandes ist gerichtet an Kaiser Ferdinand II., den ehemaligen Schüler von Ingolstadt, der volle fünf Jahre das Lyceum, Gymnasium und Kollegium von Ingolstadt durch seine Gegenwart adelte. Das vorliegende Werk habe er 1618 in Wien mitten unter dem Waffenlärm angefangen, dann in Ingolstadt vollendet[1]). Der dritte Band, auf den es hier besonders ankommt, ist approbiert von dem Provinzial P. Mundbrot am 28. Aug. 1626. Er erschien zu Ingolstadt 1627. Die Widmung an Erzherzog Leopold von Steiermark trägt das Datum vom 2. Febr. 1627.

Schon im ersten Bande beschäftigt sich Tanner gelegentlich des Traktates über die Engel auch mit den Hexen. Er fragt, was von den Ausfahrten der Hexen zu halten sei, ob und wie sie vom Teufel an andere Orte gebracht würden[2]). Er bringt zwei Meinungen vor. Die

[1]) Ueber das Leben Tanners s. Kropf, Hist. Prov. Germaniae Sup. S. J. III (Augustae Vind. 1754) 100 ss. Dort auch seine Vorliebe für Wald und Vogelgesang. Animum ab jocis ac lusibus alienissimum prae se ferebat, sic ut vix enm vidisses aliquando ridero. . . . . Una fere, si remitteret animum, oblectatio nemus illi avicularumque garritus. Quarum quidem (ac lusciniae maxime) cantantium voces discernere quodam modo didicerat ac velut interpretari. Neque alias liquidiorem animo capiebat voluptatem, quam cum suorum iis hymnorum carminumque admodulari numeros ad communis conditoris laudem atque honorem licuisset. Man wird unwillkürlich an die Trutznachtigall des P. Spe erinnert.

[2]) Theologia schol. I, 1496 ss.

eine halte dafür, daß die Hexen überhaupt nicht in Wirklichkeit ausführen: das seien nur Einbildungen des Traumes und der Phantasie; die andere Meinung, welche bei den katholischen Theologen die verbreitetste und richtige sei, halte daran fest, daß die Hexen nicht selten in Wirklichkeit und körperlich vom Teufel zu den Hexenversammlungen gebracht würden. Die letztere Meinung werde bekräftigt durch das fortwährende und übereinstimmende Geständnis der Hexen (Folter!) und wirkliche Vorkommnisse, denen ohne Verwegenheit die Glaubwürdigkeit nicht abgesprochen werden könne.

Eine große Schwierigkeit biete freilich hier der Canon Episcopi, der ähnliche Ausfahrten für Phantasieen erkläre. Die Ausrede Delrios, daß der Kanon gar keine Autorität beanspruchen könne oder interpoliert sei, läßt Tanner nicht gelten. In Bezug auf die Ausfahrten müsse man als die Meinung des Canons annehmen, daß die Weiber sich oft täuschten, wenn sie glaubten, körperlich ausgefahren zu sein, während es doch nur in der Einbildung geschehen sei. Er teile die Meinung des Cajetan und Navarrus, daß die Einbildung das Häufigere sei. Unter anderem beweist Tanner dies aus dem Umstande, daß die Männer der Hexen nie die Abwesenheit ihrer Frauen bemerkten unter Umständen, wo sie es notwendig hätten merken müssen, ferner aus den Geständnissen der Hexen, die sich widersprächen und geradezu Widersinniges aussagten, daß sie z. B. in Katzen, Mäuse, Vögel verwandelt worden seien; (daß weder ein Engel noch ein Teufel einen Menschen wirklich in ein Tier verwandeln könne, zeigt Tanner im folgenden Dubium I, 1505 ss.). Endlich hätten fromme, kluge und gelehrte Beichtväter des öfteren erfahren, daß nicht selten reine Einbildungen vorgelegen, wo die Hexen steif und fest Wirklichkeiten behauptet hatten. Er bringt dafür u. a. ein Beispiel aus Cajetan: Ich vernahm von einem verliebten Weibe, daß der Teufel sie salbte und ihr versprach, sie zu ihrem Geliebten zu bringen. Sie kam außer sich und meinte, sie sei bei ihrem Geliebten. Als sie wieder zu sich kam, war sie so erschöpft, daß sie einer Stärkung bedurfte. Und wenn ich ihr nicht erklärt hätte, das Ganze sei eine Einbildung gewesen, und die Einbildung habe sie so angegriffen, wüßte sie vielleicht bis heute noch nicht, daß es keine Wirklichkeit gewesen [1]).

Trotz alledem, meint Tanner, sei es moralisch gewiß, daß die Hexen zuweilen zu den Zusammenkünften vom Teufel getragen würden, und dies könne von unseren Hexen, wie sie seit 150 Jahren öffentlich bekannt seien, durchaus nicht geleugnet werden. Das streite nicht gegen den Canon Episcopi, der nicht das Ausfahren selbst, sondern die Art und

[1]) Theol. schol. I, 1503. Die Stelle bei Cajetan 2. 2, qu. 95. a. 3.

Weiſe des Ausfahrens, wie die Weiber es damals ausſagten, als eine Schmähung des chriſtlichen Glaubens verwerfe, indem nicht von dem Teufel, ſondern von der Göttin Diana geſprochen werde.

Ausführlich behandelt Tanner die Hexenprozeſſe bei der Abhandlung über die Gerechtigkeit[1]). Er ſtellt vor allem feſt, daß im Verbrechen der Hexerei viele andere Verbrechen enthalten ſeien, Verbrechen gegen Gott und die Menſchen und deshalb auf das Laſter der Zauberei mit Recht Todesſtrafe geſetzt ſei, und die Hexen nach Möglichkeit ausgerottet werden müßten. Die Obrigkeit, die ſich um dieſes Verbrechen nicht kümmere, obgleich ſich dasſelbe wiederholt durch ganz offenbare Zeichen kundgegeben, könne von einer ſehr ſchweren Sünde nicht freigeſprochen werden. Aber wenn es ſich auch um eines der ſchwerſten Verbrechen handele, bei dem ein außergewöhnliches gerichtliches Verfahren Platz greifen könne und müſſe, ſo hätten die Richter doch auch hier ſo vorzugehen, daß aus ihrem Verfahren nicht mit moraliſcher Sicherheit Gefahr für Unſchuldige erwachſe. Sei die Ausrottung eines Verbrechens mit moraliſch ſicherer Gefahr auch für Unſchuldige verknüpft, ſo habe die Verfolgung des Verbrechens zu unterbleiben und alles ſei Gott anheim zu geben.

Wenn dieſer Grundſatz nun für alle Verbrechen gelte, ſo verdiene derſelbe doch noch ganz beſondere Beachtung bei den Hexenprozeſſen wegen der furchtbaren Folgen für die einzelnen und das Gemeinweſen. Denn bei der geſetzloſen Anwendung der Folter und der leichtſinnigen Annahme von Anklagen iſt es ganz unausbleiblich, daß mit den Schuldigen auch Unſchuldige in einem faſt allgemeinen Brande zu Grunde gerichtet werden. Dazu kommt noch die Schmach und die Schande für die betroffenen Familien, und daran ändert nichts die Häufigkeit. Drittens gereicht es auch in gewiſſer Weiſe der katholiſchen Religion zur Schmach und Schande, weil ſo oft gut katholiſche Leute, die ſich durch Reinheit der Sitten und häufigen Empfang der hl. Sakramente auszeichneten und anderen ein gutes Beiſpiel gegeben haben, den Prozeſſen zum Opfer gefallen ſind. Deshalb bin ich der Meinung, daß, wenn in einem Kriminalprozeß unter zehn oder auch unter zwanzig Schuldigen auch nur einer unſchuldig verurteilt werden muß, von dem Prozeß und ſelbſt von der Beſtrafung der Schuld abzuſtehen iſt. Dies gilt noch ganz beſonders für den Fall, wenn ſich für die einmal angefangenen Prozeſſe kein Ende und keine Zahl abſehen läßt.

Mit dieſem Grundſatz ſprach Tanner den damaligen Prozeſſen das Todesurteil. Nun geht Tanner ſcharf einem Einwand zu Leibe, der,

[1]) Theol. schol. III, 981 ss

wie es ſcheint, oft gemacht wurde: Man könne gar nicht annehmen, daß ſo viele Unſchuldige in den Hexenprozeſſen verurteilt würden, weil Gott die Verurteilung ſo vieler Unſchuldigen nicht zulaſſen werde. Bei den Chriſtenverfolgungen, erwidert Tanner, hat Gott zugelaſſen, daß viele Unſchuldige verurteilt, gemartert und hingerichtet wurden, ebenſo bei den vielen Kriegen; ja, die Hexen ſelbſt ſagten, daß ſie viele unſchuldige Menſchen, ſelbſt ihre Eltern und Kinder gemordet. Nach der Erfahrung kluger und gelehrter Männer und darunter einiger Theologieprofeſſoren, von welchen der eine und der andere im Beichtſtuhl dieſe Hexenſachen unterſucht habe, ſteht feſt, daß ſie ſehr fürchteten, es geſchehe bei den Prozeſſen vielen Unſchuldigen unrecht. Ferner ſteht feſt, daß in unſerer Zeit einige Richter durchaus nicht gerecht geweſen, wie ja vor kurzem noch zwei Richter wegen illegitimer Prozedur gegen die Hexen zum Tode verurteilt und hingerichtet worden ſind. Wenn man alſo ſage, Gott laſſe niemals zu, daß in den Hexenprozeſſen Unſchuldige mit den Schuldigen dasſelbe Los teilen, ſo iſt das ein nichtiger, ja falſcher Grund, der weder durch die Vernunft noch durch die Autorität geſtützt wird. Falſch iſt es deshalb auch, wenn Delrio mit Binsfeld behauptet, daß keine Unſchuldigen in einem Prozeß genannt würden, wenn ſie aber genannt worden ſeien, ſo ſei durch die Vorſehung Gottes ihre Unſchuld bald offenbar geworden. Uebrigens widerſpricht ſich Delrio hier ſelbſt, da er an einer anderen Stelle der Furcht Ausdruck giebt, es möchten bei zu leichtgläubiger Annahme von Beſchuldigungen auch Unſchuldige mit den Schuldigen getroffen werden.

Nun wendet ſich Tanner in einem eigenen Abſchnitt gegen den Unfug, der Tauſende von Unſchuldigen unfehlbar ins Verderben bringen mußte, nämlich daß die Ausſagen mehrerer gefolterter Hexen genügten, um die von ihnen als Mitſchuldige angegebenen Perſonen gefangen zu nehmen und zu foltern, wenigſtens dann, wenn ſie nicht in einem ganz zweifellos guten Rufe ſtehen. Um dieſen damals von Delrio, Binsfeld, Gregor von Valenzia, einem Gutachten von Freiburg [1]) und Ingolſtadt [2]) und einer ganzen Reihe anderer Gelehrten verteidigten Satz in ſeiner Thorheit und Furchtbarkeit zu zeigen, ſetzt Tanner ſeine ganze Kraft ein. Da Delrio behauptet, daß der Richter ſogar die „weniger wahrſcheinliche" Meinung befolgen dürfe, es genüge für die Folterung ſchon die Ausſage einer Hexe, ſo beſchuldigt ihn Tanner offen einer ganz unſicheren, unerträglichen, in der Praxis ſehr gefährlichen Auffaſſung [3]).

[1]) Anni 1601. — [2]) In scripto suo anno 1590; „quos tamen postea aliter arbitratos fuisse constat", ſo bemerkt T. 3, 992.

[3]) 3, 991. Der oft genannte Moraliſt Diana geht mit Tanner gegen Delrio vor: nunquam ob plurium sagarum denuntiationes procedendum esse ad torturam.

Unter den Beweiſen, die Tanner für ſeine Behauptung vorführt, bringt er u. a. folgenden Cornutus. Entweder ſind die, welche andere angeben, Hexen oder nicht. Sind ſie es nicht, ſo lügen ſie, da ſie ſich ja als Hexen bekannt haben, und zweitens können ſie von den anderen, die ſie auf den Zuſammenkünften geſehen haben wollen, nichts wiſſen; ſind ſie aber Hexen, ſo iſt ihnen erſt recht nicht zu glauben, da die Hexen ja im Bunde mit dem Teufel ſtehen und Unſchuldige zu verderben ſuchen[1]).

Bei der Anſicht der Gegner iſt es ganz unausbleibbar, daß viele Unſchuldige angegeben, gefoltert und verurteilt werden. Daß ſich Ausſagen mehrerer Hexen auf eine Perſon vereinigen, iſt aus vielen Gründen leicht möglich, beſonders da, wo nur mehr wenige Weiber übrig ſind, die noch nicht verbrannt, oder wenn, wie es ja zuweilen geſchieht, über dieſe oder jene Perſon ins Beſondere gefragt wird. Dazu kommt noch, daß durch die Geſchwätzigkeit der Gerichtsbeamten Ausſagen von Hexen bekannt gegeben und ſo beſtimmte Perſonen in allgemeinen Verruf gebracht werden.

Wiederum betont hier Tanner, man ſolle ſich doch nicht auf die göttliche Vorſehung berufen, denn wenn Prozeſſe ihrer Natur nach zum Verderben von Unſchuldigen führen, ſo läßt die göttliche Vorſehung dieſes Uebel eben zu. Ferner ſteht durch die Erfahrung feſt, daß unſchuldige Perſonen von ſich auf der Folter Dinge ausgeſagt, die ſie ſich vorher abſichtlich als irgendwie wahrſcheinlich ausgedacht, nur um ſchneller von den Qualen der Folter erlöſt zu werden. Liegen dann Ausſagen vor, ſo iſt es oft unmöglich, zu erkennen, ob dieſelben wahr ſind, da es ſich manchmal nur um ein Vorhaben handelt.

Oft auch vernachläſſigt man, nachzuforſchen, ob denn der behauptete Schaden wirklich eingetreten. Neulich wurde aus einer Stadt am Rhein an die juriſtiſche Fakultät von Ingolſtadt berichtet, daß bei öffentlicher Verleſung von Hexengeſtändniſſen, die ſich auf die Ermordung beſtimmter Perſonen bezogen, gerade jene genannten Perſonen, die ermordet ſein ſollten, zugegen waren und ſo die Unwahrheit der Ausſagen darthaten. Wenn man übrigens bedenkt, wie oft die Weiber etwas für wirklich

---

Bei der Inquiſition ſei ſolches nicht Brauch. Er führt außer Tanner und Laymann noch einen ſpaniſchen Theologen, Antonio de Quevedo, an, der behauptet, daß die Hexen gewöhnlich, vom Teufel getäuſcht, für Wirklichkeit hielten, was nur Phantaſie ſei. Diana verweiſt die Inquiſitoren nachdrücklich auf Tanner und bemerkt, geſtützt auf den Inquiſitor San Vincente und auf Caſtropolao: observant in nostro tribunali Hispanico ex depositione praecisa complicum in hoc delicto reum minime capi sed actus exteriores comprobatos requiri. Ant. Diana, Opp. omn. (Lugduni 1680) t. V, 494.

[1]) 3, 993.

halten, was nur in ihrer Phantaſie vorhanden, wie ja ihre Ausfahrten häufiger nicht Wirklichkeit, ſondern Phantaſie ſind, ſo iſt leicht einzuſehen, was von den Angaben ſolcher Weiber über andere zu halten iſt.

Wenn die Denunziationen, für ſich allein genommen, wie die Gegner zugeben, nicht zur Verurteilung genügen, ſo genügen ſie auch nicht zur Tortur. Denn es iſt faſt moraliſch gewiß, daß wegen der Furchtbarkeit und Häufigkeit der Folter, wie ſie in dieſen Prozeſſen angewandt wird, die Angeſchuldigten durch die Folter zum Geſtändnis gebracht werden. Mir ſelbſt hat ein beherzter, gelehrter, frommer und kluger Mann, der ſich mit dieſen Prozeſſen lange abgegeben, geſagt, er könne ſich nicht ſo auf ſeine Kraft verlaſſen, daß er zur Behauptung ſeiner Unſchuld ſolche Qualen aushalten werde. Häufig haben ſich angegebene Perſonen auch dahin geäußert, ſie wollten lieber ſterben, als ſolche Qualen erdulden, zumal dieſelben nicht allein furchtbar für den Körper ſind, ſondern auch nicht ſelten die natürliche Scham und Ehrbarkeit in ſchwerer Weiſe verletzen [1]).

Durch die Erfahrung ſteht einerſeits feſt, daß die Hexen durch bloße Hexenprozeſſe nicht ausgerottet, ja kaum vermindert werden können, andererſeits werden viele Unſchuldige der Gefahr ausgeſetzt. Alſo müſſen die Hexenprozeſſe, ſo notwendig ſie ſind, doch ſo geführt werden, daß wenigſtens mit moraliſcher Sicherheit keine Gefahr für Unſchuldige damit verbunden iſt. Dieſe Gefahr wird beſeitigt, wenn man auf die Ausſagen von Hexen hin wenigſtens keine gut beleumundeten Perſonen einzieht und foltert.

Nach den Lehren mancher Theologen und Juriſten mußte Tanner durch dieſe Ausführungen in den Verdacht eines Hexenpatrons kommen. Deshalb verteidigt er ſich und ſagt: Dies heißt nicht, die Sache der Hexen, ſondern die Sache der Unſchuldigen gegen die Hexen verteidigen. Auch wird deshalb der Hexenprozeß nicht unmöglich gemacht, da hinreichend andere Mittel vorhanden ſind, den Hexen beizukommen. Dabei verweiſt er auf Binsfeld und Delrio und einige ſichere Indizien, die er aus glaubwürdigen Berichten erfahren. Auch dieſe Indizien würde Tanner heute teils für unglaubwürdig, teils für wenig beweiskräftig halten.

In dem folgenden Abſchnitt kämpft er wieder ſcharf gegen Delrio, der viel zu viel dem Ermeſſen des Richters anheimgebe und manche Behauptungen aufſtelle, die man nicht billigen könne, wie z. B. die öftere Wiederholung der Tortur wegen einer und derſelben Anklage. Nehmen wir einmal an, ſo fragt Tanner, eine unſchuldige Perſon ſei angegeben

[1]) 3, 996.

und dann den drei Torturen von einer Stunde, die man für gesetzlich erklärt, unterworfen worden; wird dann nicht durch einen solchen Prozeß, besonders bei schwachen Weibern, die Möglichkeit, sich zu rechtfertigen, beinahe unmöglich gemacht?[1]) Tanner will die Willkür der Richter in diesen Prozessen durchaus eingeschränkt wissen, ganz besonders muß den Angeklagten ein Verteidiger gegeben werden, was selbst Delrio befürwortet[2]).

Nachdem er nochmals eingehend die Behauptung zurückgewiesen, als habe der Hexenprozeß das Privileg, daß Gott dabei die Verurteilung und Hinrichtung Unschuldiger nicht zulasse, geht er im fünften Abschnitt daran, zu untersuchen, mit welchen Mitteln die Hexerei zu beseitigen sei. Und hier macht es ihm Ehre, daß er an erster Stelle und ganz besonders die moralischen Mittel betont: Gebet, Sakramentalien, Werke der Barmherzigkeit, Einschreiten gegen die obscönen Zusammenkünfte bei Tag und bei Nacht, ferner gegen die Unzucht in allen ihren Formen, unzüchtige Gebräuche und Tänze, die Anlaß zum Schlimmsten, selbst zu Teufeleien werden.

Dann räumt er auch dem Hexenprozeß eine Stelle ein, aber nur dem von einem gerechten Richter mit gerechten Mitteln geführten gerechten Prozeß. Dieser Prozeß soll nicht von einem Fürsten, sondern von allen Fürsten der Christenheit eingeführt werden. Dazu helfen Aufpasser, die in jeder Stadt und in jedem Dorf auf alle Anzeichen der Hexerei zu achten und dieselben dem Richter anzuzeigen haben. Auch ist allen streng zu befehlen, etwaige ihnen bekannte Hexen dem Richter anzuzeigen[3]). Ja, es wird dazu dienlich sein, in der Predigt auf die Verpflichtung zur Anzeige solcher Personen, die sich noch nicht gebessert, hinzuweisen. Auch kann dazu eine allgemeine Untersuchung mit einer allgemeinen Verordnung dienen, daß unter einer bestimmten Strafe in einer bestimmten Zeit solche Dinge im gerichtlichen Wege an den Richter gebracht werden. Die Prozesse dürfen aber nicht in die Länge gezogen werden; nur die Hexen, die sich bekehrt, dürfen, und zwar erst nach erfolgter Verurteilung, über Mitschuldige befragt werden. Diejenigen, die sich außerhalb des Gerichtes wirklich bekehrten, sollen nicht gestraft werden. Auch die verurteilten Hexen sollen nicht immer nach der Strenge des Gesetzes bestraft, sondern zu öffentlichen Kirchenbußen begnadigt

[1]) 3, 1003. — [2]) 3, 1005.

[3]) Solche Anzeigen waren nichts Neues. In dem Buche des Calviniſten Bodin, De Daemonomia magorum, welches der Satiriker Fiſchart überſetzt, „gemehret und erkläret“ hat (Straßburg 1581), wird S. 552 empfohlen, Hexenkommiſſare auszuſchicken; auch ſolle man „einen Stock in der Kirchen haben, darein jedem freiſtände, ein gerollt Papierlein zu werfen, darinnen der Unholden Namen ... beſchrieben ſei“, S. 555.

werden. Durch die Verdemütigungen bei den Kirchenbußen werde der Teufel mehr geärgert und vertrieben als durch tausend Hinrichtungen.

Nochmals schärft Tanner ein, daß alle Normen eines gerechten Prozesses einzuhalten seien. Schließlich sind die geistlichen Mittel gegen das Laster der Hexerei viel mächtiger als alles andere: Feierliche Absage an den Teufel, öffentliche Ablegung des Glaubensbekenntnisses, Gebet und heilige Messe, gute Erziehung der Kinder und Familienzucht, Aufhören des Fluchens und der schlechten Reden, Katechismus und Predigt, öffentliche Bittgänge. Alles übrige über diese Prozesse könne man bei den angeführten Schriftstellern nachsehen; die Hauptautoren seien Delrio, der Malleus maleficarum und Binsfeld [1]).

Daß sich Tanner trotz dieser Autoren und trotz seiner Zeit in so vielen Punkten zu einer vernünftigeren Anschauung durchgerungen und dieselbe trotz der damit verbundenen Gefährlichkeiten mannhaft verteidigt, wird ihm stets zu hohem Ruhme gereichen, und diesem Ruhm kann weder übertriebenes Lob noch unbillige Verkleinerung Abbruch thun [2]).

Daß sich Tanner durch seine freimütigen Aeußerungen großen Gefahren aussetzte, scheint uns heute kaum glaublich. Aber wenn wir bei Bodin, Binsfeld, Delrio, Carpzov u. a. lesen, wie ein Abmahnen von strengem Vorgehen gegen die Hexen ein Zeichen war, das der Hexerei verdächtig machte und unter Umständen zur Folterung genügte, wird man eines anderen belehrt. Kein Geringerer als Spe versichert uns wenige Jahre nach dem Erscheinen des Werkes von Tanner, zwei Inquisitoren eines angesehenen Fürsten hätten nach der Lesung Tanners gesagt, wenn sie den Mann erwischten, würden sie ihn ohne Bedenken auf die Folter spannen [3]).

Tanner hat als der berühmteste unter den deutschen Jesuitentheologen und als langjähriger Professor der Studierenden aus der deutschen und österreichischen Ordensprovinz zweifellos einen nachhaltigen Einfluß auf die Anschauungen seiner Mitbrüder ausgeübt.

Dieser Einfluß läßt sich nachweisen vor allem bei dem bedeutendsten Moralisten unter den deutschen Jesuiten, dem P. Paul Laymann [4]).

---

[1]) 3, 1022.

[2]) Vgl. z. B. Riezler a. a. O. 249 ff., und Hist. Zeitschrift 1900, I, 250. Riezler beachtet nicht hinreichend die persönliche Lage Tanners. Tanner ist ein Gegner der Hexenprozesse, wie sie damals geführt wurden. Daß die von Tanner empfohlenen Anzeiger von Hexen „die Verfolgungen in solchem Maße vermehrt haben würden, daß dadurch die Wirkung jener Vorschläge, welche eine Milderung bedeuteten, ausgeglichen wäre," ist eine Behauptung, die durch die Art und Weise, wie Tanner den Prozeß geführt haben will, hinfällig wird. — [3]) Cautio criminalis p. 37.

[4]) Die folgenden Ausführungen beruhen im wesentlichen auf meinem Aufsatz: Paul Laymann und die Hexenprozesse in der Zeitschr. für kathol. Theol. 1899, S. 736 ff.

P. Paul Laymann war geboren 1575 zu Innsbruck, trat 1594 in die Gesellschaft ein und war seit 1604 Professor in Ingolstadt, München und Dillingen. Er starb schon 1635 zu Constanz. Mit den Hexen beschäftigte er sich zuerst nur sehr kurz in der ersten Auflage seiner Theologia Moralis, die 1625 zu München erschien, und zwar besonders mit der Frage, wie sich der Beichtvater den Hexen gegenüber zu verhalten habe. U. a. meint er, der Beichtvater solle die Klagen der meist lügenhaften Weiber über die Ungerechtigkeit des Gerichtsverfahrens nicht annehmen, noch auch selbst darüber vor den Angeklagten sich tadelnd äußern, da dies nicht Sache des Beichtvaters sei. Eine Person, die unschuldig verurteilt sei, soll er damit trösten, daß ja auch die Martyrer unschuldig gelitten. Eine Hexe ist verpflichtet, ihre Mitschuldigen dem Richter anzugeben, damit die Hexerei von der Obrigkeit gehindert und ausgerottet werden kann. Hat eine Hexe Unschuldige angegeben, so ist sie streng verpflichtet, zu widerrufen, und der Richter muß ihren Widerruf annehmen. Wenn ein Weib auf der Folter unwahre Verbrechen von sich ausgesagt, soll sie widerrufen, ist aber dazu nicht verpflichtet, wenn ihre Furcht vor der neuen Folterung zu groß ist. Ein Beichtvater, der sich von der Schuldlosigkeit einer Frau überzeugt hat, die auf der Folter über ihre Schuld ausgesagt, soll den Richter nicht mahnen, da es ja nichts nützt, ferner unaufrichtige Beichten anderer veranlassen könnte, wenn dies bekannt wird, und das Beichtgeheimnis in betreff der Schuldigen in Gefahr käme.

Den Richter mahnt P. Laymann, daß er nicht zu Gefängnis und Prozeß schreite, bevor wahrscheinliche Anzeichen des Verbrechens vorhanden seien, die Anzeige infamer Personen genüge nicht. Er verwirft die Ansicht derer, die behaupten, daß man bei einem abscheulichen Verbrechen lieber ein Unrecht für einzelne, als durch Nichtverfolgung einen Schaden für das Ganze zulassen dürfe. Für die Folter fordert er große Vorsicht. Bevor der Richter zur Tortur schreite, müssen solche Indicien vorhanden sein, daß der Richter fast von der Schuld überzeugt ist, und nur noch das Eingeständnis fehlt. Die Ansicht Binsfelds, daß die Angabe mehrerer Verurteilten auf eine und dieselbe Schuldige zum Todesurteil genüge, auch wenn die Angeschuldigte selbst nicht bekennt, weist L. zurück. Wenn das Gesetz die Verbrennung befiehlt, so heißt das, bei lebendigem Leibe verbrennen, und daran muß sich der Richter, wenn er nicht der höchste Richter ist oder besondere Umstände eine Ausnahme fordern, halten. Hier macht L. aber die bei den Christen bestehende Sitte geltend, gemäß welcher die Hinrichtung nicht durch langsamen Tod vollzogen, sondern den Verurteilten ein Sack mit Pulver um die Brust gebunden wird,

durch deſſen Exploſion ſie bald erſticken; bei den Unbußfertigen brauche man aber dieſe Milderung des Geſetzes nicht anzuwenden [1]).

Die zweite Auflage der Moraltheologie erſchien ſchon 1626 und zwar unverändert. Die dritte Auflage leitet Laymann mit einer kurzen Erinnerung ein. Dieſe Vorrede trägt das Datum: München, 24. April 1630 und beſagt: „Ich habe nicht Weniges an mehreren Stellen beigefügt, beſonders aber über den Hexenprozeß, da ich glaubte, dieſe überaus wichtige Materie, bei der in Deutſchland ſowohl die Theologen als auch die Juriſten verſchiedene Meinungen aufgeſtellt, ausführlicher unterſuchen zu müſſen". Aus den Nr. 17—31 in der erſten und zweiten Auflage ſind in der dritten Auflage Nr. 21—64, alſo über das Doppelte geworden, und ganz beſonders treffen dieſe Erweiterungen die Abſchnitte, die zur Vorſicht in den Prozeſſen mahnen. U. a. will L., wenn Ausſicht auf Erfolg vorhanden, daß der Beichtvater den auch anderen bekannt gewordenen Widerruf einer verurteilten Perſon in betreff von Angaben, die ſie gegen Unſchuldige gemacht, dem Richter zur Kenntnis bringe. Eingehend verteidigt er, daß nur gewichtige Indicien den Richter zum Einſchreiten bewegen ſollen, denn es handele ſich hier um eine große Schmach für den Angeklagten, ferner ſei es für den Richter bei weniger gewichtigen Indicien zweifelhaft, ob das Verbrechen begangen worden ſei oder nicht. Im Zweifel ſei aber immer das Mildere zu wählen, und keineswegs dürfe im Zweifel das Verbrechen vorausgeſetzt und ſo ein Angeklagter zu Gefängnis und Tortur gebracht werden. Wenn das ſchon bei allen Verbrechen gelte, ſo ganz beſonders bei der Hexerei, deren Unterſuchung und Aburteilung der Täuſchung und dem Irrtum mehr unterworfen ſei. Ferner darf der Richter nie nach einer beſtimmten Perſon fragen, ob ſie mitſchuldig ſei; das heiße nicht unterſuchen, ſondern ſuggerieren, und wenn infolge deſſen eine Ausſage gemacht werde, ſo habe dieſe für nichts zu gelten. Wenn auch der Richter verpflichtet ſei, nach Mitſchuldigen zu fragen, ſo dürfe er dies doch bei manchen Hexen nicht thun, da ſie ſo unbeſtändig und leichtfertig ſeien, daß ihren Ausſagen gar kein Glauben beizumeſſen ſei. Aus ſolchen Ausſagen und Fragen ſei kein Nutzen, ſondern nur Gefahr für den guten Ruf anderer zu erwarten.

Mit Berufung auf Tanner fordert auch L., die Angeklagten dürften nicht gleich nach der Gefangennahme gefoltert oder auch nur verhört werden, denn ſie ſeien in den erſten Stunden ſo verwirrt und erſchreckt, daß Folter und Verhör nur zu ihren Ungunſten ausfallen könne:

---

[1]) Theologia Moralis. Monach. 1625. 2. 519. Riezler behauptet (S. 260), daß Laymann in dieſer Auflage „in zweifelhaften Fällen lieber die ſtrengere Auffaſſung vertritt".

man müsse ihnen wenigstens 1—2 Tage Zeit lassen, um sich zu fassen und zu überlegen. Ferner darf niemand gefoltert werden, dem man nicht vorher die Mittel zur Verteidigung gewährt hat. Auch darf die Folter nicht so hart sein, daß es gleichsam unmöglich ist, dieselbe auszuhalten, und so moralisch gesprochen zum Geständnis zwingt, sei der Gefolterte schuldig oder unschuldig. Während der Folter darf kein Geständnis angenommen und in die Akten eingetragen werden, besonders gelte das von Angaben anderer Mitschuldiger.

Nun geht Laymann an die Untersuchung einer wichtigen Prinzipienfrage, ob nämlich im allgemeinen bei dem Hexenprozeß einer milderen oder strengeren Praxis zu huldigen sei. Mit Berufung auf Tanner behauptet L., daß bei Hinneigen zu dem strengeren Verfahren die Verurteilung auch Unschuldiger unausbleiblich sei. Weitläufig weist er, wiederum gestützt auf Tanner, die Behauptung Binsfelds zurück, Gott werde die Verurteilung Unschuldiger nicht zulassen. Die Nachteile, welche aus den häufigen wenig vorsichtigen Hexenprozessen für die einzelnen und das Gemeinwesen erwachsen, zählt er fast mit den Worten Tanners auf. An einigen Orten, wo man auf Anzeigen hin, sobald sie eine bestimmte Zahl über dieselbe Person erreichten, den Prozeß begann, kam man schließlich soweit, daß jedermann einsah, wenn es lange so weiter gehe, würden ganze Dörfer, Städte und Staaten vernichtet werden. Der Richter im Römischen Reiche muß also seinen Eifer mäßigen und vorsichtig vorangehen, die Gesetze und alles, was wir als sicherere und gelindere Meinung aufgestellt haben, beobachten.

Wie ist aber der Widerspruch zu lösen zwischen dem Laymann zugeschriebenen härteren Processus juridicus contra sagas vom Jahre 1629 und der ebenfalls im Jahre 1629/30 bewerkstelligten Neubearbeitung seiner Moraltheologie? Wir behaupten, daß kein Widerspruch vorliegt, sondern daß die Laymann zugeschriebene Schrift Processus juridicus contra sagas vom Jahre 1629 gar nicht von ihm herrührt.

Im Jahre 1629 erschien zu Aschaffenburg bei Quirin Botzer ein Büchlein mit dem Titel: „Tractatus novus de processu contra sagas et veneficos: Das ist: Ein Rechtlicher Proceß gegen die Unholden und Zauberische Personen . . Ist mit gutem Fleiß und grüntlicher Probation und Beweiß durch P. Paulum Laymann, der Societet Jesu Theologum und Juris Canonici Doctorn In Lateinischer Sprach beschrieben. Jetzt den Gerichtshaltern und guter Justizi befreundten zum besten verteutscht, auch mit bewehrten Historien und andern Umständen vermehrt, und in unterschiedliche Titul ordentlich abgetheilet".

In der Widmung an die Kurf. Geh. Räte und den Stadtrat von Aſchaffenburg ſagt der Verleger Quirin Botzer (S. 6): „Nach welchem ich nun auch dieſen Newen Tractat De processu juridico contra Sagas et Veneficos gleichfalls zu noch mehrer Erleuterung ſolches trüben und verdunkelten Handels (ſo von P. Paulo Laymann der Löbl. Societät Jeſu beſchrieben, und auß gemeinen Weltlichen und Geiſtlichen Rechten, Bullis Pontificum, und auß vielen fürnehmen Theologis und beyder Rechten Doctorn mit reifflicher Erwegung bewehrt worden) zu Teutſch in Truck gebracht [1]).

Im ſelben Jahre erſchien ein Nachdruck dieſes Tractatus in Köln bei Metternich, der ſich von der Aſchaffenburger Ausgabe nur unterſcheidet durch die Anfangsworte des Titels: Juridicus processus ſtatt Tractatus novus de processu juridico. Beide Ausgaben ſind weiter nichts als eine Buchhändler-Spekulation, die den Namen Laymanns auf dem Titelblatte als Reklame benutzt. Was ſagt nämlich der Titel ſowohl der Aſchaffenburger als auch der Kölner Ausgabe? Er beſagt, daß der Juridicus Processus mit gutem Fleiß von P. Paul Laymann in lateiniſcher Sprach beſchrieben und jetzt 1) verteutſcht, 2) mit be-

[1]) Dieſer Quirin Botzer ſcheint die Hexenprozeſſe als Spezialität ſeiner Offizin betrieben zu haben, denn im ſelben Jahre 1629 erſchien ebenfalls bei ihm eine Aurea Enucleatio atque disquisitio seu explanatio de modo et forma in utroque foro poli et mundi seu animae conscientiaeque ac externo judiciali etc. procedendi ac vindicandi contra sagas et veneficos in examine, tortura, ennnciatione, confessionum et votorum discretione, pensitatione atque efficacia; item poenalitate, SS. Eucharistiae datione, sepultura, aliisque similibus contingentiis etc. Ex erudditissimo Tractatu et Theologia Morali Laymannica noviter extracta et ad commune publicum bonum, proque solatio timoratis conscientiis officiatis atque pastoribus etc. in hanc mannalem ac patentem chartam et usum traducta. Studio Candidi et officiosi Lectoris W. S. a V. C. et C. A. *.* Aschaffenburgi Typis Botzeri an. 1629 24° 108 p. Was iſt nun hier der Eruditissimus Tractatus des P. Laymann, der neben ſeiner Moraltheologie (et theologia Morali) genannt wird? Nichts weiter als ein wörtlicher Abdruck der § 17—33 aus der erſten Auflage der Moraltheologie des P. Laymann, dann folgt (p. 50—55) ein Corollarium de obstetrice invalide et nomine daemoniaco baptizante (ex eod. Doct. Laymanno lib. 2. tract. 3. num. 3), in welchem Laymann verteidigt, daß eine ſolche Perſon nicht gegen ihren Willen zu verpflichten ſei, ſich ſelbſt zur Beſtrafung bei der Obrigkeit anzuzeigen. Das Büchlein beſchließt (p. 56—107) ein Appendix referens aliquot causas cur tam multi, qui videri possent innocentes, et infantes daemonolatriae crimine implicentur. — Im ſelben Jahre erſchien auch eine neue verbeſſerte Ausgabe des Processus: „Processus juridicus contra sagas et veneficos, das iſt ꝛc. Posterior et correctior editio. Permissu superiorum et privilegio S. Caes. Majest. Aſchaffenburg 1629.“ So citiert Soldan-Heppe 1, 412, der dieſe Schrift als eine approbierte Inſtruktion bezeichnet, ohne Laymann zu nennen; die Kölner Ausgabe führt er vorher (1, 356) als Schrift Laymanns an. Ob die correctior editio ebenfalls den Namen Laymanns trägt, ſcheint danach zweifelhaft: bis jetzt konnte ich dies nicht feſtſtellen.

wehrten Hiſtorien und andern Umſtänden vermehrt und 3) in unterſchiedliche Titel ordentlich abgeteilt worden. Weder von der Ueberſetzung, noch von den Zuthaten, noch von der Einteilung wird aber behauptet, daß ſie von P. Laymann herrühren. Quirin Botzer ſagt in ſeiner Vorrede nichts anderes, nämlich was P. Laymann geſchrieben, ſei aus gemeinen weltlichen und geiſtlichen Rechten, Bullen, Theologen, Rechtsgelehrten mit reiflicher Erwägung „bewehrt“ worden [1]).

Bei dieſer „Bewehrung“ aus ſo vielen Quellen iſt von Laymanns Abhandlung in ſeiner Moraltheologie nicht mehr viel übrig geblieben, aber der Name auf dem Titelblatt war ja auch die Hauptſache. Verſtärkt wird dieſe Behauptung dadurch, daß jede Approbation von ſeiten der Oberen fehlt; daß ferner Laymann um dieſe Zeit (1625—1630) ſeine Werke in München bei Nikolaus Henricus erſcheinen ließ, und die ſicheren Originalwerke Laymanns alle innerhalb der oberdeutſchen Ordensprovinz, an den Orten ſeiner Lehrthätigkeit zu München, Ingolſtadt und Dillingen erſchienen ſind. Laymann will ferner von dem Processus juridicus ſo wenig wiſſen, daß er dieſe ausführliche Spezialarbeit vom Jahre 1629 in ſeiner allgemeinen Darſtellung im Jahre 1629/30 mit keinem Worte erwähnt.

Wenn ſeit Alegambe Bibliotheca Scriptorum Soc. Jesu (Antverp. 1643) alle Ordensbibliographen unter dem Namen Laymann ein Büchlein aufführen „Processus juridicus contra sagas Coloniae“, ohne Jahr, ohne Format, ohne Seitenzahl (was ſie ſonſt bei den anderen Werken Laymanns angeben), ſo iſt dies eben der lateiniſche Obertitel der deutſchen Kölner Ausgabe, deren ganzer Titel aber etwas viel Weiteres beſagt, wie wir oben geſehen. Eine lateiniſche Ausgabe dieſes Processus juridicus hat keiner der Ordensbibliographen geſehen, ſonſt hätte er die fehlenden Angaben ergänzt; ſie iſt bisher auch vergebens geſucht worden, weder Soldan-Heppe noch Binz noch Riezler, von denen die deutſche Ausgabe gegen Laymann verwertet wird, haben eine ſolche gefunden, und die in dieſer Beziehung reichſte Bibliothek der Welt, die kgl. Bibliothek zu München, beſitzt auch keine lateiniſche Ausgabe. Ferner geht aus dem noch erhaltenen Regiſterband aller Briefe, die um dieſe Zeit von den Generälen der Jeſuiten an die Oberen und Mitglieder der oberdeutſchen Provinz gerichtet wurden, hervor, daß wohl korreſpondiert wurde über andere Werke Laymanns; von einem Processus juridicus contra sagas iſt aber

[1]) Auf dies alles konnte der Buchhändler verweiſen, wenn ſich P. Laymann über den Mißbrauch ſeines Namens beklagte. Auch brauchte P. Laymann die „Fälſchung“ nicht aufzudecken, weil keine eigentliche Fälſchung vorlag. Das Weitere gegen die Replik Riezlers (Hiſtor. Zeitſchr. 1900, 1, 251 ff.) ſ. in der Zeitſchrift für katholiſche Theologie 1900, 3. Heft.

nirgends die Rede, ebenſowenig wie von einem Tadel der Ausführungen Tanners gegen die Ungerechtigkeiten in den Hexenprozeſſen [1]).

Dazu kommen noch die inneren Widerſprüche zwiſchen dem Processus juridicus und der Theologia moralis des P. Laymann in der erſten, zweiten und noch mehr in der dritten Auflage [2]). Die Annahme der Autorſchaft des P. Laymann für den Processus juridicus ſtellt uns endlich vor die Ungeheuerlichkeit, daß ein gewiſſenhafter, rechtdenkender Mann eine Schrift verfaßt mit Verſchärfungen in einer, wie er ſelbſt ſagt, das Leben vieler Unſchuldigen bedrohenden Sache und dabei die Bedenken Tanners einfachhin ignoriert, obgleich er ganz zu derſelben Zeit in ſeinem Hauptwerke die Verſchärfungen entſchieden verurteilt und die Bedenken Tanners in der nachdrücklichſten Weiſe geltend macht.

Es bleibt alſo dabei, daß P. Laymann ebenfalls als Gegner Delrios [3]) in vielen Stücken den Ungerechtigkeiten der damaligen Hexenprozeſſe entgegengetreten iſt [4]).

6. Die Cautio criminalis des P. Spe.

Wie P. Laymann, ſo ſteht auch P. Spe in ſeiner Cautio criminalis ganz auf den Schultern ſeines Ordensgenoſſen Tanner. Wenigſtens dreißigmal beruft er ſich auf Tanner, auch ſein einſchneidendes Motto hat er ihm entnommen. Bei Kennern der Hexenprozeſſe braucht man keinen Widerſpruch zu befürchten, wenn man behauptet: die Cautio criminalis iſt für die Geſchichte der Hexenprozeſſe die wichtigſte und für die Kritik dieſer Prozeſſe die vernichtendſte Schrift. Auch noch heute iſt die Leſung der Cautio zur Schärfung des kritiſchen Gewiſſens ſehr zu empfehlen, und ein neuer Abdruck oder eine vollſtändige Ueberſetzung könnte des Erfolges ſicher ſein. Auf den Inhalt der Cautio ſoll hier nicht

[1]) Damit erledigen ſich, wie uns ſcheint, Riezlers Aufſtellungen (Hexenprozeſſe S. 259 ff.) von ſelbſt.

[2]) S. Zeitſchr. für kathol. Theologie 1899, S. 740 und 1900, 3. Heft.

[3]) Laymann ſagt ausdrücklich: Delrio in multis rigidiori opinioni adhaeret. Theol. moralis Ed. 3, I, 524.

[4]) Hierdurch wird auch berichtigt, was Prof. Binz ſchreibt (Dr. Joh. Weyer, Bonn 1885, S. 114 ff.): „Laymann hat ſpäter eine eigene Schrift (Processus) herausgegeben, deren Original mir nicht bekannt geworden iſt, von der ich jedoch eine Ueberſetzung vor mir habe, die noch bei Lebzeiten des Autors erſchien. Aus ihrem Titel iſt allerdings nicht erſichtlich, daß er ſelbſt ſie angefertigt hat. Das Fehlen der Approbation durch die Oberen weist auf einen fremden Ueberſetzer hin. Man wird nach alledem den P. Laymann ſchwerlich zu den »wenigen Andersdenkenden« (Soldan 2, 186) zählen können. Sein Verdienſt iſt nur, eindringlich Vorſicht gepredigt zu haben; aber das iſt in dem Jahrhundert der Carpzov-Genoſſen immer ſchon etwas.“ Aehnlich in der 2. Aufl. (Berlin 1896), S. 120 f.

weiter eingegangen werden, es genüge, auf das Buch ſelbſt oder einen guten Auszug zu verweiſen [1]).

Das Verdienſt der Cautio criminalis iſt bis jetzt noch von keinem angetaſtet oder geſchmälert worden. Aber die Schrift ſoll in keiner Weiſe ein Verdienſt des Jeſuiten Spe, noch viel weniger der Jeſuiten ſein.

Vor allem muß zugegeben werden, daß die Cautio criminalis ohne Vorwiſſen Spes und ſeiner Oberen erſchien [2]). Das Los Tanners ſchreckte Spe, wie er ſelbſt ſagte, von einer Veröffentlichung ab; nur vertrauten Freunden gab er ſein Manuſkript zu leſen [3]) Einer dieſer Freunde veröffentlichte die Cautio, ohne einen wenigſtens direkten Auftrag von P. Spe erhalten zu haben.

Während man ſonſt eifrig bemüht iſt, jeden Mißgriff eines Jeſuiten dem ganzen Orden zur Laſt zu legen, will man hier durchaus gar nichts von dem Verdienſte Spes dem Orden zukommen laſſen. Gerade heraus ſagt Sugenheim, daß er ſich hier mit ſeinen ſonſt angewandten Grundſätzen der Beurteilung in Widerſpruch ſetze: „Wir dürfen, ohne mit der von uns im Vorhergehenden wiederholt geltend gemachten Maxime, daß die Handlungen einzelner Jeſuiten als Willensäußerungen und Thaten des ganzen Ordens zu betrachten ſeien, in Widerſpruch zu geraten, behaupten, daß dem Jeſuitenorden an jenen Verdienſten Friedrich Spees nicht der geringſte Anteil gebührt" [4]).

Jedenfalls gebührt dem Orden der Anteil, daß er Spe von früher Jugend an gebildet, bevor er noch Jeſuit war; daß dann Spe ſeine ganze weitere aſcetiſche, philoſophiſche, theologiſche Ausbildung dem Orden verdankt; daß er weiterhin bei einem ſeiner Ordensbrüder, dem

---

[1]) Der beſte mir bekannte Auszug liegt vor in den Frankfurter Broſchüren, Jahrg. 1884, S. 103 ff. von Dr. Herm. Cardauns. — Weil die Daten für die Zeit des Ordenslebens des P. Spe überall teils ungenügend, teils ganz unrichtig angegeben werden, mag hier ein Itinerar des berühmten Jeſuiten Platz finden, für deſſen genauere Erläuterung auf einen vorausſichtlich in Heft 2—3 (1900) des Hiſtoriſchen Jahrbuches erſcheinenden Aufſatz verwieſen ſei. P. Spe wurde geboren am 25. Febr. 1591 zu Kaiſerswerth und trat in das Noviziat der Geſellſchaft Jeſu am 22. Sept. 1610 zu Trier. Er befindet ſich nach den Ordenskatalogen: 1611 (auch 1612?) in Trier (Noviziat); 1613—15 in Würzburg (ſtudiert Philoſophie); 1616 Speyer (Lehrer der Grammatik); 1617—18 Worms (Lehrer der Humanität); 1619 Mainz (Lehrer der Rhetorik); 1620—23 Mainz (ſtudiert Theologie); 1624—26 Paderborn (Profeſſor der Philoſophie); 1627 Speyer (Tertiat: 3. Noviziatsjahr); 1628 Weſel, Köln (Seelſorge); 1629 Peyna (Seelſorge); 1630—31 Paderborn (Profeſſor der Moraltheologie, Beichtvater); 1632 Köln (Profeſſor der Moraltheologie); 1633—35 Trier (Profeſſor der Moraltheologie); dort geſtorben 7. Aug. 1635.

[2]) Den Nachweis hierfür ſ. Hiſtor. Jahrbuch 1900, 2. u. 3. Heft: Neue Daten und Briefe zum Leben des P. Spe.

[3]) Cautio, p. 106.

[4]) Sugenheim, Geſch. der Jeſuiten in Deutſchland (Frankfurt 1847) 2, 320.

P. Tanner, gerade die Anſichten über die Hexenprozeſſe mit großer Schärfe entwickelt fand, die ihn bei der Abfaſſung ſeiner Cautio leiteten.

Daß die Autorſchaft Spes „erſt lange Jahre nach ſeinem Tode durch ſeine vertrauteſten Freunde, die keine Loyoliten waren, mit Beſtimmtheit zur öffentlichen Kenntnis gelangte," wie Sugenheim behauptet [1]), iſt inſoweit unrichtig, als Alegambe ſchon im Jahre 1643 ſagt, daß unter dem Namen eines Römiſchen Theologen „quoddam ejus opusculum" herausgekommen, das ungeheuren Beifall gefunden und öfters aufgelegt ſei [2]), und Southwell, der Fortſetzer Alegambes, nennt 1676 ausdrücklich Spe als Verfaſſer der Cautio criminalis, die ſehr gefallen habe [3]).

Der Herausgeber der zweiten Auflage behauptet, daß er ſeine Ausgabe nach einem Manuſkript veranſtaltet habe. Es drängt ſich deshalb von ſelbſt die Frage auf, wie ſich denn dieſe zweite Ausgabe zur erſten verhält, ob wir in derſelben genau den Text der erſten Ausgabe vor uns haben. Ein Vergleich der beiden Ausgaben ergiebt als Reſultat, daß in der erſten Ausgabe alles ſteht, was die zweite enthält, daß in der zweiten aber zudem eine Reihe von kurzen Zuſätzen ſich findet, die teils unbedeutende aber genauere Verweiſe betreffen, teils prägnantere Schlußfolgerungen, teils weiterführende Gedanken enthalten. Auch iſt in der zweiten Ausgabe eine Reihe von ſtörenden Druck- oder Schreibfehlern verbeſſert, z. B. p. 74 sunt capaces für sint capaces, p. 189 Niobes für Sciotes, p. 192 sectione venae für Lenae, p. 240 Dicam für dicam. Aus der Geſamtheit der Zuſätze ergiebt ſich, daß nicht etwa die erſte Ausgabe auf eine durch Abſtriche verbeſſerte, ſondern die zweite Ausgabe auf eine durch Zuſätze ergänzte Handſchrift hinweiſt.

Von wem rühren aber die Verbeſſerungen her? Der Herausgeber Joh. Gronaeus, behauptet, ſein Manuſkript von einem Freunde in Marburg erhalten und zum Druck befördert zu haben. Von irgendwelchen Zuſätzen ſpricht er nicht. Auch ſind die Zuſätze ganz im Gedankengang und Stil des P. Spe gehalten. Dieſes Manuſkript iſt alſo entweder die von Spe verbeſſerte Handſchrift der erſten Ausgabe oder aber, was wahrſcheinlicher, ein zweites, ſpäteres, von Spe mit Zuſätzen verſehenes Exemplar [4]).

[1]) A. a. O. 2, 321.

[2]) Alegambe, Bibl. Scriptorum Soc. Jesu. Antverpiae 1643, p. 551.

[3]) Sotvellus Bibl. Script. S. J. Romae 1676, p. 268.

[4]) Binz (Dr. Joh. Weyer, 2. Aufl., S. 124) ſchreibt: Gronaeus „ließ das von einem Freunde in Marburg geliehene Exemplar abſchreiben". Gronaeus aber ſagt nur: „usus exemplari manuscripto quod Marpurgo mihi communicaverat vir amicissimus." Spe verkehrte viel mit Proteſtanten, und ſo iſt es erklärlich, daß ein zweites

Die Cautio fand, wie es bei der Wichtigkeit der Frage und den verſchiedenen Meinungen und beſonders bei der allgemein herrſchenden entgegengeſetzten Gerichtspraxis nicht anders ſein konnte, überall Gegner und Anhänger. So war es auch im Orden ſelbſt. Ein übereifriger Theologe

---

Manuſkript nach Marburg kommen konnte. Im Folgenden geben wir die Unterſchiede zwiſchen der 1. und 2. Ausgabe der Cautio. Der Titel entſpricht ſelbſt bis auf die typographiſche Anordnung der Hauptworte ganz genau der erſten Ausgabe. Die Epitome sen Summa libri: Vidi sub Sols in Loco Judicii impietatem uſw. iſt Zuſatz der zweiten. Auch die Praefatio auctoris enthält in II einen Zuſatz: Imo id primum omnium legi ante reliqua, nec inutile nec praeter ordinem futurum est. Der Index von II enthält ſtatt 51 52 Nummern, die letzte verzeichnet den Appendix. Auch das in II auf den Index folgende Motto aus Seneca de benef. 6,30 fehlt in I. Im Folgenden finden ſich die Zuſätze in II hervorgehoben.

Zu Dub. IX. Rat. V. ſind Ziffern 1—22 zur beſſern Hervorhebung beigefügt, p. 31.
Bei Dub. XI. iſt der letzte Abſchnitt mit Ratio X bezeichnet, und dieſer Ratio X wurden am Ende die Worte beigefügt: Sic igitur seipsos convincunt boni viri p. 57.
Dub. XVIII. Coroll. XVI. Schluß: Erunt qui se offerant ad sas explicandas, dum modo id eis licoat, p. 112.
„ XVIII. Coroll. XIX. Schluß: An existimamus autem haec summis Christianitatis capitibus esse nota? p. 113.
„ XIX. Ratio VII Schluß: Ut nesciam quid sentiendum sit de Religiosorum Superioribus, qua conscientia ad haec non attendant? p. 122s.
„ XX. Ratio IV. Schluß: Lege hic et considera quae infra in Appendice dicuntur p. 129.
„ XX. Ratio VI. Schluß: Dub. 34 et Dub. 44 seq., p. 130.
„ XXIII. Praetextus IV. Schluß: Resp. 2, p. 171.
„ „ „ „ V. Nach luders in re tam acerba: *Nam certe*, p. 172.
„ XXVI. Signum II. Nach Sed an hoc dormire fuit: *Praeterea*, p. 189.
„ XXVIII. Argum. I. Schluß: Mira hic exempla narrari possent, nisi obstinassem chartas non implere sine fructu. Rationibus pugnare malo quam narratiuncnlis, p. 201.
„ „ Arg. III. Schluß: Itaque et refutari vident sua nec posse subsisters; et nihilo minus procedunt tamen, p. 205.
„ „ Arg. IV., 4 Schluß: Imo in multis locis fit idem, p. 207.
„ „ „ 5 „ Audi Lector; Est quod te moneam; Hoc loco enim commode lecturus videris Appendicem illam de Tortura, quas infra habetur in libelli huius fine, p. 209.
„ XXIX. p. 210 Nach necessitatem torturis imponunt: *Alterutrum evadi non potest.*
„ „ Schluß für dub. II in fine: dubio II *ratione 8. Sed frustra*, p. 210.
„ XXX. Docum. V. Schluß: si quidem sunt Rei, p. 200.
„ „ „ XV. „ quod notandum est, p. 235.
„ „ „ XVIII. „ et infra adhuc patebit, p. 240.
„ XXXII. 1. Schluß: Hic passim gravissime peccatur, p. 245.
„ XXXIV. Schluß: quas ex his sequelas deduci possunt? Cogitet ore Lector, p. 267.

wollte die Cautio ſogar auf den Index bringen, worüber aber der General ſeine Mißbilligung ausſprach [1]). Daß aber nicht wenige Mitbrüder mit Spe übereinſtimmten, kann ſchon aus der Thatſache gefolgert werden, daß Spe manche Jahre als Profeſſor der Philoſophie und der Moral bei ſeinen jüngeren Ordensbrüdern wirkte und als ſolcher ſicher nicht ohne Einfluß geblieben iſt. Ferner geht dies aus der Bemerkung Alegambes (1643) hervor, daß die Cautio wunderbaren Beifall fand.

Endlich haben wir das Zeugnis von Spes Mitbruder und Zeitgenoſſen, dem langjährigen Rektor des Trierer Kollegs P. Türck (geb. 1607, † 1669), der in ſeinen handſchriftlichen Annalen zum Jahre 1630 die Ausbreitung der Hexenprozeſſe ſchildert und dann bemerkt, wie um dieſe Zeit heftige Zweifel entſtanden, ob wirklich ſo viele ſchuldig ſeien und ſo ent-

---

Dub. XXXVI. Ratio II Schluß: Ecce igitur Legem habent: quid volunt amplius? p. 277.
„ XXXIX. Schluß: hos (animarum curatores) religiouum Superiores exponunt, nec se tamen peccare putant. Rem praeclaram! p. 304 s.
„ XL. Rat. II Schluß: Regula sane elegans! si Diis placet, p. 307.
„ XLIII. Resp. II, V Schluß: et hoc Nota ante omnia, p. 336.
„ XLIII. Schluß anſtatt rejicinnt: *ut leve contemnunt*, p. 338.
„ XLIV. Ratio V. Schluß: Et si ille autem vir tantus non advertit, quid nostri Inquisitores facturi erant, p. 347.
„ XLIX. Arg. II Schluß: Atque ut hoc obiter hio inseram, supra docui ex Constitutione Carolina, non credi oportere confessionibus in tortura factis, nisi ea dicta sint, quae nemo innocens scire ao dicere potuerit: Cur non obsecro inspiciuntur nunc protocolla, et examinantur an non ea omnia quae ibi dicta a plerisque sunt, ab innocentibus quoque dici potnerint? Ego enim ostendam manifeste, ab innocentibus dici potuisse. Et quid cessant Principes ut igitur in Judices illos severe animadvertant morte dignos, qui in re capitali sic temere crediderunt contra constitutionis Imperialis expressissimum praescriptum? p. 401.
„ XLIX. Arg. IV. Schluß: nisi afferat solidiora, p. 407.
„ „ „ V. „ et concidet hoc quoque Biusfeldii argumentum, p. 407.
„ „ „ VIII. „ Repete quae supra dixi, p. 411.
„ „ „ IX. „ unde repete et advertes frivola haec plane argumenta esse, p. 414.
„ „ „ X. Resp. I Schluß: Consideret Lector: et ubi intellexerit quid velim, mirabitur, p. 418.
„ „ „ X. Schluß: et ego cito, p. 420.
„ „ „ IX. Resp. II Schluß: aut nos prudentiores Filio Dei sumus? p. 423.
„ „ „ „ „ III „ Sic ille, p. 423.
„ „ „ „ „ IV, 1 „ Quid hic dicam, p. 424.
„ „ „ „ „ IV, 5 „ Consideret hoc lector, p. 426.

[1]) Vergl. Hiſtor. Jahrbuch 1900, 2./3. Heft.

ſetzliche Strafen verdient hätten. „Es waren nämlich unter den Richtern ſolche, die allein auf die Denunziation von Hexen jeden, wenn er auch bisher ganz unbeſcholten war, in den Kerker ſchleppten, gräßlichen Folterqualen unterwarfen und ihn durch die entſetzlichen Qualen zum Bekenntnis zwangen. Andere ließen die von den Hexen oder von dem leichtgläubigen und argwöhniſchen Volke Denunzierten in ausgeſuchter Weiſe foltern und verurteilten die Gefolterten trotz der heiligſten Beteuerungen ihrer Unſchuld zum Scheiterhaufen. Vielen erſchien dieſe Handlungsweiſe gegen Menſchen, die mit dem koſtbaren Blute Chriſti erkauft, grauſam und mehr als barbariſch. Während andere noch mehr zum Haß gegen ein ſolches Verbrechen aufſtachelten und die übliche Verfahrungsweiſe in Büchern heftig verteidigten, betrat Friedrich Spe, Prieſter der Geſellſchaft Jeſu, ein durch Frömmigkeit, Wiſſenſchaft und Adel der Geburt ausgezeichneter Mann, einen milderen Weg, indem er ein überaus nützliches und mit großem Beifall von vielen aufgenommenes Buch herausgab unter dem Titel: Cautio criminalis.“ Dann giebt Türck eine kurze Inhaltsangabe und ſchließt mit den Worten: „Obgleich dieſen Mahnungen jene grauſamen Tyrannen einen heftigen Widerſtand entgegenſetzten, ſo wurde doch erreicht, daß man an vielen Orten ein milderes und vorſichtigeres Verfahren einzuhalten begann“ [1]).

---

[1]) *Annales P. Henr. Türck, 5. Bd. f. 310 s. Handſchrift in der Bibliotheca Theodor. zu Paderborn. Für die Benutzung der Handſchrift bin ich Herrn Prof. Richter (Paderborn) zu Dank verpflichtet. Der für die Geſchichte der Hexenprozeſſe wichtige Text lautet wörtlich: „Aliud ea tempestate ssne atrocissimnm malum affligebat popnlos Germaniae passim pervagatumque Franconiam et Rhenum Superiorem per Ubios Westphalosque sese diffudit. Plurimi mortalinm ex omni fere ordino et sexu exurebantur propter magiae crimen horrendaque flagitia ac maleficia, quae cacodaemone cni se devoverant anctore patrasse insimulati fuerant. In ducatu Westphaliae ab nno eodemqne hninsmodi causarum qnaesitore qningentos fere homines ad rogum damnatos constat, inque iis peractos reos — quod dictu horrendum — ipsos ecclesiarum curiones accusatos, quod infantes per sacram ablutionem Christo initiandos diabolo consecrassent. Apud Ubios quoque multa huiusmodi et vidimus et audivimus. Incessit per ea tempora vehemens simul commiseratio erga miserrimos homines, simnl dnbitatio verene omnes qui tanto numero flammis addicebantur rei essent et tam atrocia supplicia commeruissent? Erant enim inter judices, qui ad solam sagarum mulierum denunciationem quosvis de nullo etiam flagitio ante infames trahebant in carceres subjectosque diris crnciatibus cogebant demum ob immenssm vim doloris fateri crimen. Alii cum aut a sagis ant crednlo et suspicioso vulgo delatos exquisitis tormentis cruciandos curassent, contestantes licet suam innocentiam et jura divina ac hnmana ac quicqnam uspiam sacrnm est implorantes condemnabant tamen ad infame hoc lethi genus. Visa multis nimium immanis ac plus quam Scythics ista agendi ratio cum hominibus pretioso Christi sanguine emptis. At aliis in detestationem tanti sceleris acrius exardescentibus mordicnsque scriptis libris propugnantibus in-

Auch aus den Worten Spes selbst geht hervor, daß in seinem Orden manche der gleichen Meinung wie Spe waren. Er schreibt: Wir wissen, daß nicht allein Tanner bei solchen Inquisitoren in schlechtem Rufe steht, sondern ich habe auch mehrere andere Ordensleute und fromme Männer gekannt (plures novi religiosos et pios viros), die zuweilen die Inquisitoren in bescheidener und begründeter Weise gemahnt, daß sie sich durch Nachlässigkeit und Unkenntnis in ihrem Amte nichts zu Schulden kommen ließen, und sie auf vorgekommene Irrtümer aufmerksam gemacht haben. Diese Mahner haben dadurch nichts anderes erreicht, als daß sie durch böswillige Zungen selbst der Magie verdächtigt wurden [1]). Und an einer anderen Stelle: Neulich bewies ein Priester den Richtern insgeheim aus dem Protokoll, der Prozeß gegen einige Hexen sei ungerecht geführt worden. Auf diese Mahnung gaben die Richter soviel, daß sie jene Hexen hinrichten ließen und beschlossen, den betreffenden Priester nicht mehr zu dem Gefängnis zuzulassen; jetzt höre ich, das Gleiche sei mehreren widerfahren [2]).

Wenn man bei diesen beiden Stellen noch zweifeln kann, ob hier zunächst Ordensbrüder des P. Spe gemeint sind, so scheint doch der Zweifel ganz ausgeschlossen bei folgender Aeußerung: Man sorgt auf das genaueste, daß besonnenere und gelehrtere Priester von den Gefängnissen ferngehalten werden, und daß auch sonst niemand zugelassen wird, der den Schutz der Unschuldigen übernehmen oder die Fürsten unterrichten könnte. Denn die Richter scheuen nichts mehr, als daß etwas bekannt wird, wodurch die Unschuld der gefangenen Hexen an den Tag kommt. Solche Männer also, denen nicht allein die ganze Welt ihre Kinder, sondern auch die Fürsten selbst ihr Gewissen anvertrauen, werden von gewissen Inquisitoren dieser selben Fürsten so behandelt, daß sie dieselben von dem Gewissensbeistand der Gefangenen, auch wenn man noch so sehr nach ihnen verlangt, fernhalten. Ja, neulich haben die Inquisitoren bei vornehmer Tafel wiederholt sich dahin geäußert, diese Männer müßten mit Recht als Störer der Gerechtigkeit aus dem Lande gejagt werden [3]).

---

ceptum procedendi modum, Fridericus Spe e Soc. Jesu Sacerdos pietate atque eruditione praestans nobilique loco genitus mitiorem viam ingressus est edito in lucem libro utilissimo et magno multorum plausu excepto saepiusque recuso quem inscripsit cautionem criminalem .... His similibusque monitis ac documentis etsi vehementer obstreperent rigidi illi Phalarides, procurstum tamen ut multis in locis mitius cautiusque in posterum agi coeperit."

[1]) Cautio Dub. IX. Rat. 8 (p. 39). — [2]) Cautio Dub. XVIII. Coroll. 8 (p. 105).

[3]) Cautio Dub. 51. n. 33. (p. 444). Die Männer, die damals in der ganzen katholischen Welt den Unterricht leiteten, und aus deren Reihen die meisten Fürsten ihre

Später versicherte Thomasius, der den Verfasser der cautio criminalis nicht kannte, dieses lobwürdige Buch könne nicht das Werk eines katholischen Schriftstellers sein, vielmehr habe ohne Zweifel ein protestantischer Rechtsgelehrter sich nur für einen Katholiken ausgegeben, um die Protestanten zu bestimmen, sich desto williger den Nebel von den Augen zu wischen, wenn sie sähen, daß mitten aus dem Papsttum jemand aufgestanden sei, um der durch die päpstliche Geistlichkeit verunstalteten Rechtsgelehrsamkeit ihr natürliches Ansehen wiederzuverschaffen. K. A. Menzel, der dies mitteilt, meint wohl mit Recht: Ein solcher hätte seine Leute schlecht gekannt [1]).

7. Hofbeichtväter und Hofprediger.

Was die Hofbeichtväter gethan und nicht gethan, ist uns vielfach verborgen, und wenn irgendwo, so ist hier Vorsicht im Urteil geboten [2]). Im allgemeinen wird auch hier zu unterscheiden sein: nicht alle haben dieselben Meinungen gehabt und dieselbe Verfahrungsweise eingeschlagen. In ihrer Stellung zu den Hexenprozessen haben sie sich wohl nicht von ihren Mitbrüdern unterschieden, und so werden die einen für energische Fortführung der Prozesse, die anderen für größere Vorsicht eingetreten sein.

P. Spe erwähnt mehrmals die Hofbeichtväter und zwar nicht in rühmender Weise. Dort, wo er sich erbietet, aus den Akten zu beweisen, daß alles voll von Irrtümern sei, ruft er aus: Aber warum das? Das haben gehört die Fürsten, und sie haben geschwiegen, das hören ihre Beichtväter, und sie schweigen [3]). Und etwas später, als er gezeigt, daß bei zwei sich entgegenstehenden Präsumptionen für Schuld und Unschuld nach Ansicht aller Gelehrten immer die Schuld auszuschließen sei, fragt

Beichtväter nahmen, waren die Jesuiten. Auch Riezler (Histor. Zeitschrift 1900 I, 251) giebt dies zu: „Ich stimme zu, daß dabei an Jesuiten zu denken ist. An erster Stelle an Spe selbst, vielleicht noch an den einen oder andern Ordensgenossen, jedenfalls aber nur an einzelne. Wären die Vertreter solcher Gesinnung im Orden häufig gewesen, hätte Spe nicht das Bedürfnis empfunden, die Autorschaft seines Werkes zu verleugnen." Die Gründe für die Verleugnung lagen, wie oben angedeutet, zunächst auf anderem Gebiete. Auch Lerchheimer wagte nicht, mit seinem Namen hervorzutreten: „Ein Grund dazu — bemerkt Binz (Joh. Weyer, 2. Aufl. S. 101) — mag das Bedürfnis des Schutzes gewesen sein. Wir werden noch sehen, wie gefährlich es war, in jener Zeit Vernunft und Milde zu predigen."

[1]) K. A. Menzel, Geschichte der Deutschen V², 91.

[2]) Vergl. Berüchtigte Hofbeichtväter aus dem Jesuitenorden bei Duhr, Jesuitenfabeln (Freiburg 1899, 3. Aufl.), S. 630 ff.

[3]) Cautio, Dub. 16 cautela 7 (p. 93).

er: Wer beobachtet das aber heute? Wer denkt darauf, ob es beobachtet wird? Ich wundere mich, was die für ein Gewiſſen haben, die für das Gewiſſen der Fürſten nicht beſſer ſorgen, ſondern ſchweigen [1]). In demſelben Dubium betont er, daß ein Prozeß, bei dem eine gerechte Vertheidigung dem Beſchuldigten verweigert wird, null und nichtig und der Richter und der Fürſt zum Schadenerſatz verpflichtet iſt. Wenn die Räte und Beichtväter der Fürſten nicht mahnen und aufklären, ſind ſie alle in gleicher Weiſe ſchuldig und verfallen der ſtrengen Strafe Gottes [2]). An der Stelle, wo Spe den Unfug geißelt, daß man auf der Folter ſo lange nach beſtimmten Mitſchuldigen namentlich frage und daraufhin foltere, bis die Gefolterten, trotz aller früheren Gegenbeteuerungen, durch die Qualen bezwungen, die ihnen ſuggerirten Namen nennen, ruft er Wehe über die Fürſten. Kann denn dies ohne große Schuld derjenige nicht wiſſen, der es am meiſten wiſſen muß, da ich es doch weiß, der es gar nicht zu wiſſen braucht? Aber ihre Räte und Beichtväter ſchweigen, unkundig deſſen, was um ſie vorgeht, weshalb ſie weder ſich ſelbſt noch anderen Gewiſſensbedenken machen [3]). In dem Kapitel, wo Spe die Frage beantwortet, ob es am Platze ſei, Fürſten und Obrigkeit zur Aufſpürung der Hexen anzuſpornen, erläutert er ſeine verneinende Antwort an erſter Stelle mit folgender Auslaſſung über die Prediger im Allgemeinen: ich habe einige Prediger gehört, die mit großer Beredſamkeit bei dieſem Argumente loszogen und der Obrigkeit rieten, daß ſie mit aller Strenge gegen dieſe Peſt vorgehen ſolle [4]).

Da zur Zeit P. Spes ſo viele Jeſuiten Beichtväter und Prediger der Fürſten waren, ſo treffen die Vorwürfe Spes jedenfalls auch einzelne Jeſuiten, die zu den Gräueln ſchwiegen, weil ſie keine Ahnung davon hatten, oder weil ſie, in dem landläufigen Wahn befangen, überall Hexen ſahen und es für ein gutes Werk halten mochten, bei ihrem Fürſten auf deren Verfolgung und Beſtrafung zu dringen.

Zu dieſer Klaſſe dürfte z. B. der einflußreiche, gelehrte Beichtvater am Hofe Maximilians von Bayern, P. Adam Contzen [5]) gehören. Wenigſtens war er der Meinung, daß man gegen die Hexen entſchieden vorgehen müſſe. Dies erſehen wir aus einem Buche, das P. Contzen im Jahre 1628 ſchrieb: Methodus civilis seu Abissini Regis Historia. Es iſt ein politiſcher Roman, der, wie Contzen in ſeiner Widmung an Maximilian hervorhebt, das Idealbild eines wahrhaft chriſtlichen Fürſten enthält — zur Nachahmung für die Fürſten und zum Leitfaden für die Studierenden der Philoſophie, der Jurisprudenz und der Theologie.

[1]) Cautio, Dub. 18 coroll. 14 (p. 108). — [2]) L. c. coroll. 17 (p. 112).
[3]) L. c. Dub. 20 rat. 12 (p. 141). — [4]) Cautio, Dub. 14 (p. 67).
[5]) Vergl. Briſchar, P. Adam Contzen, Würzburg 1879.

Gegen Ende des Buches wird erzählt, wie der König Abiſſinus zum Nil kam und dort eine ungeheure Verbreitung der Zauberei vorfand; Hexenflug und Hexentanz, Erregung von Stürmen, Schädigung der Aecker ſpielten dabei eine Rolle. Eine große Unterſuchung wird angeſtellt. Die Meinungen waren geteilt. Vielen ſchienen es nur Träume und Weiberphantaſien zu ſein; man ſolle das nicht ſtrafen, ſondern dem Geſpötte preisgeben. Die Richter ſchreckte die Schwierigkeit der Unterſuchung wegen der teufliſchen Einwirkungen, andere ſchreckte die ungeheure Menge der Schuldigen, da man entweder verzweifelte, ein ſo eingeroſtetes Uebel heilen zu können, oder weil man vor ſo vielen Hinrichtungen zurückſchrak. Noch größeren Eindruck machten die Gefahren für die Unſchuldigen; denn die überführten und geſtändigen Schuldigen klagten aus Haß und Neid Unſchuldige und Schuldige an, auch vornehme Männer und Frauen, weil ſo Hoffnung war, der Strafe zu entgehen, wenn die Vornehmen als Genoſſen der Schuld bezeichnet würden. Aber der König beſchloß, dieſer Meinung durchaus nicht nachzugeben. Von der höchſten (göttlichen) Majeſtät ſei ihm befohlen, die Zauberer nicht leben zu laſſen; mit Aufruhr und Majeſtätsverbrechen habe man keine Schonung, um ſo mehr ſeien alſo diejenigen zu ſtrafen, die von Gott abfallen und ſich in den Dienſt des Teufels begeben. Dagegen ſei ihm das Schwert gegeben, und wenn er dies ſtumpf werden laſſe, würden ſo zahlreiche ſcheußliche Verbrechen über ihn und ſein Haus kommen. Wenn die Obrigkeit den Verbrechen nicht gewachſen ſei, ſo werde doch Gott nicht beſiegt, der die Reiche zerſtöre und der ſiegreichen Gottloſigkeit ſpotte. Dieſes Uebel ſei ſehr anſteckend, deshalb ſeien die Glieder, die der Heilmittel ſpotten, abzuſchneiden, damit ſie nicht die geſunden verſeuchen.

Es wurde mit den Biſchöfen verhandelt, daß im ganzen Reiche Gebete verordnet, die Abſcheulichkeit der Zauberei auf der Kanzel gegeißelt, Zauberbücher verboten würden. Bei den Gerichten wurde große Vorſicht angewandt. Zuerſt wurden diejenigen gefaßt, die freiwillig bekannt, dann die, welche nicht leugnen konnten, da ſie durch Wahrſagen Geheimes und Zukünftiges vorhergeſagt oder durch Zaubermittel die Heilmittel verdorben, und hier war der Irrtum ausgeſchloſſen, da es ſich um öffentliche Thaten handelte. Dieſe wurden zuerſt dem Feuer überliefert, wenn nicht Alter oder Urteilsſchwäche von der Strafe befreite. Die Wahrſager und Sterndeuter, die mehr durch Dummheit als durch Teufelsbund gefehlt, wurden zu den Steinbrüchen verurteilt. Eine beſondere Sorgfalt wurde auf diejenigen verwandt, die das zur Laſt gelegte Verbrechen leugneten. Niemand wurde auf das Zeugnis von wenigen hin vor Gericht gezogen oder in den Kerker geworfen,

ſondern nachdem mehrere aus verſchiedenen Orten, abgeſondert verhört, in den Umſtänden und Thatſachen übereinſtimmten. Und ſo wurde das ungeheure Uebel mit unglaublicher Mühe und Arbeit gehoben[1]).

Wir werden nicht fehl gehen wenn wir behaupten, daß P. Contzen in der hier geſchilderten Weiſe auch bei Maximilian für eine freilich vorſichtigere Fortſetzung der Hexenprozeſſe gewirkt hat.

Aus derſelben Zeit beſitzen wir einen Brief des P. Contzen, den er am 19. Nov. 1628 an den Fürſtbiſchof von Bamberg ſchrieb. In Bamberg loderten damals die Scheiterhaufen für die Hexen. Wie anderwärts wurden hochſtehende Männer als der Hexerei ſchuldig angegeben, u. a. auch der eifrige Förderer der Hexenprozeſſe, Weihbiſchof Forner, und der Dompropſt von Bamberg (Neuſtetter). Der Fürſtbiſchof wandte ſich nun am 2. Nov. 1628 an P. Contzen, um ein Leumundszeugnis für ſeinen bedrohten Weihbiſchof von Maximilian und Contzen zu erhalten. Letzterer bedauert eingangs, daß jetzt die beſten und hervorragendſten Männer verdächtigt würden. Dann führt er über die beſchuldigten Prälaten die überaus günſtige Meinung Maximilians an; das Gerücht ſei zwar auch vor kurzem am Münchener Hofe verbreitet, aber nicht geglaubt worden. Die erſte Quelle dafür ſeien Nürnberger Kaufleute, die es aufgebracht, um den Klerus und die Kirche gehäſſig zu machen. Zum Schluß wünſcht er dem Biſchof den Schutz Gottes, der einem Fürſten von ſolchem Eifer für die Ehre Gottes und für die Beſtrafung der Hexen ſicherlich gnädig ſein werde[2]).

Von ähnlicher Geſinnung wie der Hofbeichtvater war auch der Hofprediger Maximilians, P. Jerem. Drexel, der ſich als ascetiſcher Schriftſteller einen großen Ruf erworben hat[3]). P. Rader nennt den „frommen Drexel" unter den drei hervorragendſten aus ſeinen 3000 Schülern, und Balde hat ihm eine eigene Ode (I, XVI) gewidmet, in welcher er ſeine ascetiſchen Schriften aufzählt. In einer dieſer 38 Schriften ſpricht Drexel von den Hexenprozeſſen, und zwar dort, wo man es nicht vermuten ſollte. 1637, ein Jahr vor ſeinem Tode, ließ Drexel ein Büchlein erſcheinen über das Almoſen: Gazophylacium

[1]) Methodua civilis seu Abissini Regis historia. Coloniae 1628, p. 194 ss. Die Druckerlaubnis des Provinzials P. Mundbrot trägt das Datum vom 5. April 1628.

[2]) *Certus Deum principi gloriae suae tam studioso et maleficos non permittenti vivere propitium fore. Orig. Bamberg, Kreisarch. Acta suffrag. Ueber Forner vergl. Hiſtor.-polit. Blätter 86 (1880), 565 ff. 656 ff. u. Zeitſchr. des Münchener Alterthumsvereins V (1892), 21 ff. Ueber die Beſchuldigungen gegen Forner und Dompropſt Neuſtetter ſpeziell ſ. Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. 50, 191.

[3]) Vergl. über ihn Glasſchröder, P. Jeremias Drexel, ein bayeriſcher Hofprediger und Ascetiker des 17. Jahrhunderts, in der Beilage zur Augsburger Poſtzeitung 1889, Nr. 70—71.

Christi, Eleemosyna, in dem er auf 578 Sedezseiten alle nur irgendwie möglichen Gründe zusammenbringt, um zur Hülfe und Linderung der Armen anzueifern. In der Einleitung sagt er, dieses Thema sei überaus nützlich und höchst notwendig. Ueberall sind wir fast verschwenderisch; Hunde und Pferde halten wir in größerer Zahl als notwendig; für viele Diener, köstliche Gastereien, prächtige Kleider, für alles haben wir Geld, handelt es sich aber darum, den Armen zu helfen, dann erstarren die Hände, taub bleiben die Ohren und die Börse geschlossen, dann ist niemand zu Hause.

Unter den Gründen für das Almosen wird nun auch angeführt, daß es uns die Gnade Gottes gewinnt und durch dieselbe vor dem Schaden der Zauberei bewahrt. Bei dieser Gelegenheit schreibt er: Daß sich im christlichen Staate Zauberer und Hexen, die schlimmsten Teufelsdiener, finden und zwar in nicht geringer Anzahl, ist ein derartiges Uebel, daß es einigen unglaublich erscheint. Aber die Wirklichkeit spricht. Unberechenbarer Schaden an den Saaten, am Vieh, an den Menschen legt Zeugnis dafür ab. Und wer könnte die Stirne haben, so verschiedene Richter, die an so vielen Orten gegen diese Pest mit Feuer und Schwert vorgehen, des Irrtums zu zeihen? So viele Tausende aus dieser Höllenbrut sind verbrannt worden, und wir werden alle Richter der Ungerechtigkeit anklagen? Es giebt nichtsdestoweniger sehr kalte, des Christennamens unwürdige Christen, die sich mit Händen und Füßen gegen die Vertilgung dieses Unkrautes sträuben, damit nicht etwa, wie sie sagen, gegen die Unschuld gewütet werde. O, ihr Feinde der göttlichen Ehre! Befiehlt denn nicht das göttliche Gesetz ausdrücklich: die Zauberer sollst du nicht leben lassen? Hier rufe ich so laut ich kann und auf göttliches Geheiß zu den Bischöfen, Herren, Fürsten, Königen: Lasset die Zauberer nicht am Leben. Mit Feuer und Schwert muß diese entsetzliche Pest ausgerottet werden. Ausgerissen muß dieses Unkraut werden, daß es nicht in übergroßer Fruchtbarkeit emporschieße, wie wir es leider sehen und beklagen. Aufgeräumt soll werden mit den Gottlosen, daß die Pest nicht weitergreift, brennen sollen die Aufrührer Gottes, damit sie nicht das Reich des Teufels auf der Erde verbreiten. Euch, ihr Fürsten und Könige, ist das Schwert anvertraut, daß ihr die gerechte Strafe an den Schuldigen vollziehet; wer ist aber mehr schuldig als der geschworene Feind Gottes? Die Zauberer und Zauberinnen sind alle erklärte und geschworene Feinde Gottes. O Fürst, o König, die Zauberer lasse nicht leben[1]).

[1]) Gazophylacium Christi Eleemosyna quam in aula Smi. utriusque Bavariae Ducis Maximiliani . . . explicavit et latine scripsit Hieremias Drexelius e Soc. Jesu. Monachii 1637, p. 133 s. Die Druckerlaubnis des Provinzials Gravenegg

Dieſer Aufruf zum Hexenbrennen iſt in mehrfacher Weiſe charakteriſtiſch. Er ſpiegelt klar wieder das heftige Aneinanderprallen der Gegenſätze für und gegen die Hexenprozeſſe. Gerade weil viele mit Händen und Füßen gegen das Brennen ſtritten, um ſo lauter und eindringlicher meint der Ascet zur Verfolgung der Hexen aufrufen zu müſſen. Drexel wird gerühmt als ein milder, friedfertiger, für alles Elend barmherziger Mann, und trotzdem dieſer Aufruf! Er kann ſich gar nicht einbilden, daß ein ſo ſchreiendes Unrecht von ſo vielen Richtern gegen ſo viele Tauſende Unſchuldige an ſo vielen Orten verübt werde. Wenn Drexel die vor ſechs Jahren erſchienene Cautio criminalis ſeines Ordensbruders Spe geleſen hätte — wir nehmen es zu ſeiner Ehre nicht an —, dann würde er dort ſein Bild gezeichnet gefunden haben. Unter diejenigen, welche zu den Hexenprozeſſen aufreizen, zählt Spe, wie bereits früher bemerkt, auch gewiſſe heilige Männer, die, vollſtändig des Lebens und der Schlechtigkeit der Menſchen unkundig, wie ſie ſelbſt einfältig und heilig ſind, ſo auch alle Richter und Inquiſitoren in dieſen Prozeſſen als Heilige anſehen und ein Verbrechen daraus machen, wenn man nicht alle öffentlichen Gerichte für heilig und unfehlbar hält[1]).

Einen wohlthuenden Gegenſatz zu Coutzen und Drexel bietet um dieſe Zeit ein Jeſuit im Kolleg zu Eichſtätt. Eichſtätt erlebte ſeine traurigſte Hexenperiode unter Johann Chriſtoph von Weſterſtetten (1611 bis 1637), der bereits als Propſt von Ellwangen viele Hexen hatte verbrennen laſſen. Gegen ſein Verfahren ſprach und agitierte P. Kaſpar Hell im Jeſuitenkolleg zu Eichſtätt. Der Biſchof wurde darüber heftig erzürnt, und es liefen Klagen ein beim General der Geſellſchaft, P. Mutius Vitelleschi. Der General dürfte angenommen haben, daß die weltlichen Gerichte zu Eichſtätt nach den Normen der Gerechtigkeit vorangingen, und zugleich berührte es ihn peinlich, daß einer ſeiner Untergebenen ſich herausnahm, gegen den Biſchof und Landesherrn ſo reſpektwidrig aufzutreten. Deshalb richtete er am 7. April 1629 eine Mahnung an den Provinzial der oberdeutſchen Provinz, P. Mundbrot. Ob ſich der Anfang des Briefes auch auf die Hexenprozeſſe bezieht, indem der Biſchof vielleicht einen Jeſuiten als Inquiſitor anſtellen wollte, vermag ich nicht zu ſagen, da der Brief des P. Mundbrot nicht vorliegt. Der General ſchreibt:

„Bis jetzt hat der Fürſt von Eichſtätt noch kein derartiges Verlangen, wie Ew. Hochw. vermutet, an uns gerichtet. Sollte er dies thun, ſo werde ich ohne Zweifel mit allem Eifer ihn zu überreden

trägt das Datum S. Marcus 1637. Auf die angeführte Stelle hat meines Wiſſens zuerſt Riezler aufmerkſam gemacht.

[1]) Cautio, Dub. XV (p. 73).

ſuchen, der Geſellſchaft nicht ein Amt aufzubürden, deſſen Uebernahme dieſelbe von Anfang an ſtets abgeſchlagen hat. Ich zweifele nicht, von einem ſo großen Freunde unſerer Geſellſchaft zu erlangen, daß er den abſchlägigen Beſcheid gut aufnehmen wird. Und damit ihm dies weniger ſchwer falle, möge ſich Ew. Hochw. bemühen, daß die Unſerigen in allen übrigen Dienſtleiſtungen ihn zufriedenſtellen. Dies empfehle ich Ew. Hochw. jetzt in beſonderer Weiſe, weil ich vernehme, daß der Fürſt kürzlich nicht wenig beleidigt worden ſei durch den unklugen Eifer des P. Kaſpar Hell, der mit zu großer Freiheit dasjenige tadeln ſoll, was auf Befehl des erlauchten Fürſten bei der Unterſuchung und Beſtrafung der Hexen, Zauberer uſw. geſchieht. Und ich höre, der Pater ſei ſo feſt von ſeiner Anſicht überzeugt, daß er trotz der, wie man annimmt, von Ew. Hochw. erfolgten ernſten Mahnung dennoch von ſeinem Tadel der Maßregeln des Fürſten und ſeinen Bemühungen, auch andere für ſeine Meinung zu gewinnen, in keiner Weiſe abläßt. Sollte dies wahr ſein, ſo möge Ew. Hochw. ihm Stillſchweigen auferlegen, wenn nötig, unter dem Gehorſam, und mich über die Ausführung benachrichtigen. Weil übrigens einige zuweilen nach dem anderen Extrem zu neigen ſcheinen, da ſie ſich in die Hexenprozeſſe zu ſehr einmiſchen, und dies ſogar mit Gehäſſigkeit und Tadel für die Geſellſchaft, ſo ſoll ihnen, falls es noch dergleichen giebt, befohlen werden, dieſe ganze Sache, mit Ausnahme deſſen, was zum Beichtſtuhl gehört, dem Fürſten und ſeinen Beamten ganz und gar zu überlaſſen“ [1]).

Dem P. Kaſpar Hell wurde ſein Auftreten nicht als großer Fehler angerechnet, denn ein Jahr ſpäter, 1630, wurde er Rektor des Kollegs in Amberg. Er ſtarb als ſolcher am 20. Oktober 1634 im Alter von 46 Jahren.

Gegenüber dem Wahn und der Kritikloſigkeit mancher Jeſuiten muß verſöhnend wirken alles das, was die Jeſuiten gethan, um die armen Opfer mit ihrem Geſchick zu verſöhnen oder ſogar dem Tode zu entreißen.

In Paderborn wurden 1597 viele Hexen verbrannt. Die Meinung war verbreitet, daß denen, die ſich einmal dem Teufel ergeben, keine Hoffnung auf Seligkeit bliebe. Aber die Jeſuiten teilten dieſe Meinung nicht, ſondern nahmen ſich thatkräftig der armen Opfer an [2]).

---

[1]) *Cop. Ad Germ. Sup. 1627/43.

[2]) Litt. ann. 1597, p. 246. Vergl. Richter, Geſch. der Paderborner Jeſuiten 1, 57. Paderborn und Umgegend war auch der Schauplatz für die Beobachtungen des P. Spe, während er in Würzburg nur ganz vorübergehend während ſeines dritten Noviziatsjahres gewirkt haben kann. Vgl. den oben angeführten Aufſatz über Spe im Hiſtor. Jahrb. 1900, 2./3. Heft.

Ein wahres Kreuz für die Jesuiten war besonders das Ellwanger Gebiet, wo sie im Jahre 1612 nicht weniger als 167 Verurteilte zur Richtstätte führen mußten[1]). In den Jahren 1613/14 hatten ebendort zwei Jesuiten überreiche Arbeit mit derselben Aufgabe[2]). Bis 1617 wüteten in Ellwangen die Prozesse so, daß schließlich die Tribunale selbst der Sache überdrüssig wurden[3]).

In Fulda wurden im Jahre 1603 allein 60 Hexen verbrannt, der Schmutz der Kerker war unerträglich; trotzdem ließen sich die Jesuiten nicht abhalten, den Gefangenen beizustehen[4]).

Besonders gerühmt wird wegen seiner vielen und großen Opfer im Dienste der Hexen der Trierer Domprediger P. Lucas Ellentz, der im Alter von 55 Jahren 1607 auf der Kanzel vom Schlage gerührt wurde. Kein Weg war ihm zu weit, kein Wetter zu schlecht, kein Kerker zu schmutzig, keine Nacht zu lang, kein Hunger zu groß: nichts konnte ihn abhalten, den armen Schlachtopfern Trost und Hülfe zu bringen. Er begleitete gegen 200 Hexen zum Scheiterhaufen[5]). Für dieselbe Thätigkeit wird P. Georg Richsteig († 1644) in Braunsberg gerühmt[6]).

In der Nähe von Speier gelang es 1586, eine Hexe, die auf der Folter aus Schmerz sich schuldig bekannt hatte, dem Tode zu entreißen[7]). In Trier erbaten 1596 die Jesuiten vom Magistrat einem fast neunzigjährigen Manne, der wegen Hexerei in Ketten lag, das Leben[8]). Im selben Jahre vermochten die Jesuiten in Koblenz eine der Hexerei überführte Frau zu retten[9]). 1598 konnte eine Frau in Ingolstadt trotz scharfer Tortur nicht zum Geständnis der Hexerei gebracht werden: die Jesuiten bewirkten ihre Freilassung[10]). Zu Aachen sollte 1601 eine Hexe, die auf der Folter zweimal alles geleugnet, der Wasserprobe unterworfen werden. Auf die Vorstellungen der Jesuiten stand man davon ab[11]).

---

[1]) Litt. ann. 1612, p. 252. Der Berichterstatter nennt das Gebiet „provincia cruciaria".

[2]) Litt. ann. 1613/14, p. 242 s.

[3]) Kropf, Historia Provinciae Germaniae Superioris S. J. 1, 65.

[4]) Litt. ann. 1603, p. 517. Im Jahre 1603 trat Balthasar Roß sein Amt als Zentgraf und Malefizmeister in Fulda an. Wegen seiner Ungerechtigkeiten wurde er 1606 ins Gefängnis geworfen und 1618 enthauptet. Vergl. Malkmus, Fuldaer Anekdotenbüchlein (Fulda 1875) 101—151; bei Soldan-Heppe 2, 55 ff.

[5]) Litt. ann. 1607, p. 681 s. Vergl. Reiffenberg 1, 428 s.

[6]) Hipler, Litteraturgesch. des Bistums Ermland (Braunsberg 1873), S. 210.

[7]) Litterae ann. 1586/87, p. 267.

[8]) Reiffenberg 1, 349. Andere Beispiele Litt. ann. 1590/91, p. 341.

[9]) Litterae ann. 1596, p. 283. — [10]) Litterae ann. 1598, p. 313.

[11]) Litterae ann. 1601, p. 635. Vergl. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereines 1894 (XVI), 188.

In Bamberg wüteten unter dem sonst so verdienstvollen und überaus frommen Joh. Gottfried von Aschhausen die Hexenprozesse in entsetzlicher Weise gegen Geistliche und Laien. Den Angeklagten wurde jeder Rechtsbeistand prinzipiell verweigert. Die Richter machten schließlich sich gegenseitig den Prozeß. Wiederholt mußte der Kaiser einschreiten. In der Zeit von 1626—1629 soll der Jesuit P. Peter Kircher gegen 400 Hexen zum Tode vorbereitet haben: er starb „in der Blüte seines Lebens, ein Opfer seines schweren und man darf wohl sagen, ebenso schrecklichen als verdienstlichen Berufes". So urteilt Widmann in seinem interessanten Aufsatze über die Bamberger Hexenjustiz [1]). Derselbe rühmt unter denen, die sich als Verteidiger angeklagter Hexen bemerkbar machten, auch einen Jesuiten: „Ein ebenso edler Ordenspriester, der sich Verfolgter (Hexen) liebreich annahm, war P. J. Spieß, S. J." [2]).

Wie die Jahresberichte des Kollegs zu Molsheim (Elsaß) im Jahre 1630 berichten, wurden dort auch viele der unbescholtensten Leute durch das Volksgeschrei in den Ruf der Hexerei gebracht. Gegen diese ungerechten Beschuldigungen traten die Jesuiten in öffentlicher Predigt auf, und ihnen folgte der Magistrat, indem er mit Geldstrafen vorging [3]).

Daß die Jesuiten manchmal öffentlich für die Hexen eintraten, blieb auch den Protestanten nicht unbekannt; man ging sogar soweit, daraus zu schließen, daß die Jesuiten „offenbarliche Begünstiger der Zauberei und Hexenkünste" seien. So schrieb ein protestantischer Prediger, Melchior Leonhard, im Jahre 1599: „Die Jebusiter wissen sich auch oftmals der Hexen und Zauberer wohl öffentlich anzunehmen und wollen Barmherzigkeit für das Teufelsgesind, aus keiner anderen Ursache, als damit man ihnen selbsten nicht den Prozeß mache und sie nicht dem Meister Hämmerlein und Auweh (dem Foltermeister) unter die Finger kommen" [4]).

8. Hexenprozesse und Gegenreformation.

Aus dem bisher Gesagten geht schon zur Genüge hervor, was von dem oft wiederholten Vorwurfe zu halten ist, die Jesuiten hätten die

[1]) Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. 50, 177 ff. — [2]) A. a. O. S. 198. Wittmann verweist auf einen Brief des P. Spieß, dat. Rom, 2. Juli 1629 an den Rektor P. Hamann.

[3]) * Multum negotii Molshemiensibus facessivit magia. Cum enim in sontes non paucos ferro ageretur et flamma, insontes etiam integerrimi vulgata rumorum licentia in tanti communionem criminis trahebantur. Itaque concionibus primum opportunis, tum pecuniaria per magistratus mulcta coerciti sunt. Litterae annuae Coll. Molshem.

[4]) Zwei Predigten über die Zauberin zu Endor 1599, S. 11 f.; bei Janssen-Pastor 8, 652.

Hexenprozeſſe als geeignetes Mittel zur Gegenreformation benutzt. „Zu gleicher Zeit fingen die Jeſuiten an, ſich der Hexenprozeſſe als vortreffliches Mittel zu bedienen, um unter dieſer unanſtößigſten Form dem Abfall von der katholiſchen Kirche kräftig entgegenzuarbeiten“ [1]). Wenn das wahr wäre, ſo hätten die Jeſuiten ſich hierin gegenſeitig gehindert und beſonders die Generäle zu verſchiedenen Zeiten weſentliche Hinderniſſe bereitet. Auch hätten dann die Jeſuiten gewiß nicht auf ein ſehr wirkſames Mittel zur Förderung der Hexenprozeſſe verzichtet, nämlich auf die Verbreitung des Hexenhammers, und doch iſt weder in den großen Druckereien der Jeſuiten noch bei ihren großen Verlegern auch nur eine einzige Ausgabe des Hexenhammers erſchienen.

Ferner: hätten die Jeſuiten die Verfolgung der Hexen als Mittel zur Katholiſierung betrachtet, ſo würden ſie wohl auch in ihren Katechismen die Teufelsbündniſſe mehr betont haben. Aber „Luthers Katechismus führt in der Auslegung des erſten Gebotes Zwecke und Wirkungen des Teufelsbundes ſpezialiſierend, wiewohl nicht erſchöpfend auf, während der nach dem Beſchluſſe des Trienter Konzils abgefaßte große Römiſche Katechismus, ſowie der auf das Volk berechnete kleinere des Canisius die Hexerei nicht beſonders erwähnen“ [2]).

Eine Erklärung des Katechismus, die im Jahre 1599 P. Macherentius auf Veranlaſſung des Trierer Kurfürſten herausgab, hat von Hexen und Teufelsbündniſſen kein Wort, nur in der beigefügten Praxis Catechistica, d. h. „Heilſame Früchte aus dem Katechismus“, wird bei den Sünden gegen die Hoffnung das Teufelsbündnis aufgeführt; ferner werden zu den Zauberern gerechnet Weiber, die aus den Falten eines Schleiers den Kranken angeben, welcher Heilige von ihnen angerufen ſein wolle. Dieſe Weiber ſeien, wenn ſie auch noch ſo fromme Wallfahrten und Opfer anrieten, zu den Zauberern zu rechnen, gegen welche die Obrigkeit vorgehen müſſe [3]).

In vielen anderen katholiſchen Unterrichtsbüchern der Jeſuiten aus dieſer Zeit wird der Name „Hexe“ nicht einmal erwähnt.

Endlich hätten die Jeſuiten die Hexenprozeſſe viel früher anfangen müſſen. Die großen Prozeſſe beginnen aber in den Gebieten, wo die Jeſuiten Einfluß beſaßen, erſt, als die Wiederherſtellung der katholiſchen Religion ganz oder faſt ganz abgeſchloſſen war; ſo z. B. im Trieriſchen. Ein angeſehener Geſchichtsſchreiber Triers hebt hervor: Es „iſt unwahr, daß gerade unter dem Fürſten die Hexenverfolgung betrieben worden, der den Proteſtantismus verdrängt hat; denn es iſt Johann von der Leyen

[1]) So Balke in der Vorrede zu Spes Trutz-Nachtigal (Leipzig 1879) S. XII.
[2]) Riezler 129.
[3]) Catechismi Catholici Explanatio. Augustae Trev. 1601, p. 544. s.

(1556—1567) geweſen, der den Olevian und ſeinen Anhang aus dem Erzſtifte verwieſen hat, und unter dieſem kommt keine Hexenverfolgung vor. Ebenſo auch kommt eine ſolche noch nicht vor unter ſeinem Nachfolger Jakob von Eltz (1567—1581). Erſt unter Johann von Schönborn (1581—1599) und zwar ſeit dem Jahre 1586 tritt die Hexenverfolgung ein, ſonach zu einer Zeit, wo keine Proteſtanten mehr im Trieriſchen Lande zu finden waren“ [1]).

Ein anderer Hiſtoriker ſchreibt: „Der bedeutendſte unter den Hiſtorikern des Hexenweſens (Soldan-Heppe 2, 33 ff.) hat ihren (der Jeſuiten) Orden beſchuldigt, die Hexenverfolgung als Deckmantel für die Ketzerverfolgung benutzt zu haben, beſtrebt, diejenigen als Hexen zu verbrennen, welche ſie dem Reichsgeſetz gemäß nicht mehr als Ketzer verbrennen durften, und er begründet dieſe Beſchuldigung weitläufig durch die Geſchichte der Trierer Verfolgung. Nach einem eingehenden Studium der Dokumente habe ich bis jetzt keine Urſache gefunden, mich dieſer Anſicht anzuſchließen“ [2]). Dem ſtimmt der neueſte Forſcher auf dieſem Gebiete zu und fügt bei: „Die meiſten Opfer des Hexenswahns waren Leute, deren Katholizität niemand in Zweifel ziehen konnte und die, wie in einem 1588 abgefaßten Schreiben der Jeſuiten ausdrücklich behauptet wird, der ſchlaue Satan zur Zauberei verleite, weil er nicht imſtande geweſen, ſie von dem reinen Glauben abtrünnig zu machen. Auch 1591 lenkte Zandt die Aufmerkſamkeit der Gerichtsbeamten auf den beklagenswerten Umſtand, daß »das Laſter der Zauberey dermaßen weit eingeriſſen, daß bald die Frombſten und ſo man darvür gehalten, darmit beſodelt gefonden werden«“ [3]).

Auch in Bayern war die katholiſche Religion vollſtändig wiederhergeſtellt, als die Hexenprozeſſe begannen. „Das Ingolſtädter Gutachten von 1590 zeigt deutlich, daß wenigſtens größere ausgedehnte Hexenverfolgungen in Bayern damals etwas Neues waren“ [4]). Die „Gegenreformation“ war 1590 in Bayern vollendet. Der frommſte aller bayeriſchen Fürſten, Wilhelm V., bei dem die Jeſuiten ſehr viel vermochten, gelangte ſchon 1579 zur Regierung. Auch als er 1597 abgedankt, zeigt ſich unter der Regierung des ebenfalls frommen und jeſuitenfreundlichen Maximilian I. († 1651) keine beſondere Hitze in den Hexenprozeſſen: „Die Hexenprozeſſe erreichten im Fürſtentum Bayern, ſo ſchlimm ſie auch hier wüteten, doch nicht einen ſo entſetzlichen Grad

[1]) Marx, Geſchichte des Erzſtiftes Trier 1, 2, 161 f. Vereinzelte Prozeſſe kamen allerdings ſchon früher vor. Janſſen-Paſtor 8, 636.

[2]) E. P. Evans, Ein Trierer Hexenprozeß (Beil. zur Allg. Ztg. 1892, Nr. 102).

[3]) Burr, The fate of Flade 56; bei Janſſen-Paſtor 8, 640.

[4]) Riezler 241.

wie in vielen anderen Territorien“ [1]). Von einem „Wüten“ der Prozeſſe kann an den Orten im Herzogtum Bayern, wenigſtens wo Jeſuiten wirkten, nach den bisher veröffentlichten Akten überhaupt keine Rede ſein.

Riezler präciſiert neuerdings ſeinen Standpunkt in dieſer Frage dahin [2]), daß er nie die Anſicht gehegt habe „von einem allgemeinen oder regelmäßigen Zuſammenhange zwiſchen katholiſcher Reſtauration und Hexenverfolgungen“. Er behauptet nur, „daß in gewiſſen Territorien Gegenreformation und Hexenprozeſſe Hand in Hand gingen. So begann die katholiſche Reſtauration in der Reichsſtadt Donauwörth ſeit ihrer Eroberung durch Maximilian von Bayern im Jahre 1608, und im gleichen Jahre 1608 begannen dort die Hexenprozeſſe. Und aus der Markgrafſchaft Baden-Baden berichtete 1572 eben der aus Bayern zur Durchführung der Gegenreformation dorthin entſandte Jeſuit Schorich an Herzog Albrecht V. auch über die erſten dort eingeleiteten Hexenprozeſſe“. Auch in dieſen Fällen will aber Riezler nicht eine „Benutzung der Prozeſſe als Mittel für die Zwecke der katholiſchen Reſtauration“ behaupten, ſondern nur „in unbeſtimmterer Weiſe von Zuſammenhang und Hand in Hand gehen“ ſprechen.

Bei den ſchroffen Anſichten einzelner Jeſuiten iſt in einzelnen Fällen ſehr vieles möglich geweſen, und deshalb läßt ſich die Anſicht Riezlers in dieſer Faſſung von vornherein nicht abweiſen. Aber die angeführten Beiſpiele bedürften doch noch ſehr der Klarſtellung. Weder für Donauwörth noch für Baden-Baden iſt nachgewieſen, daß nicht ſchon vorher Hexenprozeſſe dort geführt wurden. Unſere Kenntnis über die Hexenprozeſſe in den verſchiedenen Territorien und zu den verſchiedenen Zeiten iſt ja noch ſehr lückenhaft, und man darf ſich nicht dazu verleiten laſſen, die oft zufällige Kenntnis einer erſtmaligen Erwähnung der Hexenprozeſſe nun auch für den erſten Anfang der Prozeſſe in dem betreffenden Gebiete zu halten: es „fanden viele Prozeſſe ſtatt, welche ſchriftlich gar nicht verzeichnet wurden; von vielen anderen ſind die Akten vernichtet, oder dieſe ruhen noch ungehoben in den Archiven“ [3]).

---

[1]) Riezler 239. — [2]) Hiſtor. Zeitſchr. 1900 1, 247 f.

[3]) Janſſen-Paſtor 8, 541. Für Donauwörth liegt der Hinweis auf den Statthalter Bemelberg näher, der „um dieſe Zeit auch in ſeiner Pflege Wemding zehn Hexen auf einmal verbrannte“. Stieve, Kampf um Donauwörth (München 1875). Anhang S. 113. — Die Notiz über Baden-Baden ſtammt aus Vierordt, Geſch. der evangel. Kirche in dem Großherzogtum Baden (Karlsruhe 1856), der nur wenige Angaben über die Hexenprozeſſe macht. Bd. 2, S. 51 ſchreibt Vierordt: „»Die Woche hat man zwei unholten verprennt,« rühmt Schorich dem Herzog Albrecht am 28. März 1572 von Baden aus; und ſchon im folgenden Monat, 29. April, verſichert er wieder, daß am nächſten Freitag abermals zwei verbrannt werden. — Beamte ſuchten ſich dadurch zu empfehlen, daß ſie die Regierung auf neue Spuren »dieſer Teufelei« aufmerkſam machten.“ Obgleich aus den angeführten

Wenn Riezler meint, die Jesuiten hätten so spät in Bayern mit den Prozessen angefangen, weil sie sich noch nicht entpuppen durften und es unklug gewesen wäre, zu den vielen Neuerungen noch Hexenprozesse anzuzetteln[1]), so liegen dieser Behauptung keine geschichtlich beglaubigten Thatsachen zu Grunde. Schon in der zweiten Hälfte der Regierung Albrechts V. lag gar kein Grund vor für die Jesuiten, sich nicht zu „entpuppen", weder vor dem Fürsten noch vor dem Volke, und was die Neuerungen angeht, so wurden wohl vor dem Auftreten der Jesuiten in Bayern Ketzer verbrannt, aber nicht nachher. Ob die Jesuiten in den ersten Jahrzehnten unpopulär waren oder nicht, kann mit einem Satz wohl behauptet, aber nicht bewiesen werden[2]).

9. Die Paderborner Besessenen.

Anfang Mai 1656 trat im Paderborner Lande eine Art Besessenheit auf, die sich seuchenartig fast von Ort zu Ort verpflanzte. Männer und Frauen, Knaben und Mädchen, Laien und Geistliche wurden ergriffen. In Paderborn selbst waren 1657 gegen 130 Personen „besessen", darunter auch ein Dutzend Schüler der Jesuiten[3]).

Der damalige Paderborner Fürstbischof Theodor Adolf von der Reck äußert sich darüber in einer Urkunde vom 17. April 1657 in folgender Weise: Mit Zulassung Gottes sei die Paderborner Diöcese seit zwei Jahren in eine beklagenswerte und gefährliche Verwirrung geraten, indem eine Menge, sei es wirklich, sei es vorgeblich Besessener nach Paderborn geströmt sei und dort eine heillose Unruhe angerichtet hätte:

Worten des Jesuiten Schorich nichts von dem „Rühmen" hervorgeht, so wiederholt Vierordt später (2, 125): „Wie die Jesuiten zu Baden gleich von dem Beginne ihres dortigen Wirkens, d. h. von 1571 an, sich des Eifers im Verfolgen der Hexerei rühmten, haben wir schon II, 52 erzählt." Da steht aber von all' diesen Zuthaten nichts.

[1]) Riezler 148. — [2]) Riezler schreibt in der histor. Zeitschr. 1900 I, 248: „Wenn der Nuntius Porzia 1573 den Widerstand gegen die Jesuiten in Deutschland verbreiteter fand, als man in Rom glauben wolle (Schellhaß, Nuntiaturberichte, S. 86), liegt darin gewiß ein unverdächtiges Zeugnis ihrer Unpopularität in den ersten Jahrzehnten ihres Auftretens." Das folgt wohl nicht. Der Widerstand gegen die Jesuiten ist heute in Deutschland sehr groß, und trotzdem sind die Jesuiten beim katholischen Volke sehr populär. Uebrigens hat R. den Nachsatz bei Schellhaß ausgelassen. „Die Beobachtung Porzias, daß der Widerstand . . . verbreiteter war . . ., ging hauptsächlich auf Nasus zurück." Nas hat als Gegner der Jesuiten wie auch sonst in seinen Kämpfen sogar mit den eigenen Ordensbrüdern alles Maß überschritten.

[3]) Für diese Angaben und das folgende vgl. den interessanten Aufsatz von Professor Richter in der Zeitschr. für vaterl. Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Bd. 51, S. 37 ff.

keine Ruhe in den Kirchen während des Gottesdienſtes, keine Ruhe in den Häuſern und auf den Straßen, Ehre und Leben der Einwohner ſei bedroht [1]).

Die Beſeſſenen benahmen ſich wie Wahnſinnige, verübten die abſcheulichſten Ausſchreitungen, verſchrieen viele Menſchen als Zauberer und Hexen, verübten eine Reihe von Mordthaten. Zwei Anſichten über das Weſen der Seuche ſtanden ſich gegenüber; die einen, darunter insbeſondere der Jeſuit Bernhard Löper, hielten die Tumultuanten für wirklich Beſeſſene, die anderen hielten ſie für Betrüger, die man in Ketten legen, und für Hexen, die man verbrennen müſſe.

P. Löper gab ſich deshalb viele Mühe, die Beſeſſenen zu exorciſieren: „Ich verfolge die Teufel, die Zauberer überlaſſe ich dem Richter zur Beſtrafung.“ Bei dieſen Teufelsaustreibungen ſtellte Löper auch viele Fragen an den Teufel, u. a. über den Glauben der Proteſtanten. Er verteidigte dieſes Vorgehen: Der Teufel wird mit Recht zu Antworten auf Fragen über den wahren Glauben gezwungen, und der Exorziſt hat ſolche Fragen zu dem Zweck geſtellt, damit der Teufel die Irrlehren widerrufe, welche er in Deutſchland eingeführt hat. In betreff des Verhältniſſes der Beſeſſenen zu den Hexen meinte Löper, die Hexen ſeien zwar ſelten ſelbſt vom Teufel beſeſſen, zauberten aber durch ihre Künſte oft den Teufel in andere, nicht ſelten ganz unſchuldige Menſchen hinein. „Allenthalben warfen Zauberer und Hexen Geldſtücke, Nüſſe, Kuchen, Brotſtücke uſw. auf die Straßen, und ſobald jemand dieſe Gegenſtände aufnahm, wurde er ſofort von böſen Geiſtern beſeſſen.“ Mehrere Perſonen, welche von den Beſeſſenen der Zauberei angeſchuldigt wurden, endigten auf dem Scheiterhaufen. Das ganze Vorgehen Löpers ſtand in Widerſpruch mit der approbierten kirchlichen Praxis [2]).

---

[1]) Wortlaut der Urkunde bei Richter, S. 88 f.

[2]) Die röm. Inſtruktion von 1657 beſagt hierüber: Consueverunt (parum quidem prudenter) multi Exorcistae iuxta non bonsm (quoad hoc) theoriam Flsgelli Daemonum, interrogare Daemonem in exorcismis, quomodo ingressns fuerit corpus obsessi, et an ex maleficio, et quis huiusmodi maleficinm commiserit: Unde Dsemon pater mendacii et inimicus quietis humanae saepe respondet, se ingressum esse corpus obsessi ex maleficio fscto a tali persona, in tali cibo sive potu, et nt Daemon magis certum reddat Exorcistam et alios de hac re, supponit evomenda sb obsesso quaedam similia ei rei, in qua dixit maleficium factum fuisse et alis pleraque ut supra dictnm est. Hinc diversis vicibus observatum fuit, aliqnos iudices formare processus contrs prsetensos maleficos nominatos a Daemone, nt supra, tanquam si ex dicto Dsemonis probentur praemissa. Unde super huiusmodi processibus nulla vis facta fuit s Sscra Congregatione, imo semper reprehensi fuerunt Exorcistae, Daemonem ut supra interrogantes, et iudices, qui snper Daemonis responsione processum formarunt.

Von Mai 1656 bis April 1657 dauerten die Teufelsaustreibungen Löpers, die großes Aufsehen und einerseits Lob, andererseits bitteren Tadel hervorriefen. Protestanten und Katholiken ließen Schriften gegen ihn erscheinen.

Schließlich gebot der Fürstbischof, der schon von Anfang an mehr für ein entschiedenes Auftreten gegen die Besessenen gewesen, dem P. Löper, seine Thätigkeit einzustellen und richtete an den General der Gesellschaft das Gesuch, den P. Löper aus Paderborn abzurufen. Der General willfahrte diesem Wunsche, indem er dem Provinzial den Befehl gab, den P. Löper sofort aus Paderborn zu entfernen.

Bei dem Vorgehen des Fürstbischofs ist wenigstens teilweise in Anschlag zu bringen, daß er damals wegen der Bürenschen Erbschaft und zudem noch wegen eines Jurisdiktionsstreites mit den Jesuiten auf sehr gespanntem Fuße stand. Wie gleichzeitig mit Löper mehrere andere hervorragende Geistliche Exorcismen vornahmen, so wurden auch nach der Entfernung Löpers die Exorcismen fortgesetzt. Der Fürstbischof berief sogar eigens zu diesem Zwecke Franziskaner und Dominikaner [1]). Zugleich wandte man aber auch Gewaltmaßregeln an und brachte die Besessenen in Einzelhaft. Mehrere wurden der Hexerei „überführt" und verbrannt, andere als Betrüger mit Ruten gestrichen, gebrandmarkt und des Landes verwiesen. Im Jahre 1660 war die Ruhe so ziemlich wiederhergestellt.

Eine Reihe von bisher ungedruckten Briefen, die sich in einem Archive des Ordens fanden, setzen uns in den Stand, die Auffassung Löpers und seines Ordens etwas näher darzulegen.

P. Löper war ein eifriger Ordensmann, aber es fehlte ihm nicht wenig an Klugheit. Kurz bevor er sich auf die Teufelsaustreibungen verlegte, hatte er eine litterarische Fehde über die Gewalt der lutherischen Prädikanten mit dem Rektor des Gymnasiums von Osnabrück, Jakob Durfeld, ausgefochten [2]). Er mochte in der siegreichen Anwendung der kirchlichen Exorcismen einen Triumph über die Protestanten erkennen und meinte auch in dieser Richtung Fragen stellen zu sollen. Aber er betrat damit einen Weg, den der Orden nie gebilligt und über den auch dem P. Löper selbst die Mißbilligung der Oberen in unzweideutiger Weise wiederholt ausgesprochen wurde.

Juni 1656 schickte Löper einen Bericht über seine ersten Exorcismen an den General, P. Goswin Nickel, der vor seiner Wahl derselben

[1]) Dum ex patribus Societatis propter iam ante exortas et praetactas controversias alium tam facile habere non potuerimus, so der Fürstbischof in seiner Urkunde vom 17. April 1657.

[2]) Die Schriften bei Sommervogel unter Löper IV, 1937 f.

niederrheinischen Ordensprovinz angehört hatte, und den Löper wahrscheinlich persönlich kannte. Am 1. Juli 1656 antwortete der General, daß er gern vernommen, wie P. Löper durch Anwendung der gewöhnlichen kirchlichen Exorcismen eine Besessene befreit; er wünsche, daß alles zur größeren Ehre Gottes gereiche; er billige aber nicht, daß die Erzählung des Hergangs, die der Pater eingeschickt, gedruckt werde. Er wünsche gleichen Erfolg für die beiden anderen Besessenen, bei denen L. jetzt den gleichen Exorcismus anwende. „Uebrigens möchte ich Ew. Hochwürden gemahnt haben, daß meine Vorgänger es nicht gebilligt haben — und auch ich billige dies nicht —, daß die Unserigen das Amt eines Exorcisten auf sich nehmen“[1]).

Trotzdem fuhr Löper mit seinen Austreibungen fort. Am 21. April 1657 schrieb der General an den Provinzial der niederrheinischen Provinz, P. Hieron. Warmoldi: Was die Exorcismen betrifft, so wünschte ich, P. Löper hätte nie dieses Amt angenommen, und daß er jetzt wenigstens dasselbe aufgeben könnte. Wenn dies unmöglich ist, soll Ew. Hochwürden Sorge tragen, daß er keinen Anlaß zu gerechtem Tadel gebe und nach dem gewöhnlichen Ritus der Kirche vorangehe.

An den Rektor von Paderborn, P Joh. Gronaeus, schrieb der General am 19. Mai 1657, wahrscheinlich auf eine Vorstellung des Rektors hin: P. Löper hat die Exorcismen an den Besessenen, ohne mich zu fragen, angefangen. Wenn es noch möglich wäre, würde ich ihm befehlen, davon abzulassen. Und am 23. Juni 1657 drückt P. Nickel dem Provinzial seine Freude darüber aus, daß mehr andere Ordensleute, als Jesuiten für die Exorcismen verwandt werden: ich wünsche, daß die Unserigen, soweit es immer möglich ist, diesem lästigen und gefährlichen Amt des Exorcisierens sich entziehen. Dem P. Löper, der einen Bericht über 150 Besessene in Paderborn am 26. Juni 1657 eingesandt hatte, wiederholt der General am 28. Juli: Was das Amt des Exorcisierens angeht, so haben meine Vorgänger dessen Uebernahme von seiten der Unserigen nicht gebilligt. Auch ich billige es nicht. Deshalb soll Ew. Hochwürden dieses Ministerium anderen überlassen und durch Gebete und andere fromme Werke, nicht aber durch Anwendung des Exorcismus den Bedrängten zu helfen sich bemühen.

Dieser Brief war noch nicht angekommen, als P. Löper am 9. Juli sich wieder mit einem Bericht über das große Elend der Besessenen an den General wandte und zugleich seine dringende Bitte vortrug, die

[1]) *Cop. Ad. Rhen. Inf. 1646/60. Diesem Bande sind auch die folgenden Briefe entnommen.

Exorcismen auch weiterhin vornehmen zu dürfen. Auf diese Bitte antwortete P. Nickel am 4. August mit Verweisung auf seinen Brief vom 28. Juli, dem er nichts beizufügen habe, „da ich durchaus nicht zweifele, daß Ew. Hochwürden sich unserem Willen fügen wird". Von diesem entschiedenen Verbote machte der General am selben Tag auch dem Provinzial Mitteilung.

Am 26. Juli schickte P. Löper wieder einen jammervollen Bericht an den General, das Uebel nehme eher zu, als ab. Am 29. August antwortete P. Nickel: Was Ew. Hochwürden schreiben, daß Sie vieles leiden von angesehenen Männern und Prälaten und daß der Fürstbischof selbst etwas beleidigt scheine (Sie hätten schreiben können, daß er sehr schwer beleidigt sei), so bedaure ich das. Ich will Sie dem Neid und den Verfolgungen entziehen, die zugleich mit Ihnen die Gesellschaft treffen. Die Art und Weise werde ich dem P. Provinzial mitteilen, von ihm werden Ew. Hochwürden das Weitere vernehmen und ihm sofort ohne Widerrede gehorchen.

Am selben Tage (29. Aug.) erhielt der Provinzial vom General die Weisung, den P. Löper von Paderborn unverzüglich zu entfernen und in ein Haus außerhalb Westfalens zu schicken; der Fürstbischof sei sehr erzürnt auf P. Löper und wünsche die Entfernung. Abgesehen davon, daß ich dem Wunsche des Fürsten willfahren will, möchte ich den P. Löper auch von seinen Exorcismen wegbringen, die so viel Gehässigkeit und üble Nachrede ihm und der Gesellschaft eingebracht haben, ganz besonders aber, weil ich, dem Beispiele meiner Vorgänger folgend, das Amt des Exorcisierens für die Unserigen nicht billige, wie ich bereits früher geschrieben habe.

P. Löper scheint in seinem Eifer für die Besessenen Schwierigkeiten gemacht und eine Reihe von Gegengründen gegen seine Entfernung vorgebracht zu haben. Denn am 13. Oktober richtete P. Nickel ein Schreiben direkt an P. Löper, der damals noch in Paderborn war, und teilt ihm sehr schonend mit, daß er Paderborn verlassen müsse. Er werde in der Sorge für seinen (Löper) guten Namen nicht ablassen, und es solle auch keine Strafe für ihn sein. Der Wunsch des Fürstbischofs müsse aber erfüllt werden in einer Sache, wobei weder der Dienst Gottes, noch der Ruf Ew. Hochwürden oder der Ruf der Gesellschaft Schaden leiden. Ja, der Dienst Gottes, das Wohl der Gesellschaft und das eigene Wohl Ew. Hochwürden fordern diese Maßnahme zur Verhütung von Aergernis, zur Hebung von Zwistigkeiten und Klagen, welche keine Ende nehmen werden, so lange Ew. Hochwürden in Paderborn weilen. In Rom und anderswo werden die Klagen des Fürstbischofs mehr Gewicht haben als

die von Ew. Hochwürden. Beruhigen Sie ſich daher und fügen Sie ſich dem Willen Ihrer Oberen [1]).

Dies that denn auch P. Löper, und der General lobte ihn dafür in einem Briefe vom 27. Oktober 1657, der an P. Löper in Siegen gerichtet iſt. Ob er die Bittſchrift Löpers an den Papſt überreichen werde, ſo fügt P. Nickel an, müſſe er ſich noch erſt überlegen.

Daß P. Löper noch keine Ruhe geben würde, konnte der General aus der Bittſchrift wohl erkennen. Deshalb mahnte er am 3. November den Provinzial, er müſſe auf P. Löper achten, daß er nicht durch ſeinen unklugen Eifer Anlaß zu neuen Klagen und Schwierigkeiten biete. Als der Provinzial nach Rom berichtete, daß Löper Paderborn verlaſſen und ſein Abſchied ſehr ehrenvoll geweſen, drückte P. Nickel am 10. November darüber ſeine Befriedigung aus, bemerkte aber: es mißfällt mir und macht mich beſorgt, was Ew. Hochwürden beifügen über die Worte und das Verhalten des P. Löper bei ſeinem Abſchied, die Anlaß zu neuen Klagen bieten könnten. Verſäumen Sie nicht die Wahrheit zu erforſchen und in geeigneter Weiſe vorzubeugen.

P. Löper bekam ſeinen Aufenthalt in St. Goar (Rheinfels) angewieſen. Kaum war er dort, ſo richtete er bereits am 12. November wieder einen Klagebrief an den General. Dieſer antwortete ihm kurz am 22. Dezember, er könne ihn nur beglückwünſchen, daß er von Paderborn fort ſei. Noch lakoniſcher antwortete P. Nickel am 4. Mai 1658 auf einen neuen Bericht des P. Löper über das fortdauernde Elend in Paderborn: er möge für die Unglücklichen beten. Aber Löper ließ ſich nicht abſchrecken. Am 10. Oktober ſandte er eine weitere Schilderung des Elends in Paderborn, wahrſcheinlich, weil er glaubte, er müſſe wieder nach Paderborn, um zu helfen. Der General wiederholte ihm am 7. November 1658: das Einzige, was Sie für die Unglücklichen thun können, iſt eifrig beten.

Was las aber P. Löper aus dieſen ebenſo kurzen wie ſehr deutlichen Briefen des Generals heraus? Er behauptete, der General habe ihm den Auftrag gegeben, ſich der Beſeſſenen anzunehmen. Der General, dem dies mitgeteilt wurde, proteſtierte dagegen energiſch in einem Brief an den Provinzial vom 29. März 1659: P. Bern. Löper interpretiert in thörichter Weiſe meine Briefe. Sagen Ew. Hochwürden ihm in meinem Namen gerade heraus, daß er von mir durchaus keinen Auftrag erhalten habe, über die Beſeſſenen in Paderborn Unterſuchungen anzuſtellen, und wenn er je einen Auftrag erhalten haben ſollte, ſo nehme ich alles zurück und befehle, daß er ſich in keiner Weiſe in dieſe Sache

[1]) Der erſte Teil dieſes Briefes auch bei Richter S. 78.

einmiſche. Er kann beten für die Bedrängten, wie ich geſchrieben, aber ich will nicht, daß er deshalb Nachforſchungen anſtellt oder ſich in anderer Weiſe einmiſcht.

Man hätte nun meinen ſollen, ſo klare und wiederholte Verfügungen ſeiner Oberen hätten den P. Löper beſtimmen müſſen, ſich ruhig zu verhalten. Aber es wirft ein eigentümliches Licht auf die Geiſtesverfaſſung des Ordensmannes, wenn wir vernehmen, daß er in derſelben Sache ſogar eine Schrift herausgab und zwar ohne Gutheißung der Oberen. Wahrſcheinlich hatte ſich Löper die fixe Idee gebildet, er ſei der von Gott berufene Helfer in dem Teufelsſpuk: deshalb das Vordrängen zu den Exorcismen ohne und gegen den Willen des Generals; deshalb ſeine wiederholten Berichte an den General und ſogar an den Papſt; deshalb ſeine anfängliche Weigerung, Paderborn zu verlaſſen; deshalb ſeine wiederholten Verſuche, wieder nach Paderborn zu gelangen; deshalb ſeine mehr als verwunderliche Interpretation der Briefe des Generals und jetzt, als alles nichts half, als der General auch für keine ſeiner ſchriftlichen Darlegungen die Druckerlaubnis geben wollte, da meinte er wohl, unter dem Eindruck ſeiner fixen Idee ſich über die Ordensvorſchriften hinwegſetzen zu dürfen.

Damit war aber der General natürlich ſehr wenig zufrieden. Am 20. März 1560 ſchrieb er an den neuen Provinzial Joh. Zwenbrüggen: Ich habe die Schrift des P. Bern. Löper geleſen. Ew. Hochwürden werden ihm eine entſprechende Buße auferlegen, weil er gewagt hat, dieſe Schrift ohne Erlaubnis der Oberen herauszugeben und zudem noch eine derartige Schrift, welche viele beleidigen kann. Die Schrift ſelbſt aber ſoll nach Möglichkeit unterdrückt werden[1]).

Aus dieſer Darlegung folgt jedenfalls, daß P. Löper in ſeinem Vorangehen nicht nach den Ordensvorſchriften und nicht nach dem Willen der Oberen, ſondern gegen dieſelben gehandelt hat, und man muß ſich nur wundern über die Langmut, welche die Oberen dem eigenſinnigen Ordensmann gegenüber an den Tag gelegt haben.

10. Wiederauflodern der Hexenbrände im 18. Jahrhundert.

Inwieweit die großen Kriege in der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit dem Wiederauflodern der Hexenbrände zuſammenhängen,

[1]) Wahrſcheinlich iſt es folgende Schrift: Kurtze jedoch wolbegründete Widerlegung einer anno 1657 unter Namen eines Licentiaten, Simonis Schönenbeck, alſo intitulirten . . . Erkendtnuß . . . gegen den Ehrw. P. Bern. Löper . . . durch Franciskus Rundauß. 1659, den 15. Sept., 4° 27 pp., bei Sommervogel IV, 1938.

iſt eine noch kaum erörterte Frage: Thatſache iſt, daß während oder kurz nach dieſen Kriegen im Norden und im Süden viele Prozeſſe geführt und viele Hexen verbrannt wurden.

So war es auch im deutſchen Ermland. Kaum war — ſo berichtet eine handſchriftliche Chronik des Jeſuiten-Kollegs von Röſſel zum Jahre 1705 — dieſer Sturm von ſeiten des Königs von Schweden und ſeiner Soldaten vorüber, folgte ein anderer großer Sturm infolge der Ruchloſigkeit und der Lügen einer angeblich Beſeſſenen. Dieſelbe wohnte bei dem Pfarrer von Sturmhübel (Kr. Röſſel) und verſchrie — wie allgemein verbreitet wurde — zahlreiche Perſonen jeglichen Standes als Hexen, wie ſie ſagte, vom Teufel dazu gezwungen.

Infolgedeſſen wurden aus Städten und Dörfern die von ihr Genannten eingekerkert und verbrannt. Die Jeſuiten traten ihrem Treiben entgegen im Beichtſtuhl und auf der Kanzel und mahnten das Volk, daß vom Teufel, als dem Vater der Lüge, nichts Gutes zu erwarten ſei, Unſchuldige würden beſchuldigt, Haß und Feindſchaft geſäet. Darüber wurde der Pfarrer (von Sturmhübel) aufgebracht und erging ſich zuerſt in Drohungen gegen die Prediger, dann ſchrieb er einen ſcharfen Brief an den Rektor (von Röſſel), endlich wandte er ſich an den Offizial der Ermländer Diöceſe mit der Klage, daß er von den Jeſuiten als Beſchützer der beſeſſenen Perſon angegriffen, die Hexengerichte der Unwiſſenheit und Ungerechtigkeit geziehen, die Hexen ſelbſt in ihrem verruchten Thun beſtärkt würden uſw. Das Kolleg von Röſſel wurde vom Offizial vor Gericht geladen, weigerte ſich aber, geſtützt auf die kirchlichen Privilegien, zu erſcheinen. Auf friedlichem Wege kam ſchließlich ein Vergleich mit dem Pfarrer zu ſtande, der von dem Offizial gebilligt wurde [1]).

[1]) * Vix sedato huic turbini (ex parte Regis Sueciae ejusque militum) successit alter saue nou levis improbitate et figmentis cujusdam energumenae, quae potius talis dicebatur quam erat, excitatus. Incolebat haec aedes Parochi Sturmhibelensis, ut passim ferebatur, complures varii status ac conditionis personas veneficii reas proclamaus, impulsu daemonis ut aiebat coacta, nec amplius dubitaus Deum dissimulare velle, ut ejusmodi crimina enormia commerciumque cum diabolo occulta impunitaque maneant. Hinc ex urbibus pagisque rapiebantur ad carceres et flammas, quos illa energumena temere nominaverat. Concurrebatur praeterea ad eam passim veluti ad quoddam oraculum, ut res furto ablatas auctoresque damni indicaret. Obstabant nostri his temerariis ausibus, jam in sacro tribunali poenitentiae, jam in sacris exedris commonendo populum, non posse diabolum utpote mendaciorum patrem hostemque divini numinis citra offensam ejusdem consuli, exinde charitatem proximi laedi, innocentes culpari, odia dissidiaque seminari et mille fraudibus viam aperiri. Exasperaverat ea res adeo curatum illius pagi, ut initio minas probraque adversus concionatores nostros jacere, tum litteras scommatibus et furore plenas ad

In den Jahresberichten des Rösseler Kollegs zum Jahre 1705 heißt es, die Jesuiten hätten auf öffentlicher Kanzel und in Privatgesprächen verteidigt, daß eine Beschuldigung durch den Mund einer besessenen Person für die Hexerei gar nichts beweise. Der Erfolg war, daß die Richter ihre Schuld in betreff der verbrannten Hexen erkannten [1]).

Näheres über diese Vorgänge erfahren wir aus einer handschriftlichen „Inhibitio contra R. R. P. P. Concionatores Collegii Resseliensis Societatis Jesu". Am 4. September 1705 richtete der damalige Generalvikar und Administrator des Bistums Ermland, Joh. Georg Kunigk, ein Schreiben an den Klerus, in welchem es heißt: Nicht aus dem einen oder anderen Bericht, sondern aus dem allgemeinen Gerücht ist uns bekannt geworden, daß einige aus den Predigern des Jesuitenkollegs in Rössel und insbesondere P. Georg Berendt in der dortigen Kirche, und P. Joh. Schröter, der Superior von Linde, in ihren öffentlichen Predigten gelegentlich der vollständig nach den Rechtsvorschriften erfolgten Verurteilung verschiedener Zauberer beiderlei Geschlechts nicht allein gegen die Richter dieser Prozesse losziehen und sie der Thorheit und Unwissenheit öffentlich anklagen, sondern auch einen Priester von erprobter Bescheidenheit, Wissenschaft und Klugheit, den sehr hochw. Christophor Gregor Kösling (Pfarrer in Sturmhübel) und dessen Exorcismen an einer besessenen Person seiner Pfarrei zum öffentlichen Aergernis der Zuhörer in sehr verletzender Weise herab-

---

P. Rectorem scribere, deniquo apud Perillustrem Dnum. officialem querulari coeperit, se a Patribus Societatis velut fantorem energumenae traduci, judicium bannitum in disquisitionibus magicis ignorantiae ac injustitiae culpari, veneficiis addiotoe in abominabili scelere corroborari, authoritatem Supremi dominii laedi et id genus plura alia. Citatur proinde collegium ad jndicium perillustris Dni. officialis, eed cum id contrairet privilegiie noetrie et concilio Tridentino, vieum est noetrie citra etrepitum juris media pacie cum dioto parocho inire, eubornato in eam rem pacifice expediendam Dno. Doctore Descher, qui parocho difficultatem sumptueque inanee hujusmodi judicii exponeret induceretque hominem ad desertionem factae citationie ouramque potiue quaerendae compositionis privatae. Dictum factnm, confecto juridico instrumento initae compositionis, comprobante eam traneactionem Perilluetri Dno. officiali. Atque ita via facili concordia et pax inter partes reetitutae. — Historia collegii Resseliensis.

[1]) * Diaboli per energumenam de veneficio ineimulantie proclamationem nullam esse si sola sit, tnm pro ambona publica tum privatis in colloqniis solide probatum: quo factum, ut judices efficaciter inducti sint, ne ante habitas alias probationes ad torturam gravioremque carcerem ejusmodi reos condemnarent et exinde commissam culpam agnoscerent, qnod aliquot de ejuemodi per energumenam proclamatis ferro et igne procipitantius quam consultius suetulissent. — Litterae annuae collegii Resseliensis ad an. 1705.

ſetzen, den Pfarrer der Unwiſſenheit und Unklugheit, die beſeſſene Perſon aber der Unzucht beſchuldigen und ihren Ruf ſchädigen. Gegen die Regeln ihres heiligen Inſtituts greifen ſie die Obrigkeit und geiſtliche Perſonen in unpaſſender und verletzender Weiſe an und tadeln ſie öffentlich. Ihrem Beiſpiele folgend, haben es die Profeſſoren des genannten Kollegs gewagt, mit Hinweis auf den Pfarrer von Sturmhübel und die beſeſſene Perſon, von einem Studenten im Theater den Pfarrer und ſeine Exorcismen darſtellen zu laſſen zum Geſpött für Katholiken und Proteſtanten. Die beiden Jeſuiten ſollen deshalb nicht mehr zu den Predigten zugelaſſen, und dem Rektor des Jeſuitenkollegs ſoll eingeſchärft werden, ſolchem Aergernis in der Folge vorzubeugen [1]).

Nähere Nachrichten über dieſes Auftreten der Jeſuiten ſind mir nicht bekannt, wohl aber mehrere Maßregeln, welche der Adminiſtrator der Diöceſe Ermland in Bezug auf die Hexenprozeſſe traf, und welche zu beweiſen ſcheinen, daß die Jeſuiten von Röſſel wirkliche Mißſtände angegriffen hatten.

Kunigk ließ im Oktober 1705 die römiſche Inſtruktion vom Jahre 1657 über die Hexenprozeſſe von neuem drucken [2]). Der Inſtruktion iſt ein Paſtoralſchreiben des Biſchofs von Leßlau, Kaſimir Florian Czartoricki vom 11. April 1669 beigefügt. Dieſes Schreiben ſpricht ſich im Anſchluß an die römiſche Inſtruktion gegen die Leichtgläubigkeit der Richter und ihr unvernünftiges und gegen alles Recht verſtoßendes Foltern aus. Die Richter ließen keine Verteidiger zu oder doch nur zum Schein, in den Akten werde die Verteidigung ganz ausgelaſſen, um ſo die Ungerechtigkeit der Urteile zu verheimlichen. Beſonders wird die Vornahme der Exorcismen in der ſtrengſten Weiſe verboten; ohne ſpecielle biſchöfl. Erlaubnis dürften dieſelben nicht mehr vorgenommen werden, weil ſie eine Quelle der Verdächtigungen und ungerechter Prozeſſe geworden. Die Richter ſollten ſich nicht mehr unterſtehen, auf Denunciationen der angeblichen Hexen hin die Folter anzuwenden. Um den vielen Ungerechtigkeiten vorzubeugen, reſerviert der Biſchof von Leßlau die Hexenprozeſſe einfachhin dem Biſchof. An dritter Stelle folgen in der Braunsberger Publikation einige Rechtsnormen, die für ſich allein ſchon genügt hätten, den Bräuden ein Ziel zu ſetzen. Endlich

[1]) *Frauenburg, Biſchöfl. Archiv A. N. 25 f. 17 a.

[2]) *Instructio circa ludicia Sagarum ludicibus eorumque consiliariis accomodata. Romae primum 1657, deinde Olivae 1682 etc. nunc iterum pro bono publico Brunsbergae anno 1705 edita. Typis Collegii Societatis Jesu. Reimprimatur . . . 6 Octobr. 1705. Joa. Georg Kunigk. Abſchrift in Frauenburg, Biſchöfl. Arch. — Daß „dieſe Inſtruktion außerhalb des Bereiches der Inquiſitionsgerichte keine Wirkung übte“ und „wohl auch außerhalb dieſes Bereiches ſehr wenig bekannt geworden“, wie Riezler 268 bemerkt, iſt mithin unrichtig.

wird, außer einem polniſchen Buche, ganz beſonders die Cautio criminalis von P. Spe empfohlen, die zuerſt in Deutſchland, ſpäter in Poſen 1647 gedruckt worden ſei[1]) und immer und immer wieder gedruckt zu werden verdiene.

Alle dieſe Zuſätze ſtehen ſchon in der Ausgabe der römiſchen Inſtruktion, welche der Propſt Godinski 1682 zu Oliva veranſtaltet hatte[2]).

Am 13. Oktober 1705 richtete der Adminiſtrator ein Rundſchreiben an den Klerus, in welchem er ausführt, daß es gerecht ſei, die Hexen wegen ihrer furchtbaren Verbrechen zu beſtrafen. Die tägliche Erfahrung lehre aber, daß wegen der Verborgenheit des Verbrechens ſehr viele Irrtümer von den weltlichen Richtern begangen würden, indem ſie ſich ſehr oft von einem blinden Fanatismus leiten ließen. In der Meinung, durch die Beſtrafung der Hexen ein Gott wohlgefälliges Opfer darzubringen, werfen ſie Unſchuldige in den Kerker, ſetzen ſie der Tortur und dem Tode aus, ſchädigen dadurch ihre eigene Seele und ſchänden die Gerechtigkeit. Deshalb habe er für einen Wiederabdruck der Römiſchen Inſtruktion vom Jahre 1657, die bereits früher in Polen gedruckt worden, Sorge getragen. Kein Gericht dürfe von nun an gegen die Hexen die Tortur anwenden, wenn nicht vorher der Prozeß an das biſchöfliche Gericht eingeſchickt und dort unterſucht worden ſei. Auch zur Einkerkerung genüge durchaus nicht die Namensnennung von ſeiten der Beſeſſenen oder der Hexen. In dieſen und allen anderen Stücken ſei die römiſche Inſtruktion zu beobachten. Ferner verbietet der Adminiſtrator allen Welt- und Ordensgeiſtlichen die Vornahme des Exorcismus ohne ausdrückliche ſchriftliche Erlaubnis des Generalvikariats. Ausgenommen werden nur die Jeſuiten in Heiligenlinde, denen wegen der Heiligkeit des Ortes und zur Ehre der Mutter der Barmherzigkeit die Anwendung der Exorcismen nach Anweiſung ihrer Oberen geſtattet wird[3]).

Einen weiteren Erfolg hatte das Auftreten der Jeſuiten in Ermland dadurch, daß einige Prozeſſe revidiert wurden, die trotz „der Beobachtung der Rechtsvorſchriften“ kaſſiert werden mußten. Von dieſen Prozeſſen ſei hier nur einer ausführlicher erwähnt, weil er klar und deutlich zeigt, wie man auch im 18. Jahrhundert in den Hexenprozeſſen

---

[1]) Dieſe Ausgabe iſt Sommervogel unbekannt geblieben, er verzeichnet die Ausgaben Poſen 1680 und Danzig 1714.

[2]) Lilienthal, Die Hexenprozeſſe der beiden Städte Braunsberg (Königsberg 1861), S. 62. Danach iſt der Irrtum bei Hipler, Litteraturgeſchichte des Bistums Ermland (Braunsberg 1873) S. 211 zu berichtigen.

[3]) * Frauenburg, Biſchöfl. Archiv A. N. 25 f. 35 s.

genau zu denſelben Reſultaten wie früher kam, weil man ganz mit denſelben Mitteln wie früher, d. h. mit ſofortiger wiederholter Folter und mit Suggeſtivfragen arbeitete.

Es war im ſelben Jahre 1705, als am 25. November vor dem Adminiſtrator Kunigk ein Weib erſchien Namens Anna Lentz aus Biſchofſtein mit einer Klage gegen das Stadtgericht von Biſchofſtein [1]), weil dieſes Gericht ſie auf Grund einer Angabe, wie es ſcheint, von ihrer eigenen, wegen Zauberei verhafteten Mutter, gefangen geſetzt und auf unmenſchliche Weiſe gefoltert hatte [2]).

Der Inhalt der Ausſage von Anna Lentz iſt folgender.

Um ſie zum Geſtändniſſe zu bewegen, ſtellte ihr das Gericht anfangs den Scharfrichter mit dem „Reinigungs-Inſtrumente“ vor. Da ſie aber nichts wiſſen wollte, ſo mußte ſie ſich, bis auf eine Schürze entkleidet, auf die „Peindiele“ legen. Die Henkersknechte banden ihr die Hände rückwärts, ſchnürten die Füße an und legten an dieſe die Beinſchrauben oder ſpaniſchen Stiefel. Dann wurde ihr ein anderes Inſtrument, der ſpaniſche Reiter genannt, welches mit hölzernen Zacken verſehen war, unter den Rücken gelegt und der Kopf kahl geſchoren. Die Stricke ein wenig anziehend, fragte man ſie, wo ihr Teufel ſei? Sie antwortete, er gehe auf dem Balken. Sie hatte nämlich gehört, daß ihre Mutter dasſelbe von ihrem Teufel ausgeſagt. Als der Scharfrichter ſie fragte: „Wo?“, gab ſie zur Antwort: „Neben mir“; dann: „In mir“. Darüber lachten die Herren. Darauf ſchrie ſie und bat, man möchte ſie freilaſſen, ſie werde morgen bekennen: jetzt laſſe es der Teufel nicht zu. Das aber ſagte ſie nur, um loszukommen und ſich beſinnen zu können, was ſie eigentlich ſagen ſollte. Endlich bat ſogar der Scharfrichter für ſie.

Nun wurde ſie entlaſſen und ins Gefängnis geführt. Einer der Herren aber ſagte zu ihr: „Wir werden dich wohl bekennen lehren, auch was du dem Prieſter gebeichtet.“ Während ſie ſaß, trat ihre Schweſter von außen an das Gefängnis und ermahnte ſie, zu bekennen; ſo könnte ſie doch ſelig ſterben, und die Herren hätten es zu verantworten. Deshalb beſann ſie ſich die ganze Nacht, was andere, die verbrannt worden, bekannt hätten; auch ſchickte ſie zu ihrer gefangenen Mutter und ließ dieſelbe fragen, wie die Wieſe heiße, auf der ſie mit ihr geweſen ſein ſolle. Dieſe nannte ihr die Ellernwieſe. Des anderen Tages bekannte ſie aus Furcht vor der Marter, nur nicht, daß ſie die h. Drei-

[1]) Sturmhübel liegt in der Nähe von Biſchofſtein.

[2]) Dies und das Folgende nach J. A. Lilienthal, Die Hexenprozeſſe der beiden Städte Braunsberg, S. 78 ff.

faltigkeit verleuguet, weil ſie nicht wußte, daß die Hexen dieſe verleugneten; als man ihr aber drohete, geſtand ſie auch dieſes ein. All das geſchah aus Furcht vor der Tortur.

Man ſchickte nun den Kapellan zu ihr, der ſie zum Tode vorbereiten ſollte. Da ſie dieſem aber geſtand, daß ihr Bekenntnis nur durch Schmerz erpreßt ſei, daß ſie von nichts wiſſe, aber lieber ſterben wolle, als ſich weiter peinigen laſſen, ſo gab er ihr einen Verweis und gebot ihr mit allem Ernſte, nichts zu geſtehen, deſſen ſie ſich nicht ſchuldig wiſſe, ſelbſt wenn ſie zum Krüppel gemartert würde. Als ſie darauf vor Gericht erſchien, widerrief ſie alles. Ins Gefängnis zurückgeführt, hörte ſie die Leute auf der Straße ſprechen, daß die Herren ihr doch das Leben abgeſprochen hätten. Nun dachte ſie daran, zu entkommen. Das gelang ihr an einem Abende, als die Wache zu Bier gegangen war und das Weib, welches bei ihr bleiben ſollte, ſich entfernt hatte. Man fing ſie aber bald wieder ein.

Als ſie nun von neuem gefoltert wurde, verſprach ſie, zu bekennen und bei ihrem Bekenntniſſe zu bleiben. Man forderte ſie aber auf, das Frühere der Reihe nach zu wiederholen. Sie konnte ſich darauf nicht beſinnen und bat die Gerichtsherren, es ihr vorzuſagen. Mit einer in brennenden Schwefel getauchten Feder wurde ſie dann auf der Bruſt, unter den Armen uſw. gebrannt [1]), wobei die Stricke, ſoweit die Schraube es zuließ, angezogen und von dem Scharfrichter durch Schläge noch ſtärker angeſpannt wurden. Da ſagte ſie, von Schmerzen betäubt, was ihr einfiel, und verſprach, dabei zu bleiben. Dieſe Marter dauerte eine halbe Stunde, ſo daß ihr die Arme aus den Schultern gebrochen waren und vom Scharfrichter wieder eingezogen werden mußten.

Nach einigen Tagen widerrief ſie wieder, bekannte aber von neuem, als ſie die Folter ſah. Nun wurde ſie noch gefragt, wen ſie beim Tanze erkannt habe, und als ſie keinen zu nennen wußte, ſagte man ihr, daß die Mutter andere gekannt hätte, es müßte ja „toll" ſein, wenn ſie keinen wüßte. Als man ſie deshalb foltern wollte, gab ſie vor, einen gewiſſen Walter geſehen zu haben. Der wurde geholt, und ſie ſagte ihm die Beſchuldigung in die Augen; ſie hatte nämlich daran gedacht, daß ſie es, wie ihre Mutter gethan, widerrufen könnte. Einer der Gerichtsherren

---

[1]) Den dritten Grad der Tortur, der bei den Hexen häufig angewandt wurde, beſchreibt Bened. Carpzov alſo: (Carnifices) vel candentibus luminibus, vel sulphure et igne corpori injecto cutem adurunt, aut extremas digitorum partes, immissis infra ungues pineis cuneolis, iisque postmodum accensis, adustione laedunt: aut etiam tauro vel asino ex metallo fabricato et igne immisso paulatim excandescenti reum imponunt. Quae aliaque tormenta carnificibus notissima sunt. Practica nova. P. III. Qu. 117. n. 63. (In der erſten Ausgabe Wittebergae 1635 p. 199.)

ahnte aber, daß ſie nicht beſtändig bleiben würde, und ließ ſie deshalb etwas anziehen. Darauf erklärte ſie, auf Walter leben und ſterben zu wollen. Walter ſelbſt bat für ſie, und man ließ ſie los. Alsbald nahm ſie wieder alles zurück. Man brachte ſie darauf ins Gefängnis zurück, und band ſie mit den Händen über dem Kopfe an einen Pfahl, in welcher Lage ſie Tag und Nacht bleiben mußte.

Wegen des Widerrufs wurde ſie zum viertenmale und zwar eine Viertelſtunde gefoltert. Sie ſchrie fortwährend, blieb aber jetzt ſtandhaft beim Widerrufe. Dann gab man ihr einen „Halben" Schweinemiſt mit Waſſer zu trinken, nachdem ſie vorher ſchon Knoblauch, Koriander, Dill, Senf und dergleichen hatte eſſen müſſen. Als ſie ſah, daß ihre Beine durch die Tortur kohlſchwarz geworden, bekannte ſie wieder.

Darauf lag ſie drei Wochen in Feſſeln krank darnieder. Dann aber widerrief ſie von neuem. Da man ſie alſo zu keinem feſten Bekenntniſſe bringen konnte, wurde ſie über eine Tonne gelegt und tüchtig gepeitſcht, und nachdem ſie noch vier Wochen bei Waſſer und Brot im Gefängniſſe gelegen hatte, aus der Stadt verwieſen.

Kunigk ernannte eine Kommiſſion zur Unterſuchung des grauſigen Falles und gab den 12. April 1706 die Entſcheidung, daß das Weib unrechtmäßiger Weiſe gefoltert ſei; und da ſie nie mehr geſund werden würde und nichts zu leben habe, ſprach er ſie von allen öffentlichen Abgaben und Laſten frei und gab dem Rate der Stadt Biſchofsſtein auf, für ſie zu ſorgen.

Trotzdem ſolche und ähnliche Ungerechtigkeiten an den Tag gekommen waren, wurden ſpäter im Oſten noch mehrere Prozeſſe angeſtrengt, und dies war wohl der Grund, daß die Cautio criminalis von P. Spe im Jahre 1714 in Danzig eine neue Auflage erlebte.

* * *

Im Süden erregte um die Mitte des 18. Jahrhunderts großes Aufſehen der Prozeß gegen die 70jährige Subpriorin vom Kloſter Unterzell bei Würzburg, Renata Sengerin. Sie wurde am 21. Juni 1749 in Würzburg wegen Zauberei enthauptet und dann verbrannt. „Uebrigens erlitt," ſo meint K. A. Menzel, „die als Hexe verurteilte Nonne ihre Strafe nicht ſchuldlos, indem ſich aus den über dieſen Prozeß bekannt gewordenen Berichten ergiebt, daß ſie nicht nur einen ſträflichen Unfug mit boshaften Quälereien und Spukereien im Kloſter getrieben, ſondern auch durch Bereitung und Einmiſchung ſinneberauſchender Kräuterſäfte mehrere ihrer Mitſchweſtern in einen Zuſtand von Wahnſinn verſetzt hatte, der für Beſeſſenheit gehalten wurde, und für die geiſtige und leibliche Geſundheit dieſer Nonnen die nachteiligſten Folgen

entwickelte. Der Wirkung ſolcher Getränke war es zuzuſchreiben, daß ſie ſelbſt vermeinte und noch in ihren Verhören ausſagte, Wein aus dem verſchloſſenen Feſtungskeller in das Kloſter geholt, als Schwein auf den Kloſtermauern nächtliche Umgänge gehalten, auf der Brücke die vorüberziehenden Kühe gemolken, manchmal in London auf dem Theater mitgeſpielt und in eine Katze verwandelt die Nonnen gequält zu haben, bis ſie durch die blutigen Spuren der in dieſer Umwandlung empfangenen Streiche entdeckt worden ſei."

Alles das ſcheint doch viel eher für hyſteriſche Zuſtände zu ſprechen.

Die „Wahrhafte und umſtändliche Nachricht von dem Zufalle, ſo das jungfräuliche Kloſter Unterzell bei Würzburg betroffen" iſt das ausführlichſte und in ſeiner Art wichtigſte Aktenſtück in Renatas Prozeß. Dieſe „Nachricht", datiert Kloſter Zell, 29. September 1749, iſt von dem im Jahre 1785 verſtorbenen Abte des Kloſters Oberzell Oswald Loſchert geſchrieben, der ſelbſt in der Sache eine ſehr bedeutende Rolle geſpielt und den Bericht auf Verlangen der Kaiſerin Maria Thereſia an dieſe geſandt hat [1]).

In der „Wahrhaften Nachricht" ſind alle Thorheiten enthalten, welche ſich in den gewöhnlichen Hexenprozeſſen finden. Renata fährt aus zu den Hexenverſammlungen, iſt aber immer pünktlich im Chor; ſtiftet Unheil, wo ſie nur kann. „Indeſſen ſind nach und nach verſchiedene von den tauglichſten Kloſterperſonen in die außerordentlichſten und verwunderlichſten Zuſtände gefallen und in ihren beſten Jahren dahin geſtorben, von welchen die böſen Geiſter zwar aus den Beſeſſenen anjetzo ausſagen, daß Renata ihnen durch Hexerei ſolches Uebel verurſachet." Dann „hexte" Renata durch Kräuter und Eßwaren mehreren Kloſterfrauen „einen oder mehrere Teufel in den Leib". „Mittelſt der Ausſagen der hölliſchen Geiſter ſelbſten" ließ die Vorſicht des Allerhöchſten es offenbar werden, „was für ein abſcheuliches Untier unter dem geiſtlichen Kleid inner der vier Mauern des Kloſters bisher verborgen geſteckt, damit durch ſolche Entdeckung ihrer Bosheit (welche ohne dieſe Beſeſſenen und Offenbarung der hölliſchen Geiſtern ſonſt vielleicht nimmermehr wär aus Tageslicht kommen) . . . ein Ende gemacht würde, in maßen ein jeder aus den böſen Geiſtern in den ſechs Beſeſſenen das Jahr, den Tag, die Gelegenheit und die Weiſe benennet hat, wo und wie Renata ihnen einen oder mehrere Teufel in den Leib gebannt habe".

[1]) So Horſt, der, in ſeiner Zauberbibliothek 3, 165—202 den Bericht wörtlich abdruckt und ſeinerſeits citiert Göttingiſches hiſtoriſches Magazin von Meiners und Spittler, Bd. 2, Hannover 1788.

Aus den angeführten Stellen ersieht man, welche Rolle die Aussagen des „Vaters der Lüge“ in dem ganzen Prozeß einnehmen, ein Umstand, der das ganze Verfahren im trübsten Lichte der dunkelsten Teufelsmystik erscheinen läßt.

„Weil die nächtlichen Plagen zu Unterzell kein Ende nahmen, auch zwei aus den Kloster-Frauen, so durch die Kirchen-Beschwörungen vom bösen Feinde inzwischen befreit worden, nach etlichen Wochen wieder und zwar allen Umständen nach durch ein neues Maleficium der Renata und ihrer weltlichen Mit-Consorten besessen gemacht worden“, wurde Renata dem weltlichen Gericht übergeben. Dieses verurteilte dieselbe zum Feuer, „welches aber Celsissimus in Anbetracht der zarten Jugend, in welcher Renata zur Zauberei verführt worden, dahin mitigiert hatte, daß derselben zuvor auf dem Schloß der Kopf solle abgeschlagen, hierauf der Körper verbrannt werden“ [1]).

Nach der Hinrichtung hielt nun ein Jesuitenprediger, P. Gaar, eine Anrede, welche allenthalben großes Aufsehen erregte: „Christliche Anred nächst dem Scheiterhaufen, worauf der Leichnam Mariae Renatae, einer durchs Schwerdt hingerichteten Zauberin, den 21. Juni 1749 außer der Stadt Wirtzburg verbrannt worden, an ein zahlreich versammeltes Volk gethan, und hernach aus gnädigstem Befehl einer hohen Obrigkeit in öffentlichen Druck gegeben von P. Georgio Gaar, S. J. (Wirtzburg in der Hofbuchdruckerei)“ [2]).

Eingangs schildert der Prediger, wie Gott schon im Alten Testament verlangt, alle Zauberer auf das äußerste zu verfolgen und mit den nachdrücklichsten Strafen zu belegen. Auch im Neuen Testament ist dies Gebot nicht aufgehoben worden, und wenn überhaupt an Uebelthätern die Todesstrafe vollzogen wird, so muß dies vor allem für die Zauberer gelten, wegen der entsetzlichen Greuel, die in der Zauberei enthalten sind. „Anerwogen dessen hat man billig zu allen, sonderlich zu christlichen Zeiten, wider die Zauberer eine scharfe Untersuchung vorgenommen und sich bemühet, selbe durch Feuer und Schwert auszurotten.“ P. Gaar führt dann mit großem Lob verschiedene Kaiser an, die Dekrete gegen die Zauberei erlassen. „Eines unsterblichen Ruhmes ist insonderheit würdig Carolus V., nach dessen Konstitution Artikul. 109 die Zauberer

[1]) In diesem Berichte soll nach Binz, Joh. Weyer, 2. Aufl., S. 126 stehen, daß auch zwei Jesuiten die Richter der Renata gewesen. Dies steht aber nicht in dem Bericht, sondern nur, daß neben zwei geistlichen Räten auch zwei Jesuiten vom Bischof in das Kloster geschickt wurden, um von den Geständnissen Renatas und dem Zustand der sechs besessenen Nonnen Kenntnis zu nehmen.

[2]) Mehrere Ausgaben zu Würzburg und Köln. Auch mehrmals vollständig abgedruckt, so in den Acta hist. eccles. 1749 und Horst Zauberbibliothek II, 353–364.

lebendig ſollen verbrannt werden, welches auch noch heutiges Tages wird in das Werk gerichtet. Ein Exempel, über welches die ganze Welt erſtaunen muß, wird uns heut vor Augen geſtellt . . . Maria Renata, aus München gebürtig, wurde als ein Kind von 6—7 Jahren in der Gegend Linz in Oberöſterreich durch einen Offizier, in welchen ſich glaublich der böſe Geiſt verſtellt hatte, zur Zauberei angeführet . . . Zwölfjährig iſt ſchon ſo weit kommen, daß ihr bei denen zauberiſchen Zuſammenkünften der Fürſt der Finſternis den erſten Rang zugeſtanden." Gegen ihren Willen ins Kloſter eingetreten, zauberte ſie mehreren Kloſterfrauen durch zauberiſche Wurzeln und Kräuter „mehrere hölliſche Geiſter in den Leib hinein". Nachdem Maria Renata „als eine Stifterin ſolcher und anderer großen Uebel ſattſam verraten", wurde ſie vor Gericht geſtellt und zum Tode verurteilt. Warum Gott dieſes verborgene Teufelshandwerk offenbar gemacht, iſt wohl aus folgenden Urſachen geſchehen: 1. Wegen der Ungläubigen, „denn es giebt zu unſeren Zeiten ſolche Leute, welche weder an Hexen noch Zauberer, noch an Teufel, noch an Gott glauben"; 2. wegen der Gläubigen, damit ſie beſſer wie bisher gegen das zauberiſche Geſchwader täglich geiſtliche Waffen ergreifen; 3. um den Abergläubiſchen unter den Chriſten, die ſich mit Punktierkunſt, Zauberſpiegel u. dergl. abgeben, die Augen zu öffnen; 4. um alle Unlauterkeit, die vielfach zur Zauberei führt, zu verleiden.

Schließlich erzählt der Prediger, daß Maria Renata mehrmals „auch noch öffentlich auf dem Gerichtsplatz dem Teufel abgeſchworen, ihre Sünden einem wohlehrwürdigen Prieſter aus dem Orden des hl. Benedicti reumütig gebeichtet . . . mit vollem Vertrauen auf die unendlichen Verdienſte Jeſu Chriſti dem Tode entgegengegangen und den Schwertſtreich unerſchrocken empfangen . . . Uebrigens hab ich nach dem von Ihro Hochfürſtl. Gnaden mir aufgetragenen gnädigſten Befehl alle zu ermahnen, daß ſie vor des Teufels Betrug ſich recht vorſehen, verbotene Bücher, ſo einige vorhanden, aus den Häuſern ſchaffen und alle abergläubiſche Teufelsmittel vermeiden ſollen."

Es war nicht zu verwundern, daß ein Angriff gegen die Predigt erfolgte. Ein italieniſcher Gelehrter Tartarotti überſetzte dieſelbe ins Italieniſche und verſah ſie mit beißenden Anmerkungen. Gaar bemerkte in der Einleitung ſeiner Antwort, ein unbekannter Gelehrter habe durch dieſe Anmerkungen ſeine Predigt und alle Tribunale Europas verläſtert[1]). Gegen dieſe Replik ließ dann ein Profeſſor des Gymnaſiums von Roveredo, Graſer, eine Verteidigung der kritiſchen Bemerkungen Tartarottis im Jahre 1752 zu Venedig erſcheinen[2]).

[1]) Wiederum das von P. Spe gegeißelte Argument. — [2]) Vergl. Rapp, S. 78; die genauen Titel dieſer Streitſchriften bei Sommervogel, III, 1073 s.

Die Predigt Gaars erinnert unwillkürlich an die Hexenpredigt Scherers, nur hätte man erwarten können, daß die Kritik des P. Gaar in 200 Jahren etwas weiter fortgeschritten wäre. Wenn man sich übrigens gegen P. Gaar ereifert, als sei eine solche Predigt um diese Zeit beispiellos gewesen, so ist dies unrichtig. Im Jahre 1748 ließ der Diakonus Rinder zu Apolda im Weimarschen auf das Gerücht eines in Apolda vorgekommenen Zauberwerkes in Jena eine Predigt drucken mit dem Titel: „Eine Hexe nach ihrer gräßlichen Gestalt und gerechten Strafe." Der protestantische Prediger „behauptet" darin die Notwendigkeit des Hexenverbrennens und verwirft als konsequenter Lutheraner die milderen von den Jesuiten angewandten Verfahrungsweisen". So K. A. Menzel[1]).

* * *

Als Corollar mag hier noch die Frage erörtert werden, ob auch Jesuiten den Hexenprozessen zum Opfer gefallen sind. Für Deutschland ist mir kein einziger Fall bekannt. Wohl hat man mehrere Namen genannt, aber alle diese Beispiele beruhen auf Irrtum. So hat der Jesuit „Georg Ziegler, der am 8. Oktober 1577 zu Dillingen wegen begangener Zauberei gerechtfertiget"[2]) wurde, nie existiert. Ebenso ist der „Pater Pauli, der Rektor der Jesuiten in Trier", der mit einigen anderen Jesuiten aus Trier und Köln als Zauberer verklagt worden sein soll[3]), eine Mythe. Einen Rektor dieses Namens hat es in Trier nicht gegeben. Ebensowenig kennen die Ordensverzeichnisse einen Jesuiten Johann Reichard, der in Eichstätt eingekerkert wurde[4]). Schon aus der Angabe, daß er als Jesuit Pfarrer U. L. Frau in Ingolstadt gewesen, muß man schließen, daß er nicht dem Orden angehörte, da die Jesuiten nie eine Pfarrei in Ingolstadt innegehabt. Wenn Riezler bei Tanner bemerkt: „Es ist wahrscheinlich, daß der Fall Reichard auf seinen Standesgenossen besonderen Eindruck gemacht", so ist mithin diese Vermutung irrig.

Schlußwort.

Das Resultat unserer Darlegung können wir in folgende Sätze zusammenfassen:

Von Anfang an hat die Gesellschaft Jesu die Beschäftigung mit der Teufelsmystik als eine gefährliche und zeitraubende von sich abge-

[1]) Geschichte der Deutschen V², 366. Vergl. Allgemeine Kirchenzeitung 1840, Nr. 50.

[2]) Wedels Hausbuch, S. 277. Ueber ihn handelt auch eine vollständig erdichtete „Neue Zeitung von einer erschröcklichen That, welche zu Dillingen von einem Jesuwider und einer Hexe geschehen"; s. Janssen-Pastor 8, 649.

[3]) Janssen-Pastor 8, 637, nach Müller Kleiner Beitrag 8 ff. — [4]) Riezler 221.

wieſen. Die Warnung des erſten Jeſuiten auf deutſchem Boden kehrt in den Schreiben der Generäle zu verſchiedenen Zeiten wieder.

Die Anſicht, als hätte die Geſellſchaft Jeſu als ſolche eine beſtimmte Stellung *gegen* die Ausſchreitungen der Hexenprozeſſe eingenommen, iſt ebenſo unrichtig wie die Behauptung, daß die Jeſuiten als ſolche allgemein zu dem Hexenprozeß gehetzt haben. Die Generäle der Geſellſchaft, von dem Schauplatz der Hexenbrände entfernt, erhielten die verſchiedenſten Berichte; erfuhren, wie ſämtliche weltliche und geiſtliche Herren gegen die Hexen in der ſchärfſten Weiſe vorgingen und konnten ſich deshalb nur ſehr ſchwer das Urteil bilden, daß es ſich um eine Ungerechtigkeit der ſchreiendſten Art handele. Hätten ſie dieſe Anſicht gewonnen, ſo wäre es natürlich ihre Pflicht geweſen, andere Weiſungen nach Deutſchland gelangen zu laſſen. So begnügten ſie ſich, eine neutrale Stellung einzunehmen, indem ſie wiederholt abmahnten von einem Eingreifen in die Prozeſſe, ſei es für oder gegen die Hexen.

Was die einzelnen Jeſuiten angeht, ſo treffen wir hier die größte Mannigfaltigkeit der Anſichten. Die einen waren von den Ungerechtigkeiten überzeugt und warnten dagegen, die anderen hielten ſo viele Juſtizmorde für unmöglich und ſahen gerade in der Häufigkeit der Verurteilungen einen Beweis für die furchtbare Ausbreitung der Hexerei, weshalb ſie ebenfalls ihre Stimme zu deren Ausrottung erheben zu müſſen glaubten. Hier ſtehen Schriftſteller gegen Schriftſteller, Prediger gegen Prediger, Druckerlaubniſſe gegen Druckerlaubniſſe und zwar faſt zur ſelben Zeit.

Aus der neutralen Stellung der Generäle und der ſo verſchiedenen Auffaſſung der einzelnen Jeſuiten geht ſchon ohne weiteres hervor, wie unrichtig die Behauptung iſt, daß die Hexenprozeſſe von den Jeſuiten allgemein als ein willkommenes Mittel zur Ausrottung der Ketzer benutzt worden ſei. Auch die Thatſachen, ſowohl was den Ort, noch mehr aber was die Zeit der Hexenbrände angeht und die Perſonen, die ihnen zum Opfer fielen, ſprechen gegen eine ſolche Auffaſſung.

Wie es einzelnen Jeſuiten zu großem Verdienſt angerechnet werden muß, daß ſie trotz des allgemein verbreiteten Hexenwahnes die ſchreienden Ungerechtigkeiten der Hexenprozeſſe erkannten und auch den Mut hatten, dieſer Erkenntnis Ausdruck zu verleihen, ſo haben ſich auch alle diejenigen Jeſuiten Anſpruch auf Dank erworben, die ſo manche dieſer armen Weiber vom Tode erretteten oder den Opfern dieſer Juſtizmorde ihr gräßliches Los durch tröſtenden Zuſpruch und opferwillige Hülfe zu erleichtern ſuchten.